

Michael Anton

**Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr**

Rechtshandbuch

Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht

# **Rechtshandbuch Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht**

Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr

Band 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel

Band 3: Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht

Band 4: Nationales Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht

Band 5: Internationales und europäisches Recht

Band 6: Strafrecht / Allgemeiner Teil

De Gruyter

Rechtshandbuch  
Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht

**Band 1:**  
**Illegaler Kulturgüterverkehr**

von  
**Michael Anton**

De Gruyter

Für die Förderung des *Bandes I: Illegaler Kulturgüterverkehr* ist zu danken:  
Kulturstiftung der Länder, Berlin  
Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat, Bonn

K U L T U R  
S T I F T U N G • D E R  
L Ä N D E R



Dr. iur. *Michael Anton*, Dipl.-Jur. (Univ. des Saarlandes), LL.M. (Univ. of Johannesburg, ZA), Saarbrücken

ISBN 978-3-89949-722-9  
e-ISBN 978-3-89949-723-6

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin / New York

Datenkonvertierung: Werksatz Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

© Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

meinen lieben Eltern

Christa und Herbert Anton



# Vorwort/Danksagung

---

Das sechsbändige Handbuch ‚Internationales Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht‘ behandelt tatsächlich wie rechtlich komplexe Themen. *Bernd Neumann*, Staatsminister und *Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien*, verglich bspw. den Kulturgüterschutz mit einem Labyrinth des Rechts, in dem sich Juristen „ebenso verloren vorkommen wie Laien, denen die Materie ohnehin fern und fremd ist“<sup>1</sup>. Er sehnte sich nach dem Faden der *Ariadne*, der nach der griechischen Mythologie dem Königssohne *Theseus* von der Prinzessin geschenkt worden war und diesem – nachdem er den *Minotaurus* erschlagen hatte – den Weg aus dem Labyrinth wies. Jede Untersuchung im internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht sollte deshalb zwei Prämissen erkennen: Zum einen bestehen innerhalb der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter unzählige tatsächliche Sachverhaltskonstellationen, in denen kleine Nuancen große rechtliche Folgen aufweisen. In kulturellen Restitutionsstreitigkeiten verbietet sich folglich jede schematische Lösung! Zum anderen bedarf es für den Rechtsanwender aber auch eines brauchbaren Wegweisers, anhand dessen alle rechtserheblichen Unterschiede zur Lösung praktischer Fallkonstellationen Berücksichtigung finden.

Das sechsbändige Handbuch ‚Internationales Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht‘ soll aus den genannten Gründen beiden Forderungen gerecht werden. Nur eine minutiöse Analyse der in der Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter applizierten Rechtsinstitute im Allgemeinen und eine exemplarische Verdeutlichung anhand zahlreicher praktischer Beispielfälle im Besonderen werden der Aufgabe gerecht, die divergierenden Fallkonstellationen zu verstehen und die erzielten Erkenntnisse in der realen Rechtsanwendung fruchtbar zu machen. Das Ziel ist dabei immer die Vermittlung eines abstrakten Verständnisses der einzelnen Rechtsinstitute und ihrer theoretisch möglichen Ausgestaltungsformen. Es wird nicht als Aufgabe angesehen, für jeden regelmäßig im illegalen Kunsthandel involvierten Staat abschließend dessen Rechtsordnung darzustellen. Vielmehr wird Wert darauf gelegt, dass beispielhaft ein Verständnis dafür geschaffen wird, welche Ausgestaltungsvarianten theoretisch denkbar und realistisch sind. Zur Veranschaulichung wird anhand zahlreicher Beispiele auf die praktische Bedeutung und Funktionsweise der involvierten Rechtsinstitute, einzelgerichtlichen Wertentscheidungen und internationalen Rechtsinstrumente zurückgegriffen. Damit wird für den Leser die Möglichkeit geschaffen, sich schnell in jede nationale Ausgestaltungsvariante einzudenken

---

<sup>1</sup> *Neumann*, Zum Geleit, in: *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste Magdeburg/Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Im Labyrinth des Rechts? Wege zum Kulturgüterschutz, 2007, S. 7.

und selbstständig die Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter auch in solchen Rechtsordnungen vorzunehmen, die keine exemplarische Nennung in den vorliegenden Bänden erfahren. Gleichzeitig wird durch die Beschreibung der Geschehnisse und Hintergründe umstrittener Kulturgüter die besondere ‚Stimmung‘ in der Welt der Schönen Künste auch für uns Juristen spürbar – ein Wert, der für eine ‚gerechte‘ Entscheidung kultureller Restitutionsstreitigkeiten unermesslich ist.

Damit hierbei für den Leser der ‚rote Faden‘ nicht verloren geht, werden die Bände mit fortlaufenden „§§“ mit der Überschrift „Ergebnis“ durchzogen, die eine Zusammenfassung der voranstehenden Erkenntnisse und einen Ausblick auf die nachfolgenden Analysen geben. So wie der – erstmals von *Johann Wolfgang von Goethe* in seinem Roman ‚Die Wahlverwandtschaften‘ aus dem Jahre 1809 beschriebene – ‚rote Kennfaden‘ sämtliche Tauwerke der britischen Marine durchzieht, sind auch die fortlaufenden Untersuchungsergebnisse „dergestalt gesponnen, dass ein roter Faden durch das Ganze durchgeht, den man nicht herauswinden kann, ohne alles aufzulösen“<sup>2</sup>. Die einzelnen §§ verkörpern die Essenz der Untersuchungen und können als eigenständige Monografie nacheinander gelesen werden, um einen Überblick über das internationale Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht zu erlangen. Infolgedessen sind Wiederholungen der sicherungswürdigen Ergebnisse voranstehender Abschnitte innerhalb der einzelnen §§ eine Konsequenz der Zielsetzung des Gesamtwerkes: Ein konkreter Wegweiser für die praktische Entscheidungsfindung einerseits und die richtige Auslegung, Interpretation und Fortentwicklung des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts andererseits. Formal ist darauf hinzuweisen, dass bei Verweisen (bspw. 4 99) innerhalb eines Bandes die fettgedruckte Zahl (4) den Teil und die unformatierte Zahl (99) die Randnummer meint.

Der ersehnte Faden der *Ariadne* ist damit gelegt und der Leser soll sich aufgefordert fühlen, den Weg aus dem Labyrinth des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts selbst nachzugehen. Auch wenn Abzweigungen in einer so stark kulturpolitisch und rechtsmoralisch durchdrungenen Materie wie der vorliegenden im Einzelfall immer diskutabel sind, legt das insgesamt sechsbändige Handbuch ‚Internationales Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht‘ diejenigen Wegpunkte offen zu Tage, ohne deren Passage meines Erachtens kein Ausweg aus dem Labyrinth der widerstreitenden Interessen innerhalb des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts gefunden wird.

Das Vorwort bietet die Möglichkeit der Danksagung. An erster Stelle möchte ich hier meinem verehrten Lehrer Herrn **Prof. Dr. Dr.h.c. mult. Michael Martinek**

---

<sup>2</sup> Vgl. hierzu die einleitenden Bemerkungen des ersten Auszugs aus *Ottiliens* Tagebuch.

Dank für die freundschaftliche Unterstützung ‚in allen Lebenslagen‘ ausdrücken. Prof. Martinek förderte nicht nur meinen studentischen Werdegang an der Universität des Saarlandes und an der University of Johannesburg in Südafrika, sondern seit 2005 auch als Assistent an seinem Lehrstuhl. Herzlichen Dank für diese interessante und abwechslungsreiche Zeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen! Herrn **Dr. Michael Schremmer** danke ich für die freundschaftliche Aufnahme des Rechtshandbuchs *Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht* in das Programm des Verlags De Gruyter Rechtswissenschaften. Dr. Schremmer brachte dem Projekt von Beginn an großes Interesse und Engagement entgegen und hat so erheblichen Anteil daran, dass nun auch für den deutschen Rechtskreis eine systematische Aufarbeitung dieses sich noch in der Entwicklung, aber mehr und mehr im Vordringen befindenden Rechtsgebiets erfolgt. Dank gebührt auch der **Stiftung Mitteldeutscher Kulturrat, Bonn**, die die Drucklegung des *Bandes 1: Illegaler Kulturgüterverkehr* durch einen Druckkostenzuschuss unterstützt. Dabei ist die freundliche Zusammenarbeit mit Frau Gabriele Bohl, Geschäftsführerin, zu erwähnen. Insbesondere ist bei Erstellung des ersten Bandes des Rechtshandbuchs *Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht* auch die Unterstützung seitens der **Kulturstiftung der Länder**, Berlin, herauszustellen. Freundschaftlicher Dank gebührt dabei insbesondere Herrn Dr. Martin Hoernes, Stellvertretender Generalsekretär, für die bisherige Zusammenarbeit.

Schließlich möchte ich mich an meine Familie wenden. Der größte Dank gebührt meinen lieben Eltern, **Christa und Herbert Anton**, die mich in allen Lebenslagen bedingungslos mit Rat und Tat unterstützten. Ohne ihre Hilfe wäre das vorliegende Projekt nicht möglich gewesen. Unverzichtbar für das Erscheinen war dabei auch die orthografische Korrekturarbeit meiner Mutter, die als Nichtjuristin alle menschenmöglichen Anstrengungen unternahm, sich nicht im Labyrinth des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts zu verlieren. *Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr* sei meinen lieben Eltern zum Dank gewidmet! ‚Last but not least‘ schulde ich **meiner lieben Ehefrau Silke Anton** Dank für ihre Liebe, Aufmerksamkeit, Aufmunterung und ihr Verständnis während der Entstehungszeit des Manuskripts. In unzähligen Diskursen (selbst am Frühstückstisch) bat ich Silke, ‚meinem‘ Faden der Ariadne aus dem Labyrinth des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts nachzugehen. Auch ihr Zuspruch ebenso wie ihre Kritik als Ehefrau und Freundin haben zum Gelingen des Bandes beigetragen. Herzlichen Dank!

Ich würde mich sehr über kritische Anmerkungen seitens der Leser sowie über Hinweise zu neuen gesetzlichen, judikativen und außerrechtlichen Entwicklungen ebenso wie tatsächlichen Fallkonstellationen aus der Praxis des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts freuen (AntonMichael@t-online.de). Vielen Dank hierfür!



# Inhaltsübersicht Band 1

---

|                                                                                                                                             |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>1. Teil – Illegaler Kunsthandel als weltweites Milliardengeschäft . . .</b>                                                              | <b>35</b>  |
| 1. Abschnitt – Legales Transfervolumen kultureller Wertgegenstände . . . . .                                                                | 38         |
| 2. Abschnitt – Illegaler Kunsthandel – zweitgrößter Schwarzmarkt . . . . .                                                                  | 44         |
| 3. Abschnitt – Internationalität und Markteigenschaften des illegalen Kunsthandels . . . . .                                                | 52         |
| <b>2. Teil – Kultureller Diebstahl . . . . .</b>                                                                                            | <b>67</b>  |
| <b>3. Teil – Kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidriger Kulturgüterverkehr im Zivilrecht . . . . .</b>                                    | <b>77</b>  |
| 1. Abschnitt – Einführung: Zivilrechtsrelevante Tatbestände kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidrig transferierter Kulturgüter . . . . . | 81         |
| 2. Abschnitt – Kulturgüterschutzgesetzwidriger Transfer innerhalb des kulturellen Ursprungsstaates (Binnensachverhalte) . . . . .           | 87         |
| 3. Abschnitt – Kulturgüterschutzwidriger ‚schlichter Statutenwechsel‘ . . . . .                                                             | 106        |
| 4. Abschnitt – Kulturgüterschutzgesetzwidriger ‚qualifizierter‘ Statutenwechsel . . . . .                                                   | 235        |
| 5. Abschnitt – Reimport kulturgüterschutzgesetzwidrig transferierter Kulturgüter nach einem ‚qualifizierten‘ Statutenwechsel . . . . .      | 255        |
| <b>4. Teil – Beutekunst . . . . .</b>                                                                                                       | <b>273</b> |
| 1. Abschnitt – Plünderung zwischen staatlicher Beutekunstnahme und individuellem Diebstahl einzelner Soldaten . . . . .                     | 282        |
| 2. Abschnitt – Tatbestände der Beutekunstnahme . . . . .                                                                                    | 292        |
| 3. Abschnitt – Kein Eigentumsverlust nach Beutekunstnahme . . . . .                                                                         | 368        |
| <b>5. Teil – Kulturelles Fluchtgut (erste Raubkunstphase) . . . . .</b>                                                                     | <b>401</b> |
| 1. Abschnitt – Raubkunst – NS-bedingte Kulturgutentziehungen in Deutschland . . . . .                                                       | 409        |
| 2. Abschnitt – Kein Eigentumsverlust bei der Veräußerung kulturellen Fluchtguts . . . . .                                                   | 433        |
| <b>6. Teil – Sondergesetze zur Wiedergutmachung NS-bedingter Kulturgutverluste . . . . .</b>                                                | <b>489</b> |
| 1. Abschnitt – Dogmatik des Wiedergutmachungsrechts . . . . .                                                                               | 492        |
| 2. Abschnitt – Staaten mit genereller Nichtigkeitsanordnung NS-bedingter Kulturgutentziehungen . . . . .                                    | 523        |

|                                                                                                                                              |             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 3. Abschnitt – Keine generelle Nichtigkeitsanordnung: Restitution NS-bedingter Kulturgutverluste im deutschen Rückerstattungsrecht . . . . . | 620         |
| 4. Abschnitt – Ausschluss des redlichen Erwerbs kriegsbedingt entzogener Kulturgüter im Schweizer Raubgutbeschluss vom 10.12.1945 . . .      | 776         |
| 5. Abschnitt – Sonderfall Russland: Verstaatlichung der aus der sowjetischen Besatzungszone verbrachten ‚Trophäenkunst‘ . . . . .            | 856         |
| <br><b>7. Teil – Unrechtmäßige Verstaatlichung kultureller Güter . . . . .</b>                                                               | <b>955</b>  |
| 1. Abschnitt – Tatbestände der kulturellen Verstaatlichung . . . . .                                                                         | 962         |
| 2. Abschnitt – Formal-legale Verstaatlichung im Herkunftsstaat . . . . .                                                                     | 1042        |
| 3. Abschnitt – Überprüfung der kulturellen Verstaatlichung vor fremden Zivilforen . . . . .                                                  | 1083        |
| 4. Abschnitt – Nichtigkeitstatbestände kultureller Verstaatlichung . . . . .                                                                 | 1102        |
| <br><b>8. Teil – Kolonial- und fundteilungsbedingte Kulturgutverlagerungen im Zivilrecht . . . . .</b>                                       | <b>1253</b> |
| 1. Abschnitt – Zivilrechtliche Sachzuordnung des Pergamon-Altars . . . . .                                                                   | 1256        |
| 2. Abschnitt – Büste der Königin Nofretete und ihre zivilrechtliche Sachzuordnung . . . . .                                                  | 1260        |
| <br><b>9. Teil – Synopsis: Illegaler Kulturgüterverkehr und Zivilrecht . . . . .</b>                                                         | <b>1271</b> |
| Verzeichnis der Schemata . . . . .                                                                                                           | 1277        |
| Verzeichnis der Abbildungen . . . . .                                                                                                        | 1279        |
| Sachregister . . . . .                                                                                                                       | 1283        |

# Paragrafenverzeichnis

---

|      |                                                                                                                                       |      |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| § 1  | Einleitung . . . . .                                                                                                                  | 1    |
| § 2  | Ergebnis: Internationalität und Illegalität –<br>eine besorgniserregende Diagnose des Kunsthandels . . . . .                          | 63   |
| § 3  | Ergebnis: Kultureller Diebstahl ohne Auswirkung auf die Eigentums-<br>position des ursprünglich Berechtigten . . . . .                | 76   |
| § 4  | Ergebnis: Zivilrechtliche Sanktionen eines kulturgüterschutzgesetzwidrigen<br>Transfers . . . . .                                     | 260  |
| § 5  | Ergebnis: Beutekunstnahme ohne Auswirkungen auf das Eigentum des<br>ursprünglichen Kulturgutträgers . . . . .                         | 397  |
| § 6  | Ergebnis: Kein Eigentumsverlust bei der Veräußerung kulturellen<br>Fluchtguts . . . . .                                               | 484  |
| § 7  | Ergebnis: Generelle Nichtigkeit NS-bedingter Kulturgutentziehungen . . . .                                                            | 613  |
| § 8  | Ergebnis: Deutsches Rückerstattungsrecht . . . . .                                                                                    | 768  |
| § 9  | Ergebnis: Schweizer Raubgutbeschluss zur Wiedergutmachung NS-beding-<br>ter Kulturgutverluste . . . . .                               | 851  |
| § 10 | Ergebnis: Kompensation russischer Kulturgutverluste durch die Trophäen-<br>kunst mit restriktiven Restitutionsmöglichkeiten . . . . . | 948  |
| § 11 | Ergebnis: Nichtigkeit kultureller Verstaatlichungen . . . . .                                                                         | 1242 |
| § 12 | Ergebnis: Keine zivilrechtliche Restitution kolonial- und fundteilungs-<br>bedingter Kulturgutverlagerungen . . . . .                 | 1266 |



# Inhaltsverzeichnis Band 1

---

|                                                                                                                                                    |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Abkürzungsverzeichnis . . . . .                                                                                                                    | XXIX      |
| § 1 Einleitung . . . . .                                                                                                                           | 1         |
| A. Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr . . . . .                                                                                                  | 7         |
| B. Band 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel . . . . .                                                                      | 12        |
| C. Band 3: Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht . . . . .                                                                   | 16        |
| D. Band 4: Nationales Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht . . . . .                                                                                | 20        |
| E. Band 5: Internationales und europäisches Recht . . . . .                                                                                        | 24        |
| F. Band 6: Strafrecht/Allgemeiner Teil . . . . .                                                                                                   | 27        |
| <br><b>1. Teil – Illegaler Kunsthandel als weltweites Milliarden-geschäft . . . . .</b>                                                            | <b>35</b> |
| 1. Abschnitt – Legales Transfervolumen kultureller Wertgegenstände . . . . .                                                                       | 38        |
| 2. Abschnitt – Illegaler Kunsthandel – zweitgrößter Schwarzmarkt . . . . .                                                                         | 44        |
| 3. Abschnitt – Internationalität und Markteigenschaften des illegalen Kunsthandels . . . . .                                                       | 52        |
| A. Internationalität des illegalen Kunstmarktes . . . . .                                                                                          | 52        |
| B. Illegaler Kulturgüterverkehr als „sophisticated trafficking scheme“ . . . . .                                                                   | 53        |
| C. Tatsächliche Kontrollschwierigkeiten des Kulturgüterverkehrs . . . . .                                                                          | 55        |
| D. „Free transition ports“, „forum shopping“ und „place of bargaining shopping“ . . . . .                                                          | 57        |
| § 2 Ergebnis: Internationalität und Illegalität –<br>eine besorgniserregende Diagnose des Kunsthandels . . . . .                                   | 63        |
| <br><b>2. Teil – Kultureller Diebstahl . . . . .</b>                                                                                               | <b>67</b> |
| § 3 Ergebnis: Kultureller Diebstahl ohne Auswirkung auf die Eigentumsposition des ursprünglich Berechtigten . . . . .                              | 76        |
| <br><b>3. Teil – Kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidriger Kulturgüterverkehr im Zivilrecht . . . . .</b>                                       | <b>77</b> |
| 1. Abschnitt – Einführung: Zivilrechtsrelevante Tatbestände kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidrig transferierter Kulturgüter . . . . .        | 81        |
| A. Öffentlich-rechtliche Schutztatbestände – zivilrechtliche Sanktionen . . . . .                                                                  | 82        |
| B. Binnensachverhalte und internationale Konstellationen . . . . .                                                                                 | 84        |
| 2. Abschnitt – Kulturgüterschutzgesetzwidriger Transfer innerhalb des kulturellen Ursprungsstaates (Binnensachverhalte) . . . . .                  | 87        |
| A. Veräußerungen entgegen der Extrakommerzialität kultureller Güter innerhalb des kulturellen Ursprungsstaates . . . . .                           | 87        |
| B. Veräußerungen entgegen öffentlich-rechtlichen Verbringungs- und Veräußerungsbeschränkungen innerhalb des kulturellen Ursprungsstaates . . . . . | 96        |

|                                                                                                                                        |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| I. Nichtigkeitsanordnung in sog. ‚lex perfecta‘                                                                                        | 96  |
| II. Nichtigkeitswirkung bei Anwendung sog. ‚lex imperfecta‘                                                                            | 97  |
| C. Öffentlich-rechtliche Deklaration kultureller Güter zu Staatseigentum und die zivilrechtlichen Folgen                               | 102 |
| I. Automatische Legaldesignation mittels sog. ‚ownership statutes‘                                                                     | 103 |
| II. Staatseigentum nach einem Hoheitsakt mittels sog. ‚non ownership statutes‘                                                         | 105 |
| 3. Abschnitt – Kulturgüterschutzwidriger ‚schlichter Statutenwechsel‘                                                                  | 106 |
| A. Keine extraterritoriale Anwendung nationaler Kulturgüterschutzgesetze                                                               | 107 |
| I. Territorialitätsprinzip und Staatssouveränität                                                                                      | 109 |
| II. Prinzip der Nichtanwendbarkeit ausländischer Kulturgüterschutzvorschriften vor fremden Zivilgerichten                              | 111 |
| B. Aber: Extraterritoriale Anerkennung und Durchsetzung der Designation kultureller Güter zu Eigentum des kulturellen Ursprungsstaates | 115 |
| I. Eigentumserwerb des kulturellen Ursprungsstaates innerhalb der territorialen Grenzen seiner Hoheitsgewalt                           | 120 |
| 1. Divergierende zivilrechtliche Sanktionen sog. ‚ownership‘ und ‚non ownership statutes‘                                              | 121 |
| a) ‚Ownership statutes‘: Eigentum des kulturellen Ursprungsstaates im Ausland                                                          | 121 |
| (1) ‚Umbrella statutes‘: Staatseigentum an archäologischen Objekten                                                                    | 121 |
| (2) ‚Automatic forfeiture clauses‘                                                                                                     | 123 |
| (a) Aufschiebend bedingter Erwerb von kulturellem Staatseigentum                                                                       | 124 |
| (b) Abgrenzung zu sog. ‚non ownership statutes‘                                                                                        | 124 |
| b) ‚Non ownership statutes‘: Ohne Auswirkungen auf das Eigentum nach illegaler Ausfuhr                                                 | 126 |
| c) Keine dinglichen Rechtswirkungen einfacher Ausfuhrbeschränkungen                                                                    | 128 |
| 2. Eigentumserwerb kultureller Ursprungsstaaten mittels sog. automatic forfeiture clauses                                              | 133 |
| a) Judikative Applikation innerhalb der Rechtssache Attorney General of New Zealand v. Ortiz                                           | 134 |
| b) Gesetzesänderungen unter dem Eindruck der ‚Ortiz‘-Rechtsprechung                                                                    | 139 |
| (1) Neuseeland                                                                                                                         | 140 |
| (2) Spanien                                                                                                                            | 141 |
| (3) Australien                                                                                                                         | 143 |
| 3. Eigentumserwerb meist archäologischer Objekte mittels sog. umbrella statutes                                                        | 145 |
| a) Rechtliche Schwierigkeiten innerhalb der Rechtssache Republic of Turkey v. Metropolitan Museum of Art                               | 148 |
| b) Kein Eigentumserwerb der Republik Türkei an den Antiken der Sammlung Ludwig im Antikenmuseum Basel vor Schweizer Gerichten          | 151 |
| c) Tatsächliche Beweisschwierigkeiten beim Eigentumserwerb des kulturellen Ursprungsstaates                                            | 158 |

|                                                                                                                                                                                                                             |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| II. Anerkennung und Durchsetzung der zivilrechtlichen Prägung kultureller Güter zu besitzlosem Staatseigentum des kulturellen Ursprungsstaates . . . . .                                                                    | 163 |
| a) Territorialitätsprinzip und Grundsatz der lex rei sitae als rechtsdogmatische Grundlage der extraterritorialen Anerkennung und Durchsetzung von umbrella und rhetorical ownership statutes . . .                         | 165 |
| (1) Territorialitätsprinzip und Grundsatz der wohlerworbenen Rechte . . . . .                                                                                                                                               | 166 |
| (2) Judikative Rezeption innerhalb des Schweizer Grabstelen-Falls in Sachen ‚Türkische Republik v. Kanton Basel-Stadt und Kons.‘ . . . .                                                                                    | 169 |
| (3) Bestätigung innerhalb des deutschen Meretites-Falls vom 16. Oktober 2006 . . . . .                                                                                                                                      | 171 |
| b) Designation kultureller Güter zu Staatseigentum ohne jegliche Besitzposition des kulturellen Ursprungsstaates in der internationalen Rechtsprechung . . . . .                                                            | 174 |
| (1) Sog. Münzenfall des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes vom 10.02.1989 . . . . .                                                                                                                               | 176 |
| (2) Sog. Hollinshead- und McClain-Entscheidungen innerhalb der amerikanischen Rechtsordnung . . . . .                                                                                                                       | 179 |
| (3) ‚United States of America v. Pre-Columbian Artifacts and the Republic of Guatemala‘: Übertragung der (strafrechtlichen) ‚Hollinshead‘- und ‚McClain‘-Grundsätze in ein zivilrechtliches Restitutionsverfahren . . . . . | 189 |
| (4) ‚United States v. An Antique Platter of Gold, Known as a Gold Phiale Mesomphalos, C. 400 B.C.‘: ‚Anerkennung‘ und ‚Durchsetzung‘ ausländischer ‚ownership statutes‘ vor amerikanischen Zivilgerichten . . . . .         | 190 |
| (5) Der Kopf ‚Amenhoteps III.‘ und andere ägyptische Artefakte innerhalb der Entscheidung ‚United States v. Schultz‘ . . . . .                                                                                              | 198 |
| III. Anerkennung und Durchsetzung der Eigentumsposition des kulturellen Ursprungsstaates keine mittelbare Anwendung ausländischen öffentlichen Straf- oder Steuerrechts . . . . .                                           | 204 |
| 1. Ziele der Anerkennung und Durchsetzung staatlichen Eigentums an Kulturgütern im Ausland . . . . .                                                                                                                        | 204 |
| 2. Judikative Bestätigung in Government of the Islamic Republic of Iran v. The Barakat Galleries Limited aus dem Jahr 2007 . . . . .                                                                                        | 208 |
| IV. Gleichbehandlung von Staatseigentum mit individuellem Privateigentum vor ausländischen Zivilforen . . . . .                                                                                                             | 215 |
| V. Kein Verstoß gegen den ‚ordre public‘ des kulturellen Importstaates durch die Designation des Kulturguts zu Staatseigentum des Ursprungsstaates . . . . .                                                                | 219 |
| 1. Grundsätzliche Vereinbarkeit kulturellen Staatseigentums nationaler Kulturgüterschutzgesetze mit dem ‚ordre public‘ des Forumstaates . . .                                                                               | 219 |
| 2. ‚Ordre public‘-Widrigkeit aufgrund eines Verstoßes gegen den ‚Grundsatz des kulturellen Internationalismus‘? . . . . .                                                                                                   | 222 |
| C. Extraterritoriale ‚Anerkennung‘ und ‚Durchsetzung‘ der Extrakommerzialität und Unveräußerlichkeit von Kulturgütern . . . . .                                                                                             | 226 |
| I. Extrakommerzialität und Veräußerungsbeschränkungen kultureller Güter . . . . .                                                                                                                                           | 226 |

|                                                                                                                                                                                                     |         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| II. Extraterritoriale Anerkennung der Unveräußerlichkeit von Kulturgütern in der Rechtssache ‚Casa della cultura ecuadoriana c. Danusso‘ . . . . .                                                  | 228     |
| III. Keine ‚ordre public‘-Widrigkeit der Verkehrsunfähigkeit kultureller Güter und deren Veräußerungs- und Verfügungsbeschränkungen . . . . .                                                       | 232     |
| 4. Abschnitt – Kulturgüterschutzgesetzwidriger ‚qualifizierter‘ Statutenwechsel . . . . .                                                                                                           | 235     |
| A. Extrakommerzialität ausländischer Kulturgüter in der niederländischen ‚Madonna von Batz-sur-Mer‘-Entscheidung vom 18. Januar 1983 . . . . .                                                      | 238     |
| B. Keine extraterritoriale Berücksichtigung der Extrakommerzialität und der Veräußerungsbeschränkungen innerhalb der bisherigen Gerichtspraxis . . . . .                                            | 241     |
| I. Keine Extrakommerzialität spanischer Kulturgüter vor französischen Zivilforen in ‚Duc de Frias v. Baron Pichon‘ vom 17. April 1885 . . . . .                                                     | 243     |
| II. Keine Extrakommerzialität französischer Kulturgüter vor italienischen Zivilforen in ‚Stato francese c. Ministero per i beni culturali e ambientali e De Contessini‘ vom 27. Juni 1987 . . . . . | 245     |
| C. Ineffektivität der Extrakommerzialität und der Veräußerungsbeschränkungen kultureller Güter nach einem ‚qualifizierten Statutenwechsel‘ . . . . .                                                | 249     |
| 5. Abschnitt – Reimport kulturgüterschutzgesetzwidrig transferierter Kulturgüter nach einem ‚qualifizierten‘ Statutenwechsel . . . . .                                                              | 255     |
| § 4 Ergebnis: Zivilrechtliche Sanktionen eines kulturgüterschutzgesetzwidrigen Transfers . . . . .                                                                                                  | 260     |
| <br><b>4. Teil – Beutekunst</b> . . . . .                                                                                                                                                           | <br>273 |
| 1. Abschnitt – Plünderung zwischen staatlicher Beutekunstnahme und individuellem Diebstahl einzelner Soldaten . . . . .                                                                             | 282     |
| A. Kriegstrophäen amerikanischer Soldaten während des Zweiten Weltkriegs – der Fall des ‚Quedlinburger Domschatzes‘ . . . . .                                                                       | 282     |
| B. Kriegstrophäen sowjetischer Soldaten während des Zweiten Weltkrieges . . . . .                                                                                                                   | 290     |
| 2. Abschnitt – Tatbestände der Beutekunstnahme . . . . .                                                                                                                                            | 292     |
| A. Nazi looted art . . . . .                                                                                                                                                                        | 292     |
| I. Motivation nationalsozialistischer Kunstplünderungen . . . . .                                                                                                                                   | 295     |
| II. Beutekunstnahme in Österreich nach dem sog. ‚Anschluss‘ an das Deutsche Reich . . . . .                                                                                                         | 307     |
| III. Plünderungen in den Ostgebieten: Kulturelle Beutenahme in der Tschechoslowakei und Polen . . . . .                                                                                             | 310     |
| IV. Kulturelle Plünderungen in den Westgebieten: Beutenahme in Belgien, der Niederlande und Frankreich . . . . .                                                                                    | 318     |
| 1. Belgien . . . . .                                                                                                                                                                                | 319     |
| 2. Niederlande . . . . .                                                                                                                                                                            | 320     |
| 3. Frankreich . . . . .                                                                                                                                                                             | 323     |
| V. Kulturelle Beutenahme in den sowjetischen Gebieten . . . . .                                                                                                                                     | 336     |
| VI. Kulturelle Plünderungen der nationalsozialistischen Beuteorganisationen in den sonstigen besetzten Gebieten . . . . .                                                                           | 343     |
| B. Trophäenkunst . . . . .                                                                                                                                                                          | 347     |
| I. Geplante Reparationen und die Errichtung eines russischen ‚Supermuseums‘ der Weltkunst als Motivation der kulturellen Trophäennahme . . . . .                                                    | 353     |

|                                                                                                                                                                                         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| II. Das Vorgehen der sowjetischen Trophäenbrigaden in der sowjetischen Besatzungszone und die Verteilung der Trophäenkunst innerhalb der Sowjetunion . . . . .                          | 356 |
| III. Rückgabe von Kulturgut an die DDR . . . . .                                                                                                                                        | 360 |
| IV. Quantität der kulturellen Entziehungen aus Deutschland . . . . .                                                                                                                    | 365 |
| 3. Abschnitt – Kein Eigentumsverlust nach Beutekunstnahme . . . . .                                                                                                                     | 368 |
| A. Rechtshistorische Entwicklung seit dem Recht auf (kulturelle) Beutenahme in der Antike (das sog. ius praeda) . . . . .                                                               | 369 |
| I. Antike . . . . .                                                                                                                                                                     | 370 |
| II. Mittelalter . . . . .                                                                                                                                                               | 373 |
| III. Renaissance . . . . .                                                                                                                                                              | 376 |
| B. Beutekunstnahme ohne Auswirkung auf die Eigentumsposition . . . . .                                                                                                                  | 378 |
| C. Kein Eigentumsverlust nach formal ‚freiwilliger‘ Veräußerung kultureller Güter unter Drohung, Zwang und Gewalt . . . . .                                                             | 388 |
| § 5 Ergebnis: Beutekunstnahme ohne Auswirkungen auf das Eigentum des ursprünglichen Kulturgutträgers . . . . .                                                                          | 397 |
| <b>5. Teil – Kulturelles Fluchtgut (erste Raubkunstphase)</b> . . . . .                                                                                                                 | 401 |
| 1. Abschnitt – Raubkunst – NS-bedingte Kulturgutentziehungen in Deutschland . . . . .                                                                                                   | 409 |
| A. Formal ‚freiwillige‘ Veräußerung kulturellen Fluchtguts seit Beginn des NS-Unrechtsregimes . . . . .                                                                                 | 410 |
| B. Zweite Raubkunstphase: Systematische Verstaatlichung kultureller Güter durch das NS-Regime seit 1938 . . . . .                                                                       | 416 |
| 2. Abschnitt – Kein Eigentumsverlust bei der Veräußerung kulturellen Fluchtguts . . . . .                                                                                               | 433 |
| A. Nichtigkeit nach zivilrechtlicher Anfechtung des Rechtsgeschäfts nach §§ 123, 142 BGB . . . . .                                                                                      | 435 |
| B. Sittenwidrigkeit der Veräußerung ‚kulturellen Fluchtguts‘ . . . . .                                                                                                                  | 445 |
| I. Restitutionsgesuch der Erbgemeinschaft Dr. Ismar Littmann hinsichtlich des Gemäldes ‚Buchsbaumgarten‘ (1909) von Emil Nolde . . . . .                                                | 459 |
| II. Finanzielle und psychische Unfreiheit am Beispiel des Rückübergebungsbegehrs der Estella Meyer-Erben hinsichtlich des Menzel-Gemäldes ‚Ein Nachmittag im Tuileriengarten‘ . . . . . | 464 |
| III. Sittenwidrigkeitsverdikt innerhalb des Restitutionsgesuchs der Martin Brunn-Erben hinsichtlich Caspar David Friedrichs ‚Watzmann‘ . . . . .                                        | 469 |
| C. Nichtigkeit aufgrund des Wuchertatbestandes des § 138 Abs. 2 BGB . . . . .                                                                                                           | 471 |
| D. Verteilung der Beweislast . . . . .                                                                                                                                                  | 480 |
| § 6 Ergebnis: Kein Eigentumsverlust bei der Veräußerung kulturellen Fluchtguts . . . . .                                                                                                | 484 |
| <b>6. Teil – Sondergesetze zur Wiedergutmachung NS-bedingter Kulturgutverluste</b> . . . . .                                                                                            | 489 |
| 1. Abschnitt – Dogmatik des Wiedergutmachungsrechts . . . . .                                                                                                                           | 492 |
| A. ‚Äußere‘ und ‚innere‘ Rückerstattung . . . . .                                                                                                                                       | 492 |
| B. Rechtsnatur des Rückerstattungsrechts . . . . .                                                                                                                                      | 494 |

|                                                                                                                                                                                |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| C. Bedeutung der sog. Londoner Erklärung vom 5. Januar 1943 für das Rück-<br>erstattungsrecht NS-bedingter Kulturgutverluste . . . . .                                         | 499 |
| I. Rechtsnatur der Erklärung . . . . .                                                                                                                                         | 502 |
| II. Inhalt der Londoner Erklärung vom 5. Januar 1943 . . . . .                                                                                                                 | 507 |
| 1. Reichweite des Nichtigkeitserklärungsvorbehalts: Unrechtsverdikt<br>gegenüber der kulturellen ‚Sicherstellung‘ und ‚transactions<br>apparently legal in form‘ . . . . .     | 509 |
| 2. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs ‚entzogener‘ Kulturgüter . . . .                                                                                                        | 519 |
| 3. Bedeutung für die Beweislast . . . . .                                                                                                                                      | 521 |
| 2. Abschnitt – Staaten mit genereller Nichtigkeitsanordnung NS-bedingter<br>Kulturgutentziehungen . . . . .                                                                    | 523 |
| A. Sondergesetze zur Restitution NS-bedingter Kulturgutverluste in Österreich                                                                                                  | 526 |
| I. Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946 und die österreichischen Rück-<br>stellungsgesetze . . . . .                                                                            | 528 |
| 1. Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946 . . . . .                                                                                                                               | 528 |
| 2. Erstes Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946 . . . . .                                                                                                                      | 529 |
| 3. Zweites und Drittes Rückstellungsgesetz . . . . .                                                                                                                           | 533 |
| a) Reichweite der Rückgabeansprüche gegenüber Privatpersonen . . .                                                                                                             | 534 |
| b) Kritik an der Exkulpationsmöglichkeit redlichen Erwerbs . . . .                                                                                                             | 538 |
| c) Kritik an der österreichischen Rückstellungspraxis wegen<br>Anwendung des Ausfuhrverbotsgesetzes für kulturelle Güter . . . .                                               | 542 |
| II. Die Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetze Österreichs in der<br>Folgezeit und die Mauerbach-Auktion . . . . .                                                            | 545 |
| III. Restitution nach dem Bundesgesetz betreffend die Rückgabe von Kunst-<br>gegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen<br>aus dem Jahre 1998 . . . . . | 550 |
| 1. Rechtsdogmatische Konstruktion des Kunstrückgabegesetzes . . . .                                                                                                            | 551 |
| a) Funktionsweise des Kunstrückgabegesetzes . . . . .                                                                                                                          | 552 |
| b) Eingeschränkter Anwendungsbereich des Kunstrückgabegesetzes .                                                                                                               | 552 |
| c) Effektivität der aktuellen österreichischen Rückstellungspraxis . .                                                                                                         | 554 |
| d) Formelle Fragen in aktuellen Rückstellungsansprüchen . . . . .                                                                                                              | 558 |
| 2. Situation kultureller Vermögensverluste aufgrund des Öster-<br>reichischen Ausfuhrverbotsgesetzes aus dem Jahre 1918 . . . . .                                              | 559 |
| 3. Situation kultureller Vermögensverluste nach dem Nichtigkeitsgesetz<br>vom 15. Mai 1946 . . . . .                                                                           | 560 |
| a) Begriff der Vermögensentziehung i.S.d. Nichtigkeitsgesetzes vom<br>15. Mai 1946 . . . . .                                                                                   | 561 |
| b) Restitutionsbegehrt Stephan Kuffner . . . . .                                                                                                                               | 562 |
| c) Restitutionsbegehrt der Amalie Zuckerkandl-Erben gegenüber der<br>Galerie Belvedere hinsichtlich des Klimt-‚Porträts der Amalie<br>Zuckerkandl‘ . . . . .                   | 563 |
| 4. Situation bisher noch nicht rückgestellter und herrenloser Kultur-<br>güter . . . . .                                                                                       | 569 |
| IV. Restitution entzogener Kulturgüter aus österreichischen Landesmuseen                                                                                                       | 569 |
| V. Causa ‚Adele und Ferdinand Bloch-Bauer‘ . . . . .                                                                                                                           | 572 |
| B. Sondergesetze zur Wiedergutmachung kultureller Vermögensentziehungen<br>in Frankreich . . . . .                                                                             | 578 |
| I. Generelle Nichtigkeitserlasse bereits während des Krieges seitens der<br>französischen Exilregierung . . . . .                                                              | 580 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                            |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Reichweite der französischen Wiedergutmachung NS-bedingter Kulturgutverluste . . . . .                                                                                                                                                                                  | 581 |
| 2. Keine zeitliche Präklusion der Nichtigkeitserklärungen: Restitutionsklage der Frederico Gentili di Giuseppe-Erben gegen das Musée de Louvre . . . . .                                                                                                                   | 582 |
| II. Aktuelle Wiedergutmachungsbestrebungen NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter aus dem Bestand Musées Nationaux Récupérations . . . . .                                                                                                                           | 586 |
| C. Sondergesetze zur Restitution unrechtmäßig entzogener Kulturgüter in den Niederlanden . . . . .                                                                                                                                                                         | 591 |
| I. Generelle Nichtigkeitserlasse bereits während des Krieges seitens der niederländischen Exilregierung . . . . .                                                                                                                                                          | 592 |
| II. ‚Vereinfachtes Restitutionsverfahren‘ zur Wiedergutmachung NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter . . . . .                                                                                                                                                      | 595 |
| 1. Neue Lockerung der niederländischen Restitutionspolitik . . . . .                                                                                                                                                                                                       | 596 |
| 2. Restitution eines Kunstgegenstandes aus der NK-Sammlung . . . . .                                                                                                                                                                                                       | 597 |
| 3. Frage nach der temporalen Präklusion bei Rückforderung . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 599 |
| 4. Effektivität der niederländischen Rückerstattungsverfahren . . . . .                                                                                                                                                                                                    | 600 |
| a) Rückgabe von Kunstwerken aus dem früheren Besitz Jacques Goudstikker . . . . .                                                                                                                                                                                          | 601 |
| b) Rückführungsbegehrt der Friedrich (Fritz) Gutmann-Sammlung . . . . .                                                                                                                                                                                                    | 607 |
| c) Rückstellungsbegehrt der berühmten niederländischen Sammlung F.W. Koenigs . . . . .                                                                                                                                                                                     | 609 |
| § 7 Ergebnis: Generelle Nichtigkeit NS-bedingter Kulturgutentziehungen . . . . .                                                                                                                                                                                           | 613 |
| 3. Abschnitt – Keine generelle Nichtigkeitsanordnung: Restitution NS-bedingter Kulturgutverluste im deutschen Rückerstattungsrecht . . . . .                                                                                                                               | 620 |
| A. Zonales Rückerstattungsrecht zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts innerhalb und außerhalb Deutschlands . . . . .                                                                                                                                       | 628 |
| I. Dogmatik des deutschen Rückerstattungsrechts . . . . .                                                                                                                                                                                                                  | 628 |
| 1. Bedürfnis nach Spezialtatbeständen . . . . .                                                                                                                                                                                                                            | 629 |
| 2. Zweck der zonalen Rückerstattungsgesetze . . . . .                                                                                                                                                                                                                      | 631 |
| 3. Bilanz des deutschen Rückerstattungsrechts . . . . .                                                                                                                                                                                                                    | 634 |
| 4. Entwicklung des deutschen Rückerstattungsrechts . . . . .                                                                                                                                                                                                               | 635 |
| II. Funktion und Inhalt des deutschen Rückerstattungsrechts . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 640 |
| III. ‚Räumlicher Anwendungsbereich‘ der Rückerstattungsgesetze . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 647 |
| IV. Materielle Voraussetzungen der Rückerstattung: ‚Entziehung‘ (kultureller) Vermögensgegenstände und Beweislastverteilung . . . . .                                                                                                                                      | 651 |
| 1. Rechtswidrigkeitsverdikt der kulturellen ‚Sicherstellung‘ . . . . .                                                                                                                                                                                                     | 652 |
| 2. Vermutung einer rechtswidrigen Entziehung im Falle der ‚kulturellen Veräußerung unter Drohung, Zwang und Gewalt‘ zugunsten des Rückerstattungsberechtigten . . . . .                                                                                                    | 654 |
| 3. Möglichkeit der Widerlegung der Entziehungsvermutung durch den Rückerstattungsverpflichteten . . . . .                                                                                                                                                                  | 658 |
| 4. Einschränkung der Möglichkeit der Widerlegung der Entziehungsvermutung durch den Rückerstattungsverpflichteten im Falle der formal ‚freiwilligen‘ kulturellen Veräußerung unter Drohung, Zwang und Gewalt zwischen dem 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 . . . . . | 660 |
| 5. Ausgestaltung der materiellen Restitutionsvoraussetzungen innerhalb der französischen Besatzungszone . . . . .                                                                                                                                                          | 668 |

|                                                                                                                                                                                            |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 6. Keine sachliche Erfassung der ‚entarteten Kunst‘ seitens der Rück-<br>erstattungsgesetze . . . . .                                                                                      | 671 |
| V. Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs . . . . .                                                                                                                                           | 677 |
| VI. Formelle Rückerstattungsvoraussetzungen: Verfahren und Fristen . . .                                                                                                                   | 683 |
| VII. Rechtskonstruktive Einbettung der alliierten Rückerstattungsgesetze im<br>deutschen Rechtssystem . . . . .                                                                            | 687 |
| 1. Zivilrechtsnatur der Rückerstattungsgesetze . . . . .                                                                                                                                   | 688 |
| 2. Bedürfnis nach Spezialtatbeständen über die allgemeinen Zivilrechts-<br>regeln hinaus . . . . .                                                                                         | 689 |
| 3. Frage nach einer rechtserneuenden Natur des Restitutionsanspruchs                                                                                                                       | 695 |
| B. Wiedergutmachung durch den Überleitungsvertrag, das Bundesrück-<br>erstattungsgesetz und das Bundesentschädigungsgesetz . . . . .                                                       | 698 |
| I. Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 . . . . .                                                                                                                                 | 699 |
| II. Finanzielle Kompensation Verfolgter durch das Bundesentschädigungs-<br>gesetz . . . . .                                                                                                | 705 |
| C. Wiedergutmachung NS-bedingter Kulturgutverluste innerhalb der<br>ehemaligen DDR nach dem Vermögensgesetz vom 3. Oktober 1990 . . . .                                                    | 706 |
| I. Geltungsbereich des Vermögensgesetzes vom 3. Oktober 1990<br>hinsichtlich NS-bedingter Kulturgutverluste . . . . .                                                                      | 710 |
| II. Die Entziehungstatbestände des § 1 Abs. 6 des Vermögensgesetzes . . .                                                                                                                  | 712 |
| III. Inhalt und rechtskonstruktive Ausgestaltung des Rückübertragungs-<br>anspruchs . . . . .                                                                                              | 718 |
| IV. Materielle Ausschlussfrist des Rückerstattungsanspruchs nach dem<br>30. Juni 1993 . . . . .                                                                                            | 721 |
| 1. Fristablauf ohne subjektive Kenntnis der Rückübertragungs-<br>berechtigten . . . . .                                                                                                    | 722 |
| 2. Globalanmeldungen der Conference an Jewish Material Claims<br>against Germany Inc. . . . .                                                                                              | 723 |
| 3. Rückerstattungsforderung der Gustav Kirstein-Erben gegen das<br>Museum der bildenden Künste in Leipzig . . . . .                                                                        | 725 |
| 4. Modifikation der temporalen Präklusion durch die Gemeinsame<br>Erklärung vom 14. Dezember 1999 gegenüber staatlichen<br>Restitutionsschuldnern . . . . .                                | 728 |
| 5. Rückübereignungsbegehrt der Estella Meyer-Erben gegenüber den<br>Staatlichen Kunstsammlungen Dresden hinsichtlich des Menzel-<br>Gemäldes ‚Ein Nachmittag im Tuileriengarten‘ . . . . . | 729 |
| D. Restitutionsansprüche gegen deutsche Museen in öffentlicher Trägerschaft<br>nach der ‚Gemeinsamen Erklärung‘ aus dem Jahre 1999 . . . . .                                               | 732 |
| I. Hintergrund: Washington Conference Principles on Nazi-Confiscated<br>Art vom 3. Dezember 1998 . . . . .                                                                                 | 735 |
| II. Restitution nach der ‚Gemeinsamen Erklärung‘ vom Dezember 1999 .                                                                                                                       | 738 |
| 1. Gemeinsame Erklärung vom Dezember 1999 . . . . .                                                                                                                                        | 739 |
| 2. Handreichung zur Gemeinsamen Erklärung . . . . .                                                                                                                                        | 742 |
| a) Orientierungshilfe zur Prüfung des verfolgungsbedingten Kultur-<br>gutentzugs . . . . .                                                                                                 | 743 |
| (1) Fünfschrittiges Prüfungsschema zur Bestimmung eines<br>verfolgungsbedingten Kulturgutentzugs . . . . .                                                                                 | 743 |
| (2) Causa ‚Kirchners Straßenszene‘ . . . . .                                                                                                                                               | 748 |
| (3) Welfenschatz als Raubkunst? . . . . .                                                                                                                                                  | 752 |
| b) ‚Gerechte und faire Lösung‘ in kulturellen Restitutionsverfahren .                                                                                                                      | 757 |

|                                                                                                                                                                  |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| III. Beratende Kommission seit Juli 2003 . . . . .                                                                                                               | 759 |
| 1. Erste Empfehlung der Beratenden Kommission (Freund ./, Deutschland, Januar 2005) . . . . .                                                                    | 762 |
| 2. Zweite Empfehlung der Beratenden Kommission (Sachs ./, Deutsches Historisches Museum, Januar 2007) . . . . .                                                  | 763 |
| 3. Dritte Empfehlung der Beratenden Kommission (Baumann ./, Hessen, Juni 2008) . . . . .                                                                         | 764 |
| 4. Vierte Empfehlung der Beratenden Kommission (Lewin ./, Deutschland, Januar 2009) . . . . .                                                                    | 765 |
| IV. „Restbestand CCP“ . . . . .                                                                                                                                  | 766 |
| § 8 Ergebnis: Deutsches Rückerstattungsrecht . . . . .                                                                                                           | 768 |
| 4. Abschnitt – Ausschluss des redlichen Erwerbs kriegsbedingt entzogener Kulturgüter im Schweizer Raubgutbeschluss vom 10.12.1945 . . . . .                      | 776 |
| A. Schweiz als Umschlagplatz für ‚Raubgut‘, ‚Fluchtgut‘ und ‚entartete‘ Kunst . . . . .                                                                          | 784 |
| B. Kunstmarkt Schweiz zur Zeit des Zweiten Weltkrieges . . . . .                                                                                                 | 788 |
| C. Entwicklung der Restitutionspolitik in der Schweiz . . . . .                                                                                                  | 798 |
| D. Raubgutbeschluss vom 10. Dezember 1945 . . . . .                                                                                                              | 804 |
| I. Regelungsweite des Raubgutbeschlusses . . . . .                                                                                                               | 806 |
| 1. Sachlicher, zeitlicher und situativer Anwendungsbereich des Raubgutbeschlusses . . . . .                                                                      | 806 |
| a) Örtlicher Anwendungsbereich . . . . .                                                                                                                         | 807 |
| b) Temporaler Anwendungsbereich . . . . .                                                                                                                        | 807 |
| c) Belegenheit auf Schweizer Territorium . . . . .                                                                                                               | 810 |
| d) Situativer Anwendungsbereich . . . . .                                                                                                                        | 811 |
| 2. Kritik an den Gültigkeitsvoraussetzungen des Raubgutbeschlusses vom 10. Dezember 1945 . . . . .                                                               | 819 |
| 3. Restitution der Raubkunst unabhängig von einem gutgläubigen Erwerb . . . . .                                                                                  | 824 |
| 4. Verfahren und Frist bei Rückgabeklagen . . . . .                                                                                                              | 834 |
| 5. Entschädigungszahlungen bei Gutgläubigkeit der Käufer . . . . .                                                                                               | 838 |
| II. Restitution nach Ablauf der Ausschlussfrist des Raubgutbeschlusses . . . . .                                                                                 | 840 |
| § 9 Ergebnis: Schweizer Raubgutbeschluss zur Wiedergutmachung NS-bedingter Kulturgutverluste . . . . .                                                           | 851 |
| 5. Abschnitt – Sonderfall Russland: Verstaatlichung der aus der sowjetischen Besatzungszone verbrachten ‚Trophäenkunst‘ . . . . .                                | 856 |
| A. Anwendungsbereich des russischen Kulturgütergesetzes . . . . .                                                                                                | 865 |
| I. Verfassungsmäßigkeit der sog. kompensatorischen Restitution ‚verbrachter Kulturgüter‘ der ehemaligen Feindstaaten . . . . .                                   | 867 |
| II. Verfassungswidrigkeit der Eigentumszuweisung von Kulturgütern sog. interessierter Staaten und sog. herrenloser Kulturgüter an den russischen Staat . . . . . | 872 |
| 1. Keine Eigentumszuweisung für Kulturgüter sog. interessierter Staaten . . . . .                                                                                | 873 |
| 2. Keine Eigentumszuweisung für herrenlose Kulturgüter . . . . .                                                                                                 | 875 |
| 3. Verstaatlichung nur der sog. ‚verbrachten Kulturgüter‘ . . . . .                                                                                              | 877 |
| III. Gesetzesimmanente Beschränkungen im Geltungsbereich des russischen Kulturgütergesetzes vom 15. April 1998 i.d.F. vom 25. Mai 2000 . . . . .                 | 878 |

|                                                                                                                                                                           |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 1. Einzelplünderungen von Soldaten und private Trophäennahmen außerhalb der kompensatorischen Restitution . . . . .                                                       | 879 |
| a) Rechtsstatus der sog. Baldin-Sammlung und der sog. 101 Bremer Blätter . . . . .                                                                                        | 880 |
| b) Restitutionsbegehrt des Rubens-Gemäldes ‚Tarquinius und Lucretia‘ . . . . .                                                                                            | 890 |
| 2. Verstaatlichung ‚verbrachter Kulturgüter‘ sowohl aus Privat- als auch Staatseigentum . . . . .                                                                         | 892 |
| B. Materielle Restitutionsvoraussetzungen . . . . .                                                                                                                       | 893 |
| I. Behandlung des kulturellen Eigentums der ehemaligen Feindstaaten . . . . .                                                                                             | 896 |
| 1. Eigentumszuweisung ‚verbrachter Kulturgüter‘ der ehemaligen Feindstaaten ohne Rechtsanspruch auf Restitution nach § 6 des russischen Kulturgütergesetzes . . . . .     | 896 |
| 2. Restitution von aus den ehemaligen Feindstaaten ‚verbrachten‘ Kulturgütern nach § 8 Abs. 2 und 3 des russischen Kulturgütergesetzes . . . . .                          | 898 |
| a) Erste Ausnahme: Kulturgüter im Eigentum religiöser Organisationen oder privater Wohltätigkeitseinrichtungen nach § 8 Abs. 2 . . . . .                                  | 899 |
| b) Zweite Ausnahme: Kulturgüter im Eigentum von Widerstandskämpfern und von Opfern des NS-Regimes wegen ihrer Rasse, Religion oder Nationalität nach § 8 Abs. 3 . . . . . | 902 |
| 3. Dritte Ausnahme: Restitution von Familienreliquien nach §§ 12 und 19 . . . . .                                                                                         | 905 |
| a) Theoretische Ausgestaltung . . . . .                                                                                                                                   | 906 |
| b) Eingeschränkte praktische Umsetzung am Beispiel des sog. Rathenau-Archivs . . . . .                                                                                    | 907 |
| II. Restitution des kulturellen Eigentums der GUS-Republiken . . . . .                                                                                                    | 911 |
| III. Restitution des kulturellen Eigentums sog. ‚interessierter Staaten‘ . . . . .                                                                                        | 912 |
| 1. Keine Verstaatlichung kultureller Güter im Eigentum ‚interessierter Staaten‘ . . . . .                                                                                 | 914 |
| 2. Praktische Rückführung kultureller Güter an ‚interessierte Staaten‘ . . . . .                                                                                          | 915 |
| C. Formelles Rückgabeverfahren und innerrussische Verteilung der zu Staatseigentum der Russischen Föderation designierten ‚Trophäenkunst‘ . . . . .                       | 920 |
| I. Verfahrensgrundsätze der Restitution kultureller Güter an interessierte Staaten nach § 8 Abs. 1 und an ehemalige Feindstaaten nach § 8 Abs. 2 und 3 . . . . .          | 922 |
| 1. Zwischenstaatlichkeit des Restitutionsverfahrens: Staatliches Antrags-erfordernis . . . . .                                                                            | 922 |
| 2. Fristwahrung bei Antragstellung . . . . .                                                                                                                              | 923 |
| a) Alte Fristenbestimmung i.d.F. 15. April 1998 . . . . .                                                                                                                 | 924 |
| b) Modifikation durch das russische Verfassungsgericht . . . . .                                                                                                          | 925 |
| c) Neufassung der Fristenbestimmung i.d.F. vom 25. Mai 2000 . . . . .                                                                                                     | 927 |
| d) Bestandsaufnahme sämtlicher, auf russisches Territorium verlagter Kulturgüter . . . . .                                                                                | 928 |
| 3. Reziprozität bei der Rückführung kultureller Güter . . . . .                                                                                                           | 933 |
| 4. Verbot der Doppelentschädigung eines Restitutionsantrags interessierter Staaten . . . . .                                                                              | 935 |
| 5. Prüfung und Entscheidung über die Rückführungsanfrage . . . . .                                                                                                        | 935 |
| 6. Zahlung einer Aufwandsentschädigung seitens des restitutionsberechtigten Staates . . . . .                                                                             | 941 |

|                                                                                                                                                              |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| II. Verteilung der zu russischem Staatseigentum designierten Kulturgüter an kulturelle Einrichtungen . . . . .                                               | 942        |
| III. Überführung von Kulturgütern in den Tauschfonds der Russischen Föderation . . . . .                                                                     | 943        |
| IV. Kein Ausschluss allgemeiner zivilrechtlicher Restitutionsverfahren nach Statuierung des russischen Kulturgütergesetzes . . . . .                         | 944        |
| § 10 Ergebnis: Kompensation russischer Kulturgutverluste durch die Trophäenkunst mit restriktiven Restitutionsmöglichkeiten . . . . .                        | 948        |
| <b>7. Teil – Unrechtmäßige Verstaatlichung kultureller Güter . . . . .</b>                                                                                   | <b>955</b> |
| 1. Abschnitt – Tatbestände der kulturellen Verstaatlichung . . . . .                                                                                         | 962        |
| A. Nationalisierungen in Russland nach der Oktoberrevolution 1917 . . . . .                                                                                  | 964        |
| B. ‚Sicherstellung‘ der ‚entarteten Kunst‘ durch das NS-Regime . . . . .                                                                                     | 969        |
| I. Begriff und Abgrenzung der Terminologie ‚entartete Kunst‘ . . . . .                                                                                       | 973        |
| II. Tatsächliche Entziehungsvorgänge und nationalsozialistische Anordnungen zur ‚Sicherstellung‘ der ‚entarteten Kunst‘ . . . . .                            | 978        |
| 1. ‚Säuberung‘ der Kulturlandschaft Deutsches Reich . . . . .                                                                                                | 979        |
| 2. Erste Beschlagnahmewelle und Ausstellung ‚Entartete Kunst‘ am 19. Juli 1937 in München . . . . .                                                          | 984        |
| 3. Zweite Beschlagnahmewelle und systematische ‚Sicherstellung‘ der ‚entarteten Kunst‘ . . . . .                                                             | 993        |
| 4. Legalisierung der ‚Sicherstellungen‘ der ‚entarteten Kunst‘ durch das Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst vom 31. Mai 1938 . . . . . | 999        |
| III. Weitere Verwendung der ‚entarteten‘ Kunst . . . . .                                                                                                     | 1002       |
| 1. ‚Schandausstellungen‘ mit der ‚entarteten Kunst‘ . . . . .                                                                                                | 1003       |
| 2. Finanzielle Verwertung der ‚entarteten Kunst‘ . . . . .                                                                                                   | 1003       |
| 3. Vernichtung ‚entarteter Kunst‘ . . . . .                                                                                                                  | 1007       |
| C. Verstaatlichung der sog. ‚Raubkunst der zweiten Phase‘ . . . . .                                                                                          | 1008       |
| I. Systematische Zwangsverstaatlichung kultureller Güter im Eigentum jüdischer Bürger zur Zeit des Nationalsozialismus . . . . .                             | 1010       |
| II. Restitutionsgesuch der Kirstein-Erben hinsichtlich Lovis Corinth's Gemäldes ‚Walchensee – Johannisnacht‘ . . . . .                                       | 1016       |
| D. Verstaatlichung der ‚Trophäenkunst‘ durch das russische Kulturgütergesetz vom 15. April 1998 i.d.F. vom 25. Mai 2000 . . . . .                            | 1020       |
| E. Verstaatlichung kultureller Güter innerhalb der DDR . . . . .                                                                                             | 1022       |
| I. Kunst und Antiquitäten GmbH im System der Entziehung kultureller Güter . . . . .                                                                          | 1024       |
| II. Instrumentalisierung des Steuerrechts zur Verstaatlichung kultureller Güter . . . . .                                                                    | 1029       |
| III. Konfiskation der Sammlung Schwarz als Beispiel der kulturellen Verstaatlichung innerhalb der DDR . . . . .                                              | 1035       |
| 2. Abschnitt – Formal-legale Verstaatlichung im Herkunftsstaat . . . . .                                                                                     | 1042       |
| A. Russische Verstaatlichungen kultureller Güter im Anschluss an die Oktoberrevolution im Jahre 1917 . . . . .                                               | 1044       |
| B. Verstaatlichung der ‚entarteten Kunst‘ durch das <i>Gesetz über Einziehung von Erzeugnissen entarteter Kunst</i> vom 31. Mai 1938 . . . . .               | 1046       |

|      |                                                                                                                                                                                           |      |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| I.   | Der Anwendungsbereich des Einziehungsgesetzes vom 31. Mai 1938 . . .                                                                                                                      | 1049 |
| 1.   | Sicherstellung aller im deutschen Reichs-, Länder- und Kommunalbesitz befindlichen ‚entarteten Kunstwerke‘ . . . . .                                                                      | 1049 |
| 2.   | Nur nachträgliche Legalisierung bereits sichergestellter Kunstwerke .                                                                                                                     | 1050 |
| 3.   | Keine Verstaatlichung ‚entarteter Kunst‘ im Eigentum nichtöffentlicher Sammlungen in Privateigentum oder bei Leihgaben ausländischer Staatsangehöriger an öffentliche Institute . . . . . | 1051 |
| a)   | Rechtsstreit um die ‚Sumpfliegende‘ von Paul Klee . . . . .                                                                                                                               | 1052 |
| b)   | Restitutionsbegehrt Lissitzky gegen Fondation Beyeler um die Herausgabe des Gemäldes ‚Improvisation 10‘ von Wassily Kandinsky . . . . .                                                   | 1057 |
| II.  | Fortwirken des Einziehungsgesetzes . . . . .                                                                                                                                              | 1063 |
| III. | Keine Verfassungswidrigkeit aufgrund der Kulturkompetenz der Länder – Unterscheidung: öffentliches und privates Eigentum . . . . .                                                        | 1066 |
| 1.   | Gleichschaltungsgesetz vom 31. März bzw. 7. April 1933 und das Gesetz über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Januar 1934 . . . . .                                                        | 1068 |
| 2.   | Restitutionsfall des Gemäldes ‚Walchensee am Abhang des Jochberges‘ von Lovis Corinth . . . . .                                                                                           | 1070 |
| IV.  | Keine Nichtigkeit des Einziehungsgesetzes vom 31. Mai 1938 aufgrund eines Verstoßes gegen das in der WRV normierte Recht auf Eigentum .                                                   | 1072 |
| C.   | Verstaatlichung der Raubkunst zu Staatseigentum des Deutschen Reiches .                                                                                                                   | 1073 |
| D.   | Verstaatlichung der ‚Trophäenkunst‘ zu Staatseigentum Russlands . . . . .                                                                                                                 | 1074 |
| E.   | Formal-legale Verstaatlichung der sog. DDR-Kunst . . . . .                                                                                                                                | 1077 |
| 3.   | Abschnitt – Überprüfung der kulturellen Verstaatlichung vor fremden Zivilforen . . . . .                                                                                                  | 1083 |
| A.   | Gerichtliche Überprüfung der russischen Verstaatlichung kultureller Güter 1917 bis 1928 rechtsdogmatisch umstritten . . . . .                                                             | 1084 |
| I.   | Ablehnung einer gerichtlichen Überprüfung aus Gründen der internationalen kulturellen Kooperation im zwischenstaatlichen Bereich in Frankreich . . . . .                                  | 1085 |
| II.  | Die Act of State Doctrine des Common Law-Rechtskreises . . . . .                                                                                                                          | 1088 |
| 1.   | Grundsätze der sog. Act of State Doctrine . . . . .                                                                                                                                       | 1088 |
| 2.   | Ausnahmen von der Act of State-Doktrin . . . . .                                                                                                                                          | 1091 |
| III. | Keine unüberprüfbare extraterritoriale Geltungskraft einer ausländischen Verstaatlichung kultureller Güter vor deutschen Zivilforen .                                                     | 1092 |
| B.   | Überprüfbare extraterritoriale Geltung der innerhalb der DDR erfolgten kulturellen Verstaatlichungen . . . . .                                                                            | 1097 |
| C.   | Generelle gerichtlich überprüfbare extraterritoriale Geltung der kulturellen Verstaatlichung . . . . .                                                                                    | 1100 |
| 4.   | Abschnitt – Nichtigkeitstatbestände kultureller Verstaatlichung . . . . .                                                                                                                 | 1102 |
| A.   | Verstoß gegen die Grundsätze der internationalen Zuständigkeit . . . . .                                                                                                                  | 1105 |
| B.   | Verstaatlichung ‚entarteter‘ Kunst und Raubkunst als ‚gesetzliches Unrecht‘                                                                                                               | 1106 |
| I.   | Rechtsdogmatische Konstruktion des ‚gesetzlichen Unrechts‘ . . . . .                                                                                                                      | 1108 |
| 1.   | Formal-legale Gültigkeit nationalsozialistischer Rechtsnormen auch nach dem 8.5.1945 aus Gründen der Rechtssicherheit . . . . .                                                           | 1109 |
| 2.   | Widerspruch zwischen Gesetz und Recht auch bei der Verstaatlichung kultureller Güter . . . . .                                                                                            | 1110 |
| 3.   | Radbruchs Lehre vom gesetzlichen Unrecht . . . . .                                                                                                                                        | 1111 |

|                                                                                                                                                                                          |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| a) Unerträglichkeitsthese . . . . .                                                                                                                                                      | 1113 |
| b) Verleugnungsthese . . . . .                                                                                                                                                           | 1114 |
| c) Nichtigkeit ‚unerträglichen Unrechts‘ ex tunc . . . . .                                                                                                                               | 1114 |
| 4. Rezeption des Instituts des ‚gesetzlichen Unrechts‘ in der deutschen<br>Rechtsprechung . . . . .                                                                                      | 1115 |
| a) Formel zum ‚gesetzlichen Unrecht‘ des Bundesverfassungsrechts . . . . .                                                                                                               | 1116 |
| b) Nichtigkeit ‚gesetzlichen Unrechts‘ vor den Zivil- und Straf-<br>gerichten . . . . .                                                                                                  | 1118 |
| II. ‚Entartete Kunst‘ – umstrittene Nichtigkeit des Einziehungsgesetzes . . . . .                                                                                                        | 1122 |
| 1. Einziehungsgesetz – rechtswirksame Legitimationsgrundlage der<br>sichergestellten ‚entarteten‘ Kunst . . . . .                                                                        | 1124 |
| 2. Keine Verstaatlichung ‚entarteter‘ Kunst aufgrund der Nichtigkeit des<br>Einziehungsgesetzes als ‚gesetzliches Unrecht‘ . . . . .                                                     | 1133 |
| 3. Restitutionsgesuch der Littmann-Erben hinsichtlich der Mueller-<br>Gemälde ‚Knabe vor zwei stehenden und einem sitzenden Mädchen‘<br>und ‚Zwei weibliche Halbakte‘ (1919) . . . . .   | 1137 |
| III. Verstaatlichung der Raubkunst ex tunc nichtig . . . . .                                                                                                                             | 1145 |
| C. Internationale oder völkerrechtliche <i>ordre public</i> -Widrigkeit . . . . .                                                                                                        | 1155 |
| I. Rechtsdogmatische Erfassung der Grundsätze des internationalen <i>ordre<br/>        public</i> . . . . .                                                                              | 1156 |
| II. Keine internationale <i>ordre public</i> -Widrigkeit bei der Verstaatlichung<br>kultureller Güter innerhalb Russlands in den Jahren 1917–1928 und der<br>ehemaligen DDR . . . . .    | 1161 |
| III. Internationale <i>ordre public</i> -Widrigkeit der nationalsozialistischen<br>Verstaatlichung ‚entarteter‘ Kunst und Raubkunst . . . . .                                            | 1165 |
| IV. Russische Verstaatlichung der Trophäenkunst – ein Problem des inter-<br>nationalen Enteignungsrechts . . . . .                                                                       | 1171 |
| V. Rechtsfolgen der internationalen <i>ordre public</i> -Widrigkeit . . . . .                                                                                                            | 1177 |
| D. Nationale <i>ordre public</i> -Widrigkeit . . . . .                                                                                                                                   | 1182 |
| I. Frage nach der <i>ordre public</i> -Widrigkeit der russischen Enteignungs-<br>dekrete nach der Oktoberrevolution in den Jahren 1917 bis 1928 . . . . .                                | 1185 |
| II. Nationale <i>ordre public</i> -Widrigkeit der nationalsozialistischen Verstaat-<br>lichung ‚entarteter‘ Kunst und der Raubkunst vor ausländischen Zivil-<br>foren . . . . .          | 1191 |
| III. Nationale <i>ordre public</i> -Widrigkeit der Trophäenkunst (vor deutschen<br>Gerichten) . . . . .                                                                                  | 1198 |
| 1. Verstaatlichung der ‚Trophäenkunst‘ im Widerspruch zur deutschen<br>öffentlichen Ordnung . . . . .                                                                                    | 1198 |
| 2. Kulturgüter im Eigentum individueller Einzelpersonen . . . . .                                                                                                                        | 1201 |
| 3. Verstaatlichung der Trophäenkunst im Eigentum staatlicher Kultur-<br>gutträger . . . . .                                                                                              | 1202 |
| IV. Zivilrechtliche Nichtigkeit der Verstaatlichung kultureller Güter inner-<br>halb des Territoriums der DDR aufgrund Verstoßes gegen den<br>(nationalen) <i>ordre public</i> . . . . . | 1206 |
| 1. Verstoß der Verstaatlichung der DDR-Kunst gegen den formellen<br><i>ordre public</i> . . . . .                                                                                        | 1209 |
| 2. Verstoß gegen den materiellen <i>ordre public</i> . . . . .                                                                                                                           | 1220 |
| a) Feststellung der materiellen <i>ordre public</i> -Widrigkeit durch das<br>Berliner Kammergericht . . . . .                                                                            | 1222 |
| b) BGH: Besteuerungspraxis keine entschädigungslose Enteignung . . . . .                                                                                                                 | 1228 |

|                                                                                                                                |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 3. Begründung der materiellen ordre public-Widrigkeit . . . . .                                                                | 1232     |
| a) Ziel der Fremddevisenbeschaffung . . . . .                                                                                  | 1236     |
| b) Erdrosselnde Vermögensteuer . . . . .                                                                                       | 1237     |
| c) Belastung privater Kunst- und Antiquitätensammler mit Ein-<br>kommen- und Umsatzsteuer . . . . .                            | 1239     |
| d) Behördeninterne Schätzung des von den Kunst- und Antiquitäten-<br>händlern wie -sammlern erwirtschafteten Gewinns . . . . . | 1240     |
| e) Kein Eigentumsverlust durch Verstaatlichung der DDR-Kunst . . .                                                             | 1242     |
| § 11 Ergebnis: Nichtigkeit kultureller Verstaatlichungen . . . . .                                                             | 1242     |
| <br><b>8. Teil – Kolonial- und fundteilungsbedingte Kulturgutverlagerungen<br/>im Zivilrecht . . . . .</b>                     | <br>1253 |
| 1. Abschnitt – Zivilrechtliche Sachzuordnung des Pergamon-Altars . . . . .                                                     | 1256     |
| 2. Abschnitt – Büste der Königin Nofretete und ihre zivilrechtliche Sach-<br>zuordnung . . . . .                               | 1260     |
| § 12 Ergebnis: Keine zivilrechtliche Restitution kolonial- und fundteilungs-<br>bedingter Kulturgutverlagerungen . . . . .     | 1266     |
| <br><b>9. Teil – Synopsis: Illegaler Kulturgüterverkehr und Zivilrecht . . . . .</b>                                           | <br>1271 |
| Verzeichnis der Schemata . . . . .                                                                                             | 1277     |
| Verzeichnis der Abbildungen . . . . .                                                                                          | 1279     |
| Sachregister . . . . .                                                                                                         | 1283     |

# Abkürzungsverzeichnis

---

|              |                                                                                              |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| A.(2d)       | Atlantic Reporter (Second Series)                                                            |
| a.A.         | anderer Ansicht                                                                              |
| a.a.O.       | am angegebenen Ort                                                                           |
| A.C.         | The Law Reports, Appeal Cases                                                                |
| A.D.(2d, 3d) | Appellate Division Reports (Second/Third Series)                                             |
| a.F.         | alte Fassung                                                                                 |
| A.L.R.       | Australian Law Reports                                                                       |
| AAL          | Art Antiquity and Law                                                                        |
| AAM          | American Association of Museums                                                              |
| AAMD         | American Association of Museums Directors                                                    |
| ABGB         | Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich vom 1. Juni 1811                          |
| Abl. EG      | Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften                                                    |
| Abs.         | Absatz                                                                                       |
| Abschn.      | Abschnitt                                                                                    |
| abw.         | abweichend                                                                                   |
| ACAL         | New York Arts and Cultural Affairs Law                                                       |
| AcP          | Archiv für die civilistische Praxis                                                          |
| affd         | affirmed                                                                                     |
| ähnli.       | ähnlich                                                                                      |
| AIA          | Archaeological Institute of America                                                          |
| AIDI         | Annuaire de l'Institut de Droit International                                                |
| AJDA         | L'Actualité juridique. Droit administratif                                                   |
| AJIL         | American Journal of International Law                                                        |
| AJP          | Aktuelle Juristische Praxis                                                                  |
| Ala.         | Alabama Reports                                                                              |
| All ER       | All England Law Reports                                                                      |
| allg.        | allgemein                                                                                    |
| ALR          | Art Loss Register                                                                            |
| Anm.         | Anmerkung                                                                                    |
| ÄöR          | Archiv des öffentlichen Rechts                                                               |
| App. Div.    | Appellate Division                                                                           |
| App.         | Appendix                                                                                     |
| ARPA         | Archaeological Resources Protection Act                                                      |
| Art., art.   | Artikel, article                                                                             |
| AS           | Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)                                                 |
| Aufl.        | Auflage                                                                                      |
| ausdr.       | ausdrücklich                                                                                 |
| ausf.        | ausführlich                                                                                  |
| Ausn.        | Ausnahme                                                                                     |
| AVR          | Archiv des Völkerrechtes                                                                     |
| Az.          | Aktenzeichen                                                                                 |
| BayVBl.      | Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung |
| BB           | Der Betriebs-Berater                                                                         |

|                 |                                                                            |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------|
| Bd./Bde.        | Band/Bände                                                                 |
| BerDGesVölkR    | Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht                        |
| betr.           | betreffend                                                                 |
| BFH             | Bundesfinanzhof                                                            |
| BGB             | Bürgerliches Gesetzbuch                                                    |
| BGBL.           | Bundesgesetzblatt                                                          |
| BGE             | Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts                          |
| BGer            | Schweizerisches Bundesgericht                                              |
| BGH             | Bundesgerichtshof                                                          |
| BGHZ            | Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen                       |
| BJM             | Basler Juristische Mitteilungen                                            |
| BKM             | Beauftragter der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und Medien |
| BT-Drs.         | Bundestagsdrucksache                                                       |
| BVerfG          | Bundesverfassungsgericht                                                   |
| BVerfGE         | Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Deutschland)                 |
| BVerwG          | Bundesverwaltungsgericht                                                   |
| BVerwGE         | Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts                               |
| BW              | Burgerlijk Wetboek (Bürgerliches Gesetzbuch der Niederlande)               |
| bzw.            | beziehungsweise                                                            |
| c.              | contre                                                                     |
| C.A.            | Court of Appeals                                                           |
| C.D. Cal.       | U.S. District Court, Central District of California                        |
| C.L.R.          | Commonwealth Law Reports                                                   |
| C.M.L. Rev.     | Common Market Review                                                       |
| Cal.            | California                                                                 |
| Cal. App. (4th) | California Appellate Reports (Fourth Series)                               |
| Cal. Rptr. (2d) | West's California Reporter (Second Series)                                 |
| Calif L. Rev.   | California Law Review                                                      |
| Cass.           | La Suprema Corte di Cassazione (Italienischer Kassationshof)               |
| CC/Cc           | Code civil; Codice civile; código civil                                    |
| CEE             | Communauté économique européenne                                           |
| Ch.             | Law Reports, Chancery Division                                             |
| Ch. D.          | Chancery Division                                                          |
| CHF             | Schweizer Franken                                                          |
| CIC             | Codex iuris canonici                                                       |
| CIC             | Corpus iuris civilis                                                       |
| Cir.            | Circuit                                                                    |
| Clunet          | Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée       |
| col.            | collection                                                                 |
| CORA            | Court of Restitution Appeals                                               |
| Corte cost.     | Corte costituzionale                                                       |
| Cost.           | Costituzione della Repubblica italiana                                     |
| CPIA            | Convention on Cultural Property Implementation Act                         |
| Ct. App.        | Court of Appeals (Grossbritannien)                                         |

|                    |                                                                                                                             |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| CTS                | The Consolidated Treaty Series                                                                                              |
| D. DC.             | U.S. District Court, District of the District of Columbia                                                                   |
| D. Or.             | U.S. District Court, District of Oregon                                                                                     |
| D. R.I.            | U.S. District Court, District of Rhode Island                                                                               |
| D.C.               | District of Columbia                                                                                                        |
| d.h.               | das heißt                                                                                                                   |
| D.H./Dalloz        | Dalloz, Recueil hebdomadaire de jurisprudence en matière civile, commerciale, criminelle, administrative et de droit public |
| D.L.               | Decreto legislativo                                                                                                         |
| D.P./Dalloz        | Dalloz Périodique, Jurisprudence générale. Recueil périodique et critique de législation et de doctrine                     |
| DB                 | Der Betrieb/Der Betriebs-Berater                                                                                            |
| Dep't, Dept. ders. | Department derselbe                                                                                                         |
| dies.              | dieselbe                                                                                                                    |
| diff.              | differenzierend                                                                                                             |
| Dig.               | Digesta Iustiniani                                                                                                          |
| DM                 | Deutsche Mark                                                                                                               |
| DÖV                | Die öffentliche Verwaltung                                                                                                  |
| Dr.adm.            | Droit administratif                                                                                                         |
| Droits             | Droits, Revue française de théorie juridique                                                                                |
| DtZ                | Deutsch-deutsche Rechts-Zeitschrift                                                                                         |
| DVBl.              | Deutsches Verwaltungsblatt                                                                                                  |
| E.D. Mich.         | U.S. District Court, Eastern District of Michigan                                                                           |
| E.D. Pa.           | U.S. District Court, Eastern District of Pennsylvania                                                                       |
| E.D.N.Y.           | U.S. District Court, Eastern District of New York                                                                           |
| EG                 | Europäische Gemeinschaften                                                                                                  |
| EGBGB              | Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch                                                                               |
| Emory Int. L.Rev.  | Emory International Law Review                                                                                              |
| EMRK               | Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950                                          |
| EPIL               | Encyclopedia of Public International Law                                                                                    |
| et al.             | et alii/aliter                                                                                                              |
| etc.               | et cetera                                                                                                                   |
| EU                 | Europäische Union                                                                                                           |
| EuGH               | Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften                                                                                 |
| EuGHRspr.          | Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes                                  |
| EuGMR              | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte                                                                                 |
| EuGRZ              | Europäische Grundrechtezeitschrift                                                                                          |
| European L.Rev.    | European Law Review                                                                                                         |
| EuZW               | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht                                                                                |
| EWCA Civ           | England and Wales Court of Appeal, Civil Division                                                                           |
| EWG                | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft                                                                                         |
| EWHC (Q.B.)        | England and Wales High Court, Queen's Bench Division                                                                        |
| EWK                | Europäischer Wirtschaftsraum                                                                                                |
| F. Supp. (2d)      | Federal Supplement (Second Series)                                                                                          |
| F. (2d, 3d)        | Federal Reporter (Second Series, Third Series)                                                                              |

## **XXXII** Abkürzungsverzeichnis

|                  |                                                                                  |
|------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| f., ff.          | folgende, fortfolgende                                                           |
| F.R.D.           | Federal Rules Decisions                                                          |
| FAZ              | Frankfurter Allgemeine Zeitung                                                   |
| Fn.              | Fußnote                                                                          |
| Fordham Int.L.J. | Fordham International Law Journal                                                |
| Foro amm.        | Foro amministrativo. Rivista mensile di dottrina e giurisprudenza                |
| Foro it.         | Il Foro italiano                                                                 |
| FS               | Festschrift                                                                      |
| FSIA             | Foreign Sovereign Immunities Act                                                 |
| Gaz.             | Gazzetta                                                                         |
| GBL              | Gesetzblatt                                                                      |
| gem.             | gemäß                                                                            |
| GG               | Grundgesetz                                                                      |
| Giur.cost.       | Giurisprudenza costituzionale                                                    |
| Giur.it.         | Giurisprudenza italiana                                                          |
| Giust.civ.       | Giustizia civile                                                                 |
| Giust.civ.mass.  | Giustizia civile. Massimario annotato della Cassazione                           |
| GYIL             | German Yearbook for International Law                                            |
| H.L.             | House of Lords                                                                   |
| h.L.             | herrschende Lehre                                                                |
| h.M.             | herrschende Meinung                                                              |
| HGB              | Handelsgesetzbuch (Deutschland)                                                  |
| HJIL             | Heidelberg Journal of International Law                                          |
| Hrsg.            | Herausgeber, -in                                                                 |
| HS.              | Halbsatz                                                                         |
| Hw.              | Hinweis(e)                                                                       |
| i.d.F.           | in der Fassung                                                                   |
| i.d.R.           | in der Regel                                                                     |
| i.d.S.           | in diesem Sinne                                                                  |
| i.E.             | im Ergebnis                                                                      |
| i.e.             | id est                                                                           |
| i.H.v.           | in Höhe von                                                                      |
| I.L.M.           | International legal Materials                                                    |
| I.L.R.           | International Law Reports                                                        |
| i.S.(v.)         | im Sinne (von)                                                                   |
| i.V.m.           | in Verbindung mit                                                                |
| ICOM             | International Council of Museums                                                 |
| IFAR             | International Foundation for Art Research                                        |
| IJCP             | International Journal of Cultural Property                                       |
| ILA              | International Law Association                                                    |
| insb.            | insbesondere                                                                     |
| Int. Comp.L.Q.   | The International and Comparative Law Quarterly                                  |
| Int. Lawyer      | The International Lawyer                                                         |
| IPR              | Internationales Privatrecht                                                      |
| IPRax            | Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts                          |
| IPRG             | Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (Schweiz) |

|               |                                                                                                                |
|---------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| IPRspr.       | Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts                                   |
| ISWA          | International Sales of Works of Art                                                                            |
| J.Cl.         | Juris Classeur                                                                                                 |
| J.O.          | Journal Officiel de la République Française                                                                    |
| J.Trib.       | Journal des Tribunaux                                                                                          |
| JCP           | La Semaine Juridique                                                                                           |
| JHerJB        | Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts                                  |
| JR            | Juristische Rundschau                                                                                          |
| JURA          | Juristische Ausbildung                                                                                         |
| JuS           | Juristische Schulung                                                                                           |
| JW            | Juristische Wochenschrift                                                                                      |
| JZ            | Deutsche Juristenzeitung                                                                                       |
| K.B.          | Law Reports, King's Bench Division                                                                             |
| Kap.          | Kapitel                                                                                                        |
| KG            | Kammergericht                                                                                                  |
| KGTG          | Schweizer Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer vom 20. Juni 2003 (SR 444.1)               |
| KGTV          | Schweizer Verordnung über den internationalen Kulturgütertransfer vom 13. April 2005 (SR 444.11)               |
| KOM           | Dokumente der Kommission der Europäischen Gemeinschaften                                                       |
| krit.         | kritisch                                                                                                       |
| KUR           | Kunstrecht und Urheberrecht resp. Kunst und Recht, Journal für Kunstrecht, Urheberrecht und Kulturpolitik      |
| L. Ed.        | Supreme Court                                                                                                  |
| L.J.          | Lord Justice (USA)                                                                                             |
| LG            | Landgericht                                                                                                    |
| lit.          | litera                                                                                                         |
| Lloyd's Rep.  | Lloyd's Law Reports                                                                                            |
| m. Anm.       | mit Anmerkung von                                                                                              |
| m.a.W.        | mit anderen Worten                                                                                             |
| m.E.          | meines Erachtens                                                                                               |
| m.M.          | Mindermeinung                                                                                                  |
| M.R.          | Master of the Rolls (Grossbritannien)                                                                          |
| m.w.H.        | mit weiteren Hinweisen                                                                                         |
| m.w.N.        | mit weiteren Nachweisen                                                                                        |
| Mich. L. Rev. | Michigan Law Review                                                                                            |
| Misc.         | New York Miscellaneous Reports                                                                                 |
| Mot.          | Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Bd. 1–5, 1888 |
| Mugdan        | Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899                              |
| N.D Ill.      | U.S. District Court, Northern District of Illinois                                                             |
| N.D. Ohio     | U.S. District Court, Northern District of Ohio                                                                 |
| N.E. 2d       | North Eastern Reporter (Second Series)                                                                         |

## XXXIV Abkürzungsverzeichnis

|                                    |                                                                                                                                                                      |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| n.F.                               | neue Fassung                                                                                                                                                         |
| N.J.                               | New Jersey Reports                                                                                                                                                   |
| N.Y. App. Div.                     | New York Supreme Court, Appellate Division                                                                                                                           |
| N.Y. Civ Prac L&R                  | New York Civil Practice Law and Rules                                                                                                                                |
| N.Y. Sup. Ct.                      | New York Supreme Court of Judicature                                                                                                                                 |
| N.Y. (2d)                          | New York Reports (Second Series)                                                                                                                                     |
| N.Y.L. Sch. J. Int'l<br>& Comp. L. | New York Law School Journal of International<br>and Comparative Law                                                                                                  |
| N.Y.L.J.                           | New York Law Journal (USA)                                                                                                                                           |
| N.Y.S. (2d)                        | West's New York Supplement (Second Series)                                                                                                                           |
| N.Y.U.J. Int'l L. & Pol.           | The Journal of International Law and Politics Sym-<br>posium in International Art Law, New York University:<br>Journal of International Law and Politics             |
| nachf.                             | nachfolgend(e)                                                                                                                                                       |
| NAGPRA                             | Native American Graves Protection and Repatriation Act                                                                                                               |
| Ned.Jur.                           | Nederlandse Jurisprudentie                                                                                                                                           |
| Neth.Int.L.Rev.                    | Netherlands International law Review                                                                                                                                 |
| New L.J.                           | The New Law Journal                                                                                                                                                  |
| NJW                                | Neue Juristische Wochenschrift                                                                                                                                       |
| NWVB.                              | Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter                                                                                                                            |
| NSPA                               | National Stolen Property Act                                                                                                                                         |
| NVwZ                               | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht                                                                                                                                |
| NVwZ-RR                            | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht                                                                                                                                |
| Nw.                                | Nachweis(e)                                                                                                                                                          |
| NZZ                                | Neue Zürcher Zeitung                                                                                                                                                 |
| ÖJZ                                | Österreichische Juristenzeitung                                                                                                                                      |
| OLG                                | Oberlandesgericht                                                                                                                                                    |
| OR                                 | Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergän-<br>zung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil:<br>Obligationenrecht) (SR 220)                     |
| Q.B.                               | Law Reports, Queen's Bench Division                                                                                                                                  |
| R.D.                               | Regio decreto                                                                                                                                                        |
| R.I.D.C.                           | Revue internationale de droit comparé                                                                                                                                |
| RabelsZ                            | Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales<br>Privatrecht                                                                                              |
| Rdnr.                              | Randnummer                                                                                                                                                           |
| Rev.crit.dr. int. privé            | Revue critique de droit international privé international<br>privé                                                                                                   |
| Rev.crit.dr.int.                   | Revue critique de droit international                                                                                                                                |
| rev'd                              | reversed                                                                                                                                                             |
| RGBL                               | Reichsgesetzblatt                                                                                                                                                    |
| RGRK                               | Reichsgerichtsrätekommmentar, Das Bürgerliche Gesetz-<br>buch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtspre-<br>chung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes |
| Riv.dir.int.                       | Rivista di diritto internazionale                                                                                                                                    |
| Riv.dir.int.priv.proc.             | Rivista di diritto internazionale privato e processuale                                                                                                              |
| RIW                                | Recht der internationalen Wirtschaft                                                                                                                                 |
| RL                                 | Richtlinie                                                                                                                                                           |
| RM                                 | Reichsmark                                                                                                                                                           |

|                |                                                                                                                                                |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ROW            | Recht in Ost und West, Zeitschrift für Ostrecht und Rechtsvergleichung                                                                         |
| Rspr.          | Rechtsprechung                                                                                                                                 |
| RzW            | Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht                                                                                                      |
| SAP            | Spoilation Advisory Panel                                                                                                                      |
| S. Ct.         | Supreme Court Reporter                                                                                                                         |
| S.D. Ill.      | U.S. District Court, Southern District of Illinois                                                                                             |
| S.D. Ind.      | U.S. District Court, Southern District of Indiana                                                                                              |
| S.D.N.Y.       | U.S. District Court, Southern District of New York                                                                                             |
| sec.           | section(s)                                                                                                                                     |
| Sem.jud.       | La Semaine judiciaire                                                                                                                          |
| SJZ            | Schweizerische Juristen-Zeitung                                                                                                                |
| SJZ            | Süddeutsche Juristen-Zeitung                                                                                                                   |
| So. (2d)       | Southern Reporter (Second Series)                                                                                                              |
| Sp.            | Spalte                                                                                                                                         |
| Stan.L.Rev.    | Stanford law Review                                                                                                                            |
| Sup. Ct. N.Y.  | Supreme Court of New York                                                                                                                      |
| SZIER          | Schweizerische Zeitschrift für Internationales und Europäisches Recht                                                                          |
| T.R.           | Taxation Reports                                                                                                                               |
| Texas Int.L.J. | Texas International Law Journal                                                                                                                |
| The Art J.     | The Art Journal                                                                                                                                |
| Times L.Rep.   | The Times Law Reports                                                                                                                          |
| Trib.          | Tribunal civil/Tribunale                                                                                                                       |
| u.             | und                                                                                                                                            |
| u.a.           | und andere/unter anderem                                                                                                                       |
| U.S.           | United States Reports                                                                                                                          |
| U.S.C.         | United States Code                                                                                                                             |
| U.S.C.A.       | United States Court of Appeals                                                                                                                 |
| U.S.C.D.       | United States District Court                                                                                                                   |
| UCC            | Uniform Commercial Code                                                                                                                        |
| UCLA           | University of California, Los Angeles                                                                                                          |
| UEK            | Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg                                                                                     |
| UFITA          | Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht                                                                                             |
| UNESCO         | United Nations Educational, Scientific, and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur) |
| UNIDROIT       | International Institute for the Unification of Private Law (Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts)               |
| UNO            | United Nations Organization                                                                                                                    |
| UNTS           | United States Treaty Series                                                                                                                    |
| USCS           | United States Code Service                                                                                                                     |
| usw.           | und so weiter                                                                                                                                  |
| v.             | versus                                                                                                                                         |
| v.a.           | vor allem                                                                                                                                      |
| VerwArch       | Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungslehre                                                                                            |
| VerwGH         | Verwaltungsgerichtshof                                                                                                                         |

## **XXXVI** Abkürzungsverzeichnis

|           |                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| vgl.      | vergleiche                                                                                                                                                                                                                       |
| VIZ       | Zeitschrift für Vermögens- und Immobilienrecht                                                                                                                                                                                   |
| VO        | Verordnung                                                                                                                                                                                                                       |
| Vol.      | Volumen                                                                                                                                                                                                                          |
| VR        | Verwaltungsrundschau                                                                                                                                                                                                             |
| VVDStRL   | Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer                                                                                                                                                              |
| W.L.R.    | The Weekly Law Reports                                                                                                                                                                                                           |
| Warn      | Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt ist, begr. v. Warneyer (1908–1943); ab 1961: Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen |
| WLR       | The Weekly Law Reports                                                                                                                                                                                                           |
| z.B.      | zum Beispiel                                                                                                                                                                                                                     |
| ZaöRV     | Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht                                                                                                                                                                 |
| ZBJV      | Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins                                                                                                                                                                                       |
| ZGB       | Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)                                                                                                                                                                   |
| Ziff.     | Ziffer                                                                                                                                                                                                                           |
| zit.      | zitiert                                                                                                                                                                                                                          |
| ZOV       | Zeitschrift für offene Vermögensfragen                                                                                                                                                                                           |
| ZRP       | Zeitschrift für Rechtspolitik                                                                                                                                                                                                    |
| ZSR       | Zeitschrift für Schweizerisches Recht                                                                                                                                                                                            |
| zugl.     | zugleich                                                                                                                                                                                                                         |
| ZVglRWiss | Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft                                                                                                                                                                                 |

# § 1 Einleitung

---

Schon seit alters dienen Kulturgüter speziellen kulturpolitischen Zwecken, ver- 1  
deutlichen die Ursprünge, Konditionen und Anreize menschlichen Lebens, das seit  
jeher weit über die bloße Existenzsicherung hinausragt. Die ‚schönen Künste‘  
mit den klassischen Gattungen Malerei und Grafik, Bildhauerei, Architektur  
und etlichen weiteren Darstellungsformen von Wissen, Erkenntnis, Einsicht und  
Natur verleihen dem Denken und Fühlen der unterschiedlichsten Bevölkerungs-  
gruppen dieser Erde während der verschiedensten Epochen der Menschheits-  
geschichte Ausdruck und Gestalt. Ein Kunstwerk ist jedoch seit jeher nicht nur  
„eine Vermittlerin des Unaussprechlichen“, wie *Johann Wolfgang von Goethe*  
dies bezeichnete: Kulturgüter sind heute wichtige Handelsgüter geworden und  
der **internationale Kunstmarkt** hat sich in den letzten Jahren zu einem Milliar-  
dengeschäft entwickelt. Dies erkannte bereits *Giorgio de Chirico* auf die ihm  
eigene Art: „Früher waren die Maler verrückt und die Bilderkäufer clever. Heute  
sind die Maler clever und die Bilderkäufer verrückt.“ Der weltweit gewerbs-  
mäßig erwirtschaftete Jahresumsatz mit Kulturgütern wird zur Zeit auf ungefähr  
US-\$ 54.9 Milliarden geschätzt, wobei allein *Christie's* und *Sotheby's*, die das  
Versteigerungswesen mit kulturellen Wertobjekten dominieren, im Jahr 2007<sup>1</sup>  
zusammen mehr als US-\$ 12.5 Milliarden erzielten.<sup>2</sup> Die Ergebnisse der Auk-  
tionshäuser stellen damit lediglich die öffentlich publizierte ‚Spitze des Eisber-  
ges‘ Kunsthandel dar. Händler und Auktionshäuser schätzen, dass der private  
Kulturgüterverkehr exponentiell größer als der Umsatz in den Versteigerungshäusern ist und heute neuen Aufschwung durch eine gesteigerte Nachfrage vornehmlich aus Russland, Asien, dem mittleren Osten und sonstigen aufstrebenden Märkten erfährt.<sup>3</sup> Nach Angaben einer von der *European Fine Art Foundation (TEFAF)* in Auftrag gegebenen Untersuchung erreichten private Kunsthändler im Jahre 2006 bspw. einen Jahresumsatz von insgesamt US-\$ 28.6 Milliarden. Als Highlight privater Veräußerungen zählt bspw. der Erwerb des *Gustav Klimt*-Gemäldes ‚Portrait der Adele Bloch-Bauer I‘ (1907) durch *Ronald Lauder* für die Rekordsumme von US-\$ 135 Millionen im Jahre 2006.

---

<sup>1</sup> Vgl. *FAZ*, Artikel vom 26.01.2008, Nr. 22/S. 48. „*Sotheby's* erreichte am Dienstagabend, 5. Februar 2008, an der Londoner Auktion für Impressionisten und moderne Kunst mit 77 Zuschlägen einen Gesamtumsatz von 171,2 Millionen *Euro*. Das ist Europarekord. Am Mittwochabend, 6. Februar 2008, erzielte *Christie's* an der Londoner Auktion für Nachkriegs- und zeitgenössische Kunst mit 37 Zuschlägen 97,5 Millionen *Euro*. An beiden Verkaufsabenden gab es Rekorde und Spitzenpreise.“ Vgl. <http://www.theartfund.li/deutsch/content/NewsFineArtFeb08D.pdf>.

<sup>2</sup> Vgl. auch <http://www.theartfund.li/deutsch/content/NewsFineArtFeb08D.pdf>.

<sup>3</sup> Vgl. *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, [www.artnews.com/issues/article.asp?art\\_id=2487](http://www.artnews.com/issues/article.asp?art_id=2487).

- 2 So wie der steigende Bedarf an Kulturgütern in den kulturgutimportierenden Staaten mittels der legalen Vertriebswege nicht gestillt werden kann und aufgrund der riesigen Gewinnspanne beim Handel mit unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern immense Summen erzielt werden, erhöhte sich in demselben Maße seit Jahren auch der **kulturelle Schwarzmarkt**.<sup>4</sup> Heute ist das Geschäft mit illegal transferierten Kulturgütern zu einem einträglichen Handelssektor geworden, der zur kulturellen Bedarfsdeckung finanzstarker Kulturgutimportstaaten einen riesigen Marktanteil eingenommen hat, aber im Gegensatz zu sonstigen illegalen Vertriebswegen ungleich öffentlich geführt wird und vornehmlich finanzstarke, kulturell erfahrene und gebildete Käuferschichten anspricht. Sowohl die *UNESCO* als auch das amerikanische *FBI* beziffern den jährlichen Umsatz des illegalen Kunsthandels auf *US*-\$ sechs bis acht Milliarden. Während noch vor einigen Jahren festgestellt wurde, dass der illegale Kunsthandel den drittgrößten illegalen Markt innerhalb des internationalen Kriminalitätsrankings nach dem Drogenhandel und Waffenschmuggel darstellt, wird heute überwiegend davon ausgegangen, dass der **illegale Transfer kultureller Güter sogar als zweitprofitabelster Schwarzmarkt** zu qualifizieren und im Transfervolumen allein hinter dem illegalen Drogenmarkt zu platzieren ist. Angesichts dieser Dimensionen illegal transferierter kultureller Wertobjekte ist es heute nicht mehr nur Pech, sondern schon eine zu erwartende Regelmäßigkeit, wenn Museen, Galeristen, Kunsthändler, Auktionshäuser und individuelle Privatsammler mit dem illegalen Kulturgüterverkehr in Kontakt geraten.<sup>5</sup> Diese Institutionen und Personen stehen in solchen

<sup>4</sup> Vgl. zu dem Begriff: *Chatelain*, Mittel zur Bekämpfung des Diebstahls von Kunstwerken und ihres unerlaubten Handels im Europa der Neun, 1978, S. 23–28.

<sup>5</sup> Zivilrechtliche Ansprüche des Eigentümers auf Herausgabe abhandengekommener Kulturgüter haben die deutschen Gerichte wiederholt beschäftigt, unter anderem: Vgl. etwa allein die sieben Gerichtsentscheidungen des *Hamburger Stadtsiegel-Falls* [*Bundesverwaltungsgericht*, 7. Senat, Beschluss vom 12. August 1993, Az: 7 B 86/93, Fundstellen: NJW 1994, 144–145 (red. Leitsatz und Gründe), NVwZ 1994, 265 (red. Leitsatz)]. Für den Zivilrechtsweg der Sachverhaltskonstellation des *Hamburger Stadtsiegels*: Sog. *Hamburger Stadtsiegel-Fall*: BGH 9. Zivilsenat, Urteil vom 5. Oktober 1989, Az: IX ZR 265/88 (Verfahrensgang: vorgehend OLG Köln 2. November 1988 2 U 52/88; vorgehend LG Köln 25. Februar 1988 8 O 473/87); Fundstellen: *WM* 1989, 1902–1904; *DB* 1989, 2605; *NJW* 1990, 899–901; *MDR* 1990, 238; *JA* 1990, 128; *RWP* 1989/1187 SG 30.3, 247; *JuS* 1990, 411]; vgl. den sog. *Moltke-Degen-Fall* (Entscheidung des *OLG München*, 15. Zivilsenat vom 5.2.1986, Az: 15 U 3986/85: Soldaten als Besitzdiener eines *Moltke-Degen*, NJW 1987, S. 1830); *OLG Celle*, Urteil des 11. Zivilsenats vom 19.06.2003, Az: 11 U 297/02, vorgehend LG Hannover, 16. September 2002, Az: 20 O 6186/00, nachgehend BGH, Az: II ZR 245/03, *OLGR Celle* 2004, 70–74, Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946 (KirchE) 43, 317–322 (2003): Herausgabeklage einer ausländischen Abtei hinsichtlich zu einer Auktion eingelieferter historischer Bücher: Widerlegung der Eigentumsvermutung zugunsten des einliefernden Privatmannes, Darlegungs- und Beweislastverteilung zur behaupteten Ersitzung abhanden gekommener Bücher); vgl. auch die sog. *„Sumpfliegende“-Entscheidung*: *LG Berlin* vom 27.3.1992 – Az: 22.0.116/92 (unveröffentlicht), *KG Berlin*, Entscheidung des 22. Zivilsenats vom 21.05.1992, Az: 22 U 1922/92, NJW 1993, 1480–1481, AfP 1993, 704); zu der sachenrechtlichen Zuordnung *entarteter Kunst*; vgl. die sog. *Spermmüll-Macke-Entscheidung* des *LG Bonn*, Entscheidung der 18. Zivilkammer vom

Fällen bisweilen vor der Frage, ob ihnen ein Restitutionsanspruch gegen den aktuellen Besitzer eines abhandengekommenen Kulturguts zusteht und wie dieser durchzusetzen ist. Denkbar ist aber auch die umgekehrte Konstellation, dass die genannten Institutionen und Personen auf Herausgabe eines Kulturguts in Anspruch genommen werden, das sie ihrer Ansicht nach gutgläubig, möglicherweise im Ausland, erworben haben. Die damit verbundenen Komplikationen sind vielfältig und bislang ungelöst.

In öffentlichen Diskussionen lädt das **Kunstrecht als eine Spezialmaterie der Rechtswissenschaften** noch stärker als in anderen *coram publico* diskutierten Rechtsgebieten Juristen aller Couleur ebenso wie Nichtjuristen dazu ein, den Handel mit bzw. Besitz von Kulturgütern einem Rechtswidrigkeitsverdikt zu unterwerfen und das Verhalten der professionell am internationalen Kunstmarkt beteiligten Museen, Kunsthändler, Galeristen und Auktionshäuser ebenso wie der individuellen Privatsammler zu beurteilen. Aufgrund eines nur splitterhaft aufbereiteten rechtsdogmatischen Kenntnisstandes des *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts* wird seitens der professionell wie laienhaft Beteiligten des (inter-)nationalen Kunstmarktes zu Recht hilfesuchend der Blick in Richtung der Rechtswissenschaften gewendet und gefragt, welche Kulturgüter unrechtmäßig von ihren berechtigten Zuordnungssubjekten entzogen wurden und folglich ‚illegal‘ im Markt angeboten werden (welche Veräußerung somit einem Rechtswidrigkeitsverdikt unterfällt), welche konkreten Verhaltensanforderungen von ihnen als Erwerber kultureller Wertgegenstände überhaupt zu erwarten sind, welche Rechtsfolgen ein Zurückbleiben hinter diesem geforderten Soll zeitigt und inwieweit sie sich einem Kunstrestitutionsanspruch aus-

---

25.6.2002, Az: 18 O 184/01, NJW 2003, S. 673 ff., S. 675 zur Frage der Qualifizierung der Raubkunst als Abhandengekommen; vgl. den sog. *Otto Nagel-Fall* des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 12.4.05, Entscheidung des 6. Zivilsenats, Az: 6 U 51/03, OLGR Brandenburg 2005, S. 872–875 (vorhergehend LG Neuruppin, 6. Februar 2003, Az: 3 O 56/02): Herausgabeanspruch: Eigentum an Bildern des Malers Otto Nagel: Volkseigentum an Kunstwerken gilt nicht als nachgewiesen, wenn sie nicht entsprechend den Vorschriften der DDR in das Inventarverzeichnis eines Museums aufgenommen worden sind. Die für ein Museum streitende Eigentumsvermutung gem. § 1006 Abs. 2 BGB ist widerlegt, wenn das für das Museumsinventar verfügbungsberechtigte Staatsorgan durch den Abschluss eines Leihvertrages als Entleiher unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hat, dass er einen anderen als Eigentümer der Kunstwerke ansieht. Vgl. auch den sog. ‚Rote Mitte‘-Fall hinsichtlich eines *Oskar Schlemmer*-Gemäldes des BGH, Entscheidung des 2. Zivilsenats vom 24.10.2005, Az: II ZR 329/03, NJW 2006, S. 689–690: Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte: Unterlassungsklage gegen eine Eigentumsberühmung an dem Gemälde ‚Rote Mitte‘ von *Oskar Schlemmer*: Das Gericht hat festgestellt, dass für Unterlassungsklagen wegen einer Eigentumsbeeinträchtigung in Form einer Eigentumsberühmung nach § 1004 BGB, die ein im EU-Ausland wohnender Beklagter im Inland begangen hat und deren Wiederholung droht, die deutschen Gerichte nach Art. 5 Nr. 3 *EuGVVO* zuständig sind. Das Gericht erkannte weiterhin, dass sich in dem Fall, dass sich jemand nicht gegenüber dem wahren Eigentümer, sondern gegenüber außenstehenden Dritten berühmt, Eigentümer des Gemäldes zu sein, sich der dadurch in seinem Eigentum Betroffene mit der Unterlassungsklage nach § 1004 BGB wehren kann.

gesetzt sehen. In gleichem Maße fragen aber auch die ursprünglichen Kulturgutsträger dahingehend nach Rechtsberatung, welche Möglichkeiten zur *Rückführung*, *Restitution* und *Repatriierung* ‚ihrer‘ Kulturgüter bestehen und wie sie sich zu verhalten haben, inwieweit das Zivilrecht, das internationale Kulturgüterprivatrecht und die selbstauferlegten Verhaltensstandards der im Kunstmarkt Beteiligten, das öffentliche Recht und das Strafrecht sowie die völker- und europarechtlichen Instrumente einen Rückführungsanspruch begünstigen und welche Verfahren und Resolutionsmechanismen zur Wiedererlangung ‚ihrer‘ Objekte zielführend sind.

- 4 Nicht, dass der Leser der Vorstellung verfällt, Juristen würden bei der Qualifizierung eines Kulturgutverlustes als ‚unrechtmäßig‘, bei der Unterordnung kultureller Veräußerungen in den Bereich des kulturellen Schwarzmarktes, bei der Taxierung der konkreten Gutglaubensanforderungen und der für den Kulturgüterschutz und die Kunstrestitution zielführenden zivilrechtlichen, international-privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen, strafrechtlichen sowie völker- und europarechtlichen Tatbestände auf ein profunderes Wissen oder eine zutreffendere Einschätzung als Kunsthistoriker, Archäologen, Bibliothekare und Archivare, Ethnologen oder sonstige Kulturwissenschaftler zurückgreifen. Auch Rechtsexperten können sich angesichts der **schwierigen tatsächlichen wie rechtlichen Bewertung** der oftmals heimlich entzogenen Kulturgüter und hinter verschlossenen Türen erfolgten Transaktionen, der Internationalität der erfassten Sachverhaltskonstellationen und der daraus folgenden breit gefächerten Divergenz nationaler Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheide sowie der notwendigen Implikation wertausfüllungsbedürftiger unbestimmter Rechtsbegriffe ebenso verloren vorkommen wie juristische Laien, denen die Materie ohnehin fern und fremd ist. Die Deklaration eines kulturellen Veräußerungsgeschäftes als ‚illegal‘, die Proklamation konkreter Anforderungen an den guten Glauben beim Erwerb kultureller Wertgegenstände, die Einhaltung kulturgüterspezifischer Sorgfaltsanforderungen sämtlicher Beteiligten des internationalen Kunstmarktes und die Ausrichtung deren Verhaltens an ethischen Moralvorstellungen, die in berufsspezifischen Verhaltensstandards ihren Ausdruck finden, stellen zwar dankbare Floskeln in der öffentlichen Diskussion dar, erfahren jedoch nur selten das gebührende *rechtliche* Verständnis.
- 5 Selbst die professionell am Kunsthandel Beteiligten verfügen innerhalb der Beurteilung der Rechtmäßig- oder Rechtswidrigkeit eines kulturellen Veräußerungsgeschäftes einerseits und der Redlich- oder Bösgläubigkeit von Erwerbern kultureller Wertgegenstände andererseits in der Regel nicht über weitergehendere Rechtskenntnisse als die privaten Kunstsammler. Regelmäßig ruft es allgemeine Verwunderung hervor, wenn in Kenntnis gebracht wird, dass bspw. bei einer öffentlichen Versteigerung auch in Deutschland an **gestohlenen Kunstwerken** gutgläubig Eigentum zulasten der ursprünglichen Eigentümer erworben werden kann, während innerhalb des Rechtssystems der Vereinigten Staaten der

Eigentümer trotz einer oder mehrerer Veräußerungen auch bei Gutgläubigkeit sämtlicher Erwerber Eigentümer bleibt. Aber auch bei **kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidrigen Veräußerungen von national wertvollen Kulturgütern** besteht große tatsächliche wie rechtliche Unsicherheit hinsichtlich des dauerhaften Bestands des Kulturguttransfers. Museen, Galeristen, Kunsthändler und Auktionshäuser sehen sich nicht selten ebenso Rückführungsforderungen der kulturellen Ursprungsstaaten ausgesetzt wie individuelle Privatsammler. Nur selten wissen hier bspw. die Erwerber darüber Bescheid, dass kulturelle Ursprungsstaaten (mehr oder weniger) bedeutsame Objekte als Teil ihres Kulturerbes und -patrimoniums unter den Schutz spezieller Rechtsvorschriften stellen, die die Ausfuhr aus dem Staatsgebiet bzw. die örtliche Verbringung oder Veräußerung solcher Gegenstände beschränken oder auf andere Weise die Objekte dauerhaft für zukünftige Generationen zu erhalten und bewahren suchen. Dem vergleichbar zeigen sich regelmäßig auch Erwerber antiker Wertgegenstände überrascht, dass etwa in Griechenland, der Türkei und anderen südeuropäischen Staaten archäologische Objekte ebenso wie in zahlreichen südamerikanischen Ländern bestimmte präkolumbianische Artefakte grundsätzlich im Staatseigentum der kulturellen Ursprungsstaaten stehen, unabhängig davon, ob sie bereits ausgegraben sind oder sich noch im Boden befinden. Solche Altertumsfunde stehen in der Regel als *res extra commercium* außerhalb des Rechtsverkehrs, sind unveräußerlich, unersitzbar sowie unverjährbar und dürfen nicht ohne Erlaubnis aus dem Territorium des Ursprungsstaates ausgeführt werden. Ist dies doch der Fall, sind die Objekte illegal ausgeführt und innerhalb kultureller Importstaaten regelmäßig als Hehlerware zu bezeichnen. Allgemein stellt sich in diesem Zusammenhang heute die Frage, ob archäologische Kulturgüter aus den umkämpften Territorien Iraks, Afghanistans oder der Khmer-Kultur aus der Grenzregion zwischen Kambodscha und Thailand überhaupt gutgläubig erworben werden können.

Aktueller denn jemals zuvor sind im Bereich des *internationalen Kulturgüter-*  
*schutz- und Kunstrestitutionsrechts* auch die Fälle der **Veräußerung der im Krieg**  
**oder im Zustand der Besetzung zur Zeit des Zweiten Weltkriegs staatlich zu-**  
**rechenbar verlagerten Beutekunst**. Wäre es mit der Forderung nach Rechtssicher-  
 heit und dem Interesse an einem freien Kulturgüterverkehr vereinbar, wenn auch  
 noch heute – nahezu 70 Jahre nach den völkerrechtswidrigen Entziehungsakten –  
 Ansprüche auf Rückführung der seitens der nationalsozialistischen Truppen ge-  
 plünderten Kunstwerke in den besetzten westlichen und östlichen Territorien  
 bestünden? Oder darf sich der bösgläubige Erwerber bzw. Besitzer in Deutsch-  
 land bei Wiederentdeckung bspw. des während des Zweiten Weltkrieges von  
 deutschen Truppen verlagerten *Bernsteinzimmers* aus dem *Katharinenpalast* in  
 Zarskoje Selo oder Teile desselben nach den Verjährungsgrundsätzen der deut-  
 schen Rechtsordnung *de lege lata* völlig zu Recht gegenüber dem vindikatori-  
 schen Restitutionsanspruch Russlands auf die Einrede der Verjährung berufen?

Man stelle sich nur die Reaktionen der Öffentlichkeit im In- und (vornehmlich: russischen) Ausland vor!

- 7 Der **Handel mit im Zweiten Weltkrieg und während der nationalsozialistischen Unrechtsherrschaft entzogenen Kulturgütern** dominiert noch auf anderen Gebieten die öffentliche Diskussion: Durfte ein gutgläubiger Erwerber kulturell bedeutsamer und materiell wertvoller Gemälde zu ‚Schleuderpreisen‘ auf ausdrücklich so bezeichneten *Judenauktionen* während des Dritten Reiches wirklich davon ausgehen, dass die formal ‚freiwilligen‘, jedoch in Wirklichkeit häufig unter Drohung, Zwang und Gewalt erfolgten Veräußerungen (zur Sicherung ihrer Existenz und Lebensgrundlage sowie zur Vorbereitung und Ermöglichung einer Emigration aus Angst vor Deportation und Ermordung) einen Eigentumserwerb zur Folge hatten (**Problem des sog. kulturellen Fluchtguts**)? War ein Käufer zu derselben Zeit als gutgläubig zu bezeichnen, wenn er Kunstwerke erwarb, die nach der nationalsozialistischen Beschlagnahme sämtlichen Hab und Guts vornehmlich jüdischer Bevölkerungskreise aufgrund unterschiedlichster nationalsozialistischer Verordnungen und Gesetze innerhalb des Wohnhauses der deportierten jüdischen Familie zu Minimalerlösen versteigert wurden (**Problem der sog. Raubkunst**)? Konnten die **Erwerber der als sog. entartete Kunst sichergestellten Gemälde und Skulpturen** deutscher Museen und individueller Privatsammler wirklich auf einen Eigentumserwerb auf der weltweit zu unrühmlicher Bekanntheit gelangten Luzerner Versteigerung des Auktionshauses *Fischer* am 30. Juni 1939 vertrauen? In den Fällen der im Zusammenhang mit dem nationalsozialistischen Unrechtsregime unrechtmäßig entzogenen und verlorenen Kunstwerke müssen rechtliche Wertungen Eingang in die Restitutionspraxis finden: Weder darf „die Gunst der Stunde eines offenen kulturpolitischen Klimas“ zu lasten der heutigen Besitzer ausgenutzt werden, noch dürfen zuungunsten der Opfer und deren Rechtsnachfolger „taktische Überlegungen für europäische Verhandlungsstrategien über ‚Beutekunst‘ ins Spiel gebracht werden“.<sup>6</sup> Es muss bedacht werden, dass innerhalb dieses sensiblen politischen Feldes jedes Restitutionsgesuch zugleich einzigartig wie maßstabsetzend ist und nur eine Verrechtlichung der Debatte Sicherheit auf Seiten der aktuellen Besitzer einerseits und Anspruchsteller andererseits schafft.
- 8 Schließlich brennt in der internationalen Kulturpolitik die Beantwortung des **Problemkomplexes der kolonialbedingt verlagerten Kulturgüter**: Wäre bspw. eine gerichtliche Klage Griechenlands auf Rückführung der *Elgin Marbles* von der Athener *Akropolis* gegenüber dem *British Museum* in London schon *a priori* auf-

<sup>6</sup> Brockhaus (Stiftung *Wilhelm Lehmbruck Museum*, Duisburg), Zum Restitutionsgesuch der Erbgemeinschaft Dr. Ismar Littmann für das Ölbild „Buchsbaumgarten“ (1909) von Emil Nolde, in: *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste*, Beiträge öffentlicher Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland zum Umgang mit Kulturgütern aus ehemaligem jüdischen Besitz, 2001, S. 79 ff., S. 87.

grund der sehr langen Zeitspanne seit der Verbringung nach Europa ausgeschlossen? Welchem Staat steht der zunächst von *Heinrich Schliemann* in Kleinasien auf dem Gebiet der heutigen Türkei ausgegrabene, in Deutschland im *Berliner Antikenmuseum* aufbewahrte und Ende des Zweiten Weltkrieges von den sowjetischen *Trophäenbrigaden* bis heute nach Moskau abtransportierte sog. ‚Schatz des Priamos‘ zu? Außerdem sieht sich Deutschland immer wieder der Forderung nach Rückführung des *Pergamonaltars* des Berliner *Pergamon Museums* an Griechenland oder die Türkei bzw. der von *Ludwig Borchardt* in Ägypten gehobenen und seit 1912 in Berlin belegenden *Nofretetebüste*, die im Jahr 2009 in das restaurierte *Neue Museum* auf der Berliner *Museumsinsel* zurückkehrte, an die Arabische Republik Ägypten ausgesetzt – zu Recht?

Die aufgeführten Konstellationen stellen einen kleinen Ausschnitt derjenigen Rechtsfragen dar, die heute zu einer großen Unsicherheit der sowohl professionell und laienhaft am Kunstmarkt Beteiligten als auch ihrer Rechtsberater führten. Bislang fehlt ein spezifisches, den Kunstmarkt betreffendes **Kompendium zum internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht**, in dem systematisch und umfassend die beispielhaft aufgeworfenen Fragen anhand der einschlägigen Rechtsgebiete beantwortet, für die praktische gerichtliche wie extrajudikative (etwa mediative) Falllösung aufbereitet werden und in dem versucht wird, in zurückhaltendem Umgang mit den kulturpolitischen und kulturmoralischen Implikationen des Themas Lösungen aufzuzeigen. 9

Da bislang kein Rechtsgebiet ein abschließendes Rechtsinstrumentarium zur Regulation des internationalen Kulturgüterverkehrs vorhält und – zumindest in absehbarer Zeit – vorhalten wird, müssen und werden sich die im Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht involvierten Parteien und nationalen Behörden ebenso wie die Rechtsdogmatik und Judikative nicht nur an die *kulturgüterspezifischen* völkerrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Resolutionsmethoden und die selbstauferlegten Verhaltenskodizes der professionell am Kunsthandel Beteiligten wenden, sondern in besonderem Maße auch an die meist *kulturgüterunspezifischen* Eigenmittel der nationalen Zivilrechtsordnungen und des internationalen Privatrechts zur repressiven Kontrolle des internationalen Kulturgüterverkehrs. Im vorliegenden *Band 1* erfolgt nun einleitend ein kursorischer Überblick über den Inhalt eines jeden der sechs Bände des Rechts handbuchs ‚Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht‘. 10

## A. Band 1: Illegaler Kulturgüterverkehr

Das Zivilrecht erreicht mittels des Rechtsinstituts des Eigentums – im Gegensatz zu den alternativ anwendbaren Regulationsmechanismen anderer Rechtsgebiete – eine in allen Rechtsstaaten vor deren nationalen Zivilgerichten durchsetzbare und folglich **international anerkennungsfähige Sachzuordnung kultureller Wert-** 11

**gegenstände an den Eigentümer.** Die allgemeinen Rechtsinstitute des Privatrechts fungieren heute als Katalysator der divergierenden Interessen an der Regulation des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs. Bislang fehlt eine Untersuchung des *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts*, in der umfassend die einzelnen Tatbestände des illegalen Kulturgüterverkehrs offengelegt und konkrete, von der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Rechtsdogmatik entwickelte Kriterien herausgestellt werden, die Erwerbern die Extraktion und Separation von illegal transferierten und legal im Markt erwerbbaaren Kulturgütern ermöglicht.

- 12 Diesen Anspruch verfolgt **Band 1 unter dem Titel ‚Illegaler Kulturgüterverkehr‘**: Dort wird für die im internationalen Kunstmarkt Beteiligten klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Veräußerung bzw. der Erwerb eines Kulturguts mit dem Makel der Rechtswidrigkeit zu belegen ist, weil das Objekt zuvor unrechtmäßig entzogen wurde. So liegt bspw. das Rechtswidrigkeitsverdikt der ‚unrechtmäßigen Kulturgutentziehung‘ im Bereich *gestohlener Kulturgüter* offen zu Tage – soweit ersichtlich, erlangt in keiner Zivilrechtsordnung der Dieb Eigentum an den gestohlenen Kunstwerken –, andererseits jedoch lässt sich beim Handel mit *illegal exportierten Kulturgütern*, mit *Beutekunst*, *kulturellem Fluchtgut*, *Raubkunst* und *‚entarteter Kunst‘* das Problem nur mit einer präzisen (auch rechts-historischen) Analyse der tatsächlichen wie rechtlichen Umstände zum Zeitpunkt der Entziehungshandlung in jedem Einzelfall bewerkstelligen, sodass diesen technischen Fragen in **Band 1** des Handbuchs ausreichend Raum geschenkt wird.
- 13 Neben der Konstellation des *kulturellen Diebstahls* tangieren vornehmlich eine **unrechtmäßige Ausfuhr kultureller Güter und der Verstoß gegen die nationalen Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetze** zur Erhaltung und Bewahrung national bedeutsamer Kulturgüter innerhalb des kulturellen Ursprungsstaates die Lauterkeit des internationalen Kunstmarktes. Nationale Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetze kontrollieren in unterschiedlicher Intensität und Qualität einen sonst unreglementierten Kulturgüterverkehr und zielen mit diesem öffentlich-rechtlichen Resolutionsprogramm auf die Erhaltung und Bewahrung der kulturellen Schöpfung der Nation – des nationalen Kulturpatrimoniums – im eigenen Land. Zu dessen Schutz implementierten heute nahezu alle Herkunftsländer vergleichbare Rechtsvorschriften, die eine dauerhafte Adjunktion national bedeutsamer Kulturgüter an das kulturelle Zuordnungssubjekt zu erreichen suchen. Auch bei einem Verstoß gegen solche nationalen Kulturgüterschutzgesetze liegt eine Form des illegalen Kunsthandels vor und eine **Ausfuhr kultureller Wertgegenstände entgegen diesen nationalen Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetzen ist mit dem Makel der Rechtswidrigkeit** behaftet, sodass die kulturellen Herkunftsstaaten regelmäßig die Rückführung ‚ihres‘ Kulturerbes suchen.
- 14 Praktische Relevanz in kulturellen Restitutionsstreitigkeiten erlangen neuerdings hauptsächlich auch die **im Zusammenhang mit den Unruhen des Zweiten Weltkrieges unrechtmäßig verbrachten Kulturgüter**. Zu der Kategorie der sog. *Beute-*

**kunst** zählen zunächst die von dem nationalsozialistischen Deutschland in den besetzten West- und Ostgebieten entzogenen Kulturgüter (zum Teil wird diese Kategorie allein als ‚Beutekunst im engeren Sinne‘, international jedoch einheitlich als *nazi looted art* bezeichnet): Weltweit werden bis heute noch weit über 100.000 von den deutschen Truppen, Behörden und Organen entzogene Kunstwerke von höchster kultureller Bedeutung mit einem Wert von mehreren Milliarden Euro vermisst<sup>7</sup> und – zumindest teilweise – als Zirkulationsobjekte innerhalb des kulturellen Schwarzmarktes vermutet. Gleichen Raum nimmt in *Band 1* auch die von den sowjetischen *Trophäenbrigaden* nach Besetzung Deutschlands aus der sowjetischen Besatzungszone auf russisches Territorium verlagerte *Trophäenkunst* ein (sog. *trophy art*), die sich heute noch immer in den Geheimdepots russischer Museen befindet: Es wird nach allgemeiner Ansicht der deutschen Regierung und des internationalen Forschungsstandes heute nachweislich davon ausgegangen, dass in Russland noch über eine Million Kulturgüter, einschließlich 200.000 Kunst- und Kulturschätze von besonderer musealer Bedeutung, mindestens 4.6 Millionen Bücher aus deutschen Museen sowie Privatsammlungen und Archivgut von mehr als drei Regalkilometern verwahrt werden.<sup>8</sup> Außerdem zählen zu der Kategorie der *Beutekunst* auch die **während des ersten und zweiten Irakkrieges staatlich zurechenbar entzogenen archäologischen Altertumsfunde** sowie die **im Jugoslawienkrieg militärisch verlagerten Objekte**. So wurden bspw. das irakische *Nationalmuseum* und die *Nationalbibliothek* in Bagdad geplündert und berühmte Artefakte wie bspw. der sog. ‚Löwe aus Nimrud‘, ein Relief aus Elfenbein, verschwanden.

In engem geschichtlichem Zusammenhang mit den während der Unruhen des Zweiten Weltkrieges unrechtmäßig verbrachten Kulturgütern stehen auch die **Tatbestände des kulturellen Fluchtguts**: Der Verlust von Kunstgegenständen verfolgter (jüdischer) Personengruppen nach formal ‚freiwilliger‘ Veräußerung unter Drohung, Zwang und Gewalt zur Sicherung ihrer Existenz und Lebensgrundlage sowie zur Vorbereitung und Ermöglichung einer Emigration aus Angst vor Deportation und Ermordung während der Zeit des Nationalsozialismus wird zuweilen auch als *Raubkunst* der sog. *ersten Phase* bezeichnet. Die quantitative Erfassung dieser Kategorie schwankt erheblich und es gingen – je nach Quellenangabe – zwischen einer halben Million<sup>9</sup> und drei Millionen<sup>10</sup>

15

<sup>7</sup> Vgl. die Schätzung bei Sapper, Manfred/von Selle, Claudia/Weichsel, Volker in *Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde*, Osteuropa – Kunst im Konflikt: Kriegsfolgen und Kooperationsfelder in Europa, 56. Jahrgang/Heft 1–2, Januar–Februar 2006 – *Konflikte um die Kunst*, S. 5.

<sup>8</sup> Vgl. bspw. zu den tatsächlichen Angaben stellvertretend für viele andere Ritter, Kulturerbe als Beute? Die Rückführung kriegsbedingt aus Deutschland verbrachter Kulturgüter, 1997, S. 15.

<sup>9</sup> So Wieser, Gutgläubiger Fahrnisserwerb und Besitzrechtsklage – Unter besonderer Berücksichtigung der Rückforderung «entarteter» Kunstgegenstände, 2004, S. 214–221.

<sup>10</sup> So Glaus/Studer, Kunstrecht – Ein Ratgeber für Künstler, Sammler, Galeristen, Kuratoren, Architekten, Designer, Medienschaffende und Juristen, 2003, S. 171.

Kunstgegenstände aus dem Besitz und Eigentum verfolgter, meist jüdischer Personengruppen auf diesem Weg verlustig. Daran schloss sich die sog. **zweite Phase der Raubkunst** als die systematische Zwangsverstaatlichung kultureller Güter aus dem Besitz und Eigentum verfolgter, zumeist jüdischer Personen durch die nationalsozialistischen Behörden und Organe seit Beginn des Jahres 1938 innerhalb des deutschen Territoriums während des Dritten Reiches an. Die bisher intakt verbliebenen jüdischen Kunstsammlungen wurden systematisch und staatlich erzwungen ‚beschlagnahmt‘ und ‚sichergestellt‘, zu Staatseigentum designiert und anschließend im eigenen finanziellen Interesse des deutschen Staates verwertet.<sup>11</sup> In enger historischer Beziehung hierzu steht auch die Kategorie der **Entziehung der sog. entarteten Kunst**, die die im Jahre 1937 erfolgte Sicherstellung durch die nationalsozialistischen Behörden von 16.000 bis 30.000<sup>12</sup> Objekten der modernen Kunst von annähernd 1.400 Künstlern aus mehr als einhundert öffentlichen Sammlungen von Museen und Kunsthallen in 74 deutschen Städten umfasst. Insbesondere wird im Zusammenhang mit den während der Unruhen des Zweiten Weltkrieges unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern in *Band 1* auch ausführlich auf das sog. **Rückstellungsrecht** innerhalb Deutschlands nach Ende des Zweiten Weltkriegs zur Wiedergutmachung der von den nationalsozialistischen Behörden innerhalb und außerhalb Deutschlands entzogenen Kulturgüter sowie auf die Sondergesetze und Restitutionsstatbestände anderer Staaten zur Regelung der Eigentumsposition an im Zweiten Weltkrieg unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern eingegangen, da diese Vorschriften in aktuellen Restitutionsverfahren weitreichende Bedeutung erlangen.

- 16 Außerdem werden in *Band 1* unter der Kategorie der *kulturellen Verstaatlichung* die in ihrem quantitativen Ausmaß stets unterschätzten **russischen Enteignungen kultureller Güter in den Folgejahren der Oktoberrevolution im Jahre 1917** und deren heutige Auswirkungen untersucht. In den hier vorliegenden Sachverhaltskonstellationen geht es um die russischen Enteignungsdekrete im Anschluss an die sozialistische Machtübernahme, die zur Verstaatlichung zahlreicher privater Kunstsammlungen, zur Überführung der enteigneten Kulturgüter zur Devisenbeschaffung ins westliche Ausland und zu deren Rückforderung aufgrund fortbestehenden Eigentums der (ursprünglich) berechtigten Eigentümer vor westlichen Zivilgerichten führten. Nach Einschätzung *Bayers* löste die *Oktoberrevolution* die weltweit umfangreichsten Enteignungen kultureller Güter aus: Russi-

<sup>11</sup> *Francini/Heuss/Kreis*, *Fluchtgut – Raubgut: Der Transfer von Kulturgütern in und über die Schweiz 1933–1945 und die Frage der Restitution*, 2001, S. 45–50.

<sup>12</sup> *Fricke* geht seit der Entdeckung des Bestandsverzeichnisses in London vor wenigen Jahren von 30.000 Kunstwerken aus: „Seit 1997 im Nachlass des Londoner Kunsthändlers Harry Fischer Verwaltungsakten des gesamten NS-Inventars aufgetaucht sind, geht man von 30.000 Kunstwerken aus, die die Nazis allein aus deutschen Museen entfernt haben. Wie hoch die Dunkelziffer im Privaten ist, kann man nur schätzen.“ *Fricke, Harald*, Irrungen, Wirrungen, Artikel vom 6. März 2002, Quelle: [www.taz.de](http://www.taz.de).

sche Berechnungen ergaben, dass zwischen 1918 und 1923 mindestens zehn Millionen Kunst- und Kulturdenkmäler beschlagnahmt wurden. Gemessen am Preisniveau des Jahres 1915 stellten sie einen Wert von zehn Millionen *Rubel* dar.<sup>13</sup> Als eher jüngeres Beispiel staatlichen Machtmissbrauchs gegenüber kulturellen Gütern unterfällt schließlich auch die für das vereinigte Deutschland bedeutsame **unrechtmäßige Überführung von Kunstwerken und Antiquitäten aus Privat- in Staatseigentum innerhalb der früheren DDR** der Kategorie der *kulturellen Verstaatlichung*. Dazu zählen die Machenschaften des Unrechtsregimes der ehemaligen DDR, die unter dem Deckmantel des Kulturgüterschutzes wertvolle Kunstschatze gegen westliche Devisen ins Ausland verkaufte. Es hat sich schon vor Zusammenbruch der DDR für westliche Staaten ersichtlich gezeigt, dass hier im Einvernehmen mit der Staatsführung seit Beginn der 1980er Jahre Kunstgegenstände sowohl aus öffentlichen Sammlungen als auch aus Privatbesitz durch den Bereich *Kommerzielle Koordinierung* des Staates gegen Devisen ins Ausland verkauft wurden. Auch wenn die finanzielle Bilanz der zur Verwertung eingesetzten *Kunst und Antiquitäten GmbH* aus rund 16 Jahren Tätigkeit zwischen 1973 und 1989 mit 430 Millionen *Valutamark* aus heutiger Sicht (relativ) ‚bescheiden‘ erscheint, so sind dennoch „Gemälde, Silber und Möbel tonnen- und containerweise in den Westen Deutschlands, nach Belgien, Italien, in die Niederlande, auch nach Japan, in die Schweiz und nach Österreich verschoben worden“<sup>14</sup>. Diese unrechtmäßigen Verstaatlichungen sind aber vor allem in Relation zum allgemeinen kulturellen Schaden und zu den teils tragischen Schicksalen individuell Betroffener zu sehen, sodass auch eine juristische Aufarbeitung dieses Unrechts zwingend notwendig ist.

Abschließend stellt sich in *Band 1* die Frage, ob die Instrumentarien des *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts* auch zur **Repatriierung kolonial- und fundteilungsbedingt verlorener Kulturgüter der Ursprungsstaaten** eingesetzt werden können. Zu dieser Kategorie zählt ein bunter Strauß unterschiedlicher tatsächlicher Situationen, in denen ein souveräner Staat eine Entscheidung über den Verbleib und die Position kultureller Güter aus einem staatspolitisch untergeordneten Staatsglied getroffen hat, die zu einem dauerhaften Verlust der genannten Kunstwerke für den politischen Gliedstaat und zum Verbleib in einem neuen kulturellen Zuordnungssubjekt führte. Weltweit diskutierte Beispiele sind etwa die Rückführungsforderungen Griechenlands hinsichtlich der *Elgin Marbles* der Athener *Akropolis* gegenüber dem *British Museum* in London, die Diskussionen um den zunächst von *Heinrich Schliemann* in Kleinasien auf dem

17

<sup>13</sup> Bayer, Der legitimierte Raub – Der Umgang mit Kunstschatzen in der Sowjetunion 1917–1938, in: *Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde*, Osteuropa – Kunst im Konflikt, 56. Jahrgang/Heft 1–2, Januar–Februar 2006, S. 55–70, S. 60.

<sup>14</sup> *Herstatt*, So stahl die DDR – Eine neue Veröffentlichung arbeitet die Aktivitäten der Kunst und Antiquitäten GmbH auf, *Die Zeit*, Nr. 33 vom 7.8.2003.

Gebiet der heutigen Türkei ausgegraben, in Deutschland im *Berliner Antikemuseum* aufbewahrten und Ende des Zweiten Weltkrieges von den sowjetischen Trophäenbrigaden nach Moskau abtransportierten ‚Schatz des Priamos‘, um den Verbleib des ursprünglich auf türkischem Gebiet ausgegrabenen *Pergamonaltars* in den *Berliner Staatsmuseen* und schließlich die Debatte um die von *Ludwig Borchardt* in Ägypten gehobene und seit 1912 in Berlin belegene *Nofretetebüste*, die im Jahr 2009 in das neu restaurierte *Neue Museum* auf der Berliner *Museumsinsel* zurückkehrte.

- 18 Damit folgt *Band 1* einem **einheitlichen zivilrechtlichen Verständnis der Terminologie ‚illegaler Kulturgüterverkehr‘** und erkennt, dass ein unrechtmäßiger Entziehungsakt kultureller Wertgegenstände keinen Eigentumsverlust des ursprünglichen Berechtigten zur Folge hat. Dann gelten die allgemeinen Zivilrechtsregeln, die für die unrechtmäßige Entziehung kultureller Güter Gültigkeit erlangen, sodass Fragen des gutgläubigen Erwerbs, des originären Eigentumserwerbs aufgrund Ersitzung sowie der temporalen und moralischen Präklusion zivilrechtlicher Restitutionsansprüche aufgrund der Verjährung und Verwirkung Platz greifen – diese dingliche Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter wird ausführlich in *Band 2* kommentiert.

## B. Band 2: Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel

- 19 Während in *Band 1* eine Definition unrechtmäßiger Entziehungsakte kultureller Wertgegenstände, eine Determination des für den Kunsthandel relevanten Bereichs des illegalen Kulturgüterverkehrs sowie (als *erster Prüfungsschritt kultureller Restitutionsverfahren*) das Fortbestehen der Eigentumsposition des ursprünglich Berechtigten erfolgen, wird in ***Band 2* unter dem Titel ‚Zivilrecht – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel‘** die zivilrechtliche Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im Zivilrecht an die ‚wirklichen‘ Berechtigten kommentiert. Dies erfolgt über die allgemeinen Zivilrechtsinstitute des **gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerbs** und des **originären Ersitzungserwerbs** sowie die **Präklusion kultureller Restitutionsansprüche aufgrund Verjährung und Verwirkung**.
- 20 Der rechtsgeschäftliche Erwerb ist das bedeutendste Rechtsinstrument der zivilrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im internationalen Kulturgüterverkehr (und ist in kulturellen Restitutionsverfahren stets an *zweiter Stelle zu prüfen*). Gelingt dem (ursprünglichen) Eigentümer die Lokalisierung seines rechtswidrig entzogenen Kulturguts und die Identifizierung des aktuellen Besitzers, wird der Erstgenannte zu Recht die Restitution des Kunstwerkes verlangen, während der potenziell restitutionspflichtige Besitzer sich ebenso verständlich auf die seinerseits erbrachte Gegenleistung an den Veräuße-

rer und seine Gutgläubigkeit beim Erwerb des Kulturguts berufen und deshalb eine Herausgabe verweigern wird. Damit ist der **Einwand des gutgläubigen Erwerbs des in Streit stehenden Kunstwerks** regelmäßig wichtigstes Verteidigungsmittel potenziell rückgabepflichtiger Restitutionsschuldner.

Da in zahlreichen Fachbeiträgen einmütig darauf hingewiesen wird, dass nur durch die **Implikation spezieller Sorgfaltsanforderungen auf Seiten der im Kunsthandel hauptbeteiligten Akteure** eine effektive Reduktion des illegalen Kunsthandels erreichbar ist, muss hier das Verhalten der professionell am internationalen Kunstmarkt beteiligten Museen, Kunsthändler, Galeristen und Auktionshäuser ebenso wie der individuellen Privatsammler an den Maßstäben des guten Glaubens, an speziellen Sorgfaltsanforderungen und ethischen Moralvorstellungen gemessen und bestimmt werden, welche Rechtsfolgen sich bei einem Zurückbleiben hinter dem geforderten Soll beim Erwerb unrechtmäßig entzogener Kulturgüter ergeben. Durch die Implikation spezieller Sorgfaltsanforderungen wird die Hoffnung auf die Konstituierung einheitlicher Mindestverhaltensstandards innerhalb des Kulturgüterverkehrs und die damit einhergehende Reduktion des illegalen Kunstmarktes insgesamt erfüllt.

21

Da bislang noch keine systematischen Untersuchungen vorliegen, in welcher Form und mit welchem Inhalt Sorgfaltsanforderungen für die am Kunstmarkt Beteiligten bestehen, dient eine Analyse derjenigen Situationen, in denen Gutgläubigkeit, kulturgüterspezifische Sorgfaltsanstrengungen und ethische Verhaltensstandards im Kunsthandel von rechtlicher Relevanz sind, den betroffenen Museen, Kunsthändlern, Galeristen, Auktionshäusern sowie individuellen Privatsammlern und den im Kunstrecht tätigen Juristen gleichermaßen. Die rechtsvergleichende Analyse gesetzlicher wie selbstauferlegter Verhaltensanforderungen und einer Fülle judikativer Einzelfallentscheidungen sowie die exemplarische Darstellung zahlreicher praktischer Beispielfälle eines lauterer bzw. unlauteren Verhaltens der im Kunstmarkt Beteiligten erlauben als Ergebnis von *Band 2* eine **konsolidierte rechtliche Rezeption ethischer Mindestverhaltensanforderungen seitens der Museen, Kunsthändler, Galeristen, Auktionshäuser und Privatsammler**.

22

*Band 2* des Handbuchs schildert jedoch nicht nur das rechtsdogmatische Konstrukt des ‚guten Glaubens im internationalen Kunsthandel‘, sondern trägt gleichzeitig den Fragen und Bedürfnissen der Praxis zur Verringerung der durch den illegalen Kunstmarkt neu entstandenen Gefahren durch eine **Checkliste notwendiger Sorgfaltsanstrengungen beim Erwerb kultureller Wertgegenstände** und der Suche nach unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern Rechnung. Durch den Rekurs auf einen bunten Strauß internationaler Gerichtsentscheidungen und zahlreicher praktischer Beispiele schlägt die Studie so den Bogen von der rechtsdogmatischen Forderung nach spezifischen Sorgfaltsanstrengungen zur effektiven Bekämpfung des illegalen Kunsthandels hin zu einem **praktischen Wegweiser angemessener Verhaltensanforderungen sowohl für Museen, Kunsthändler,**

23

**Galeristen und Auktionshäuser als auch für individuelle Privatsammler.** Die Ausrichtung an *kulturgüterspezifischen* Mindestverhaltensstandards muss in einem modernen Kunstmarkt den Leitfaden für das Marktverhalten aller im Kunsthandel beteiligten Personengruppen darstellen. Im Vordergrund steht damit neben dem wissenschaftlichen Aspekt auch die Beantwortung der praktischen Frage, welche konkreten Verhaltensweisen zur Erfüllung des Rechtsinstituts des guten Glaubens und der spezifischen *due diligence*-Voraussetzungen im internationalen Kunsthandel zu beachten sind.

- 24 Regelmäßig erlangen dabei auch **Fragen der Beweislastverteilung** innerhalb der gerichtlichen Begutachtung der zivilrechtlichen Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter und dementsprechend die Frage, wer die Einhaltung oder Missachtung der spezifischen Sorgfaltsanforderungen zweier im Streit befindlicher Parteien nachzuweisen hat, höchste praktische Relevanz. Kann einem Rechtsnachfolger eines aus Furcht während der nationalsozialistischen Unrechtherrschaft emigrierten jüdischen Sammlers, der Teile seiner Kunstkollektion durch Notverkäufe zur Überlebenssicherung veräußern musste, später in einem Konzentrationslager ermordet und dessen gesamter kultureller Restbestand daraufhin von den NS-Behörden beschlagnahmt wurde, in Restitutionsverfahren heute der Beweis auferlegt werden, dass der aktuelle Besitzer beim Erwerb bösgläubig handelte oder seinen Eigenbesitz unredlich begründete? Es erscheint fraglich, ob ein solcher Beweis überhaupt zu erbringen, die deutsche Beweislastverteilung stimmig und mit dem allgemeinen Rechtsempfinden vereinbar ist. Oder sollte nicht eher dem Erwerber und Besitzer der Nachweis seiner Redlichkeit durch Kaufbelege, Export- bzw. Einfuhrdokumente oder Zeugenaussagen obliegen, während der ursprüngliche Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger allein seine frühere Eigentumslage nachzuweisen hat?
- 25 Hat weder der unrechtmäßige Entziehungsakt eines Kulturguts noch eine mögliche Veräußerung an einen gutgläubigen Erwerber innerhalb des internationalen Kunstmarkts zu einem Eigentumsverlust des ursprünglich Berechtigten geführt, verlangt *Band 2* in kulturellen Restitutionsstreitigkeiten (in einem *dritten Prüfungsschritt*) den Test, ob der (ursprüngliche) Eigentümer seine zunächst allein durch den tatsächlichen Entziehungsakt unbeeinträchtigte Rechtsposition an dem entzogenen Kulturgut auch noch nach Ablauf einer langen Zeitspanne geltend machen kann. Neben dem gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerb kann auch der **originäre Eigentumserwerb des gutgläubigen Eigenbesitzers mittels des Rechtsinstituts der Ersitzung** zu einem Rechtsverlust des ursprünglichen Eigentümers führen. Auch hier werden regelmäßig spezielle Anforderungen seitens des Besitzers verlangt und es bestehen in der Regel spezielle Provenienzerforschungsobliegenheiten hinsichtlich des Pedigrees des einzelnen Kulturguts und Verifizierungsobliegenheiten hinsichtlich der Berechtigtenposition des Veräußerers.
- 26 Hat der Eigentümer seine Rechtsposition an einem Kulturgut weder durch den Entziehungsakt, noch durch den Eintritt ‚seines‘ Kulturguts in den internatio-

nen Kunsthandel im Wege der rechtsgeschäftlichen Veräußerung und auch nicht durch eine originäre Eigentumsersitzung verloren, ist in einem *vierten Schritt* zu prüfen, ob der **kulturelle Restitutionsanspruch des Eigentümers verjährt** ist. Die Verjährungsregeln der einzelnen Staaten variieren erheblich: Einige Rechtsordnungen (wie bspw. in Österreich, Italien und der Schweiz) und internationale Rechtsinstrumente des Kulturgüterschutzes (bspw. die *UNESCO-Convention* vom 14. November 1970) erlauben keine Verjährung kultureller Restitutionsansprüche unrechtmäßig entzogener Kulturgüter, andere spezielle Ausgleichsmodelle bestimmen bspw. eine kurze, kenntnisbezogene relative und eine lange, kenntnisunabhängige absolute Verjährung (so bspw. die *UNIDROIT-Convention* vom 24. Juni 1995 bzw. die *EG-Richtlinie 93/7/EWG* aus dem Jahre 1993) oder legen bspw. die Unverjährbarkeit kultureller Restitutionsansprüche gegenüber dem Dieb und bösgläubigen Erwerber (*Common Law*-Rechtskreis) fest. Schließlich bestehen Rechtsordnungen wie diejenige Deutschlands, in denen nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne generell die Verjährung eintritt und der Rechtsanwender auch in der Bestimmung der anwendbaren Rechtsordnung besonderes Augenmerk auf die richtige Rechtswahl zu legen hat.

Schließlich fokussiert *Band 2* im Gegensatz zu den bisherigen Fragestellungen nicht ausschließlich auf das Verhalten der Erwerber kultureller Wertgegenstände, sondern stellt außerdem die Frage, ob auch der **Eigentümer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter spezifische Sorgfaltsanforderungen** einzuhalten hat. Somit ist in einem *fünften Prüfungsschritt* stets zu untersuchen, ob in kulturellen Restitutionsstreitigkeiten der **Rückführungsanspruch des Eigentümers verwirkt** sein kann, weil er nach dem Entziehungsakt lediglich zuwartete, ohne spezielle Sorgfaltsanforderungen zur Lokalisierung seiner unrechtmäßig entzogenen Kulturgüter und Identifizierung der aktuellen Besitzer zu unternehmen. Sollte eine Restitution unrechtmäßig entzogener Kulturgüter grundsätzlich nach dem Ablauf einer bestimmten Zeitspanne alleine schon deshalb ausgeschlossen sein, weil der (ursprüngliche) Eigentümer nicht angemessen nach seinen Kulturgütern suchte und dementsprechend weder eine Lokalisierung der gestohlenen, unrechtmäßig exportierten oder auf sonstige Art und Weise illegal transferierten Kulturgüter noch eine Identifizierung des aktuellen Besitzers erreichte? Seit die höchsten Zivilgerichte innerhalb verschiedener amerikanischer Bundesstaaten besondere *due diligence*-Anforderungen an den durch den unrechtmäßigen Entziehungsakt beschwerten Eigentümer kultureller Wertgegenstände diskutierten, vergrößerte sich in der jüngeren Vergangenheit auch innerhalb Europas die Unsicherheit auf Seiten kultureller Eigentümer und Verwaltungsträger, ihrer Rechtspositionen aufgrund eines Verwirkungseinwandes verlustig zu gehen.

27

Als Voraussetzung eines legalen (inter-)nationalen Kunsthandels erkennt *Band 2* somit die zivilrechtliche Notwendigkeit wechselseitiger Mindestverhaltensanforderungen seitens der professionell am Kunstmarkt beteiligten Museen, Kunsthändler, Galeristen und Auktionshäuser ebenso wie der laienhaft involvierten

28

individuellen Privatsammler. Aus rechtsvergleichender Sicht stellt die Untersuchung das Postulat nach Gutgläubigkeit und Redlichkeit seitens der Erwerber kultureller Wertgegenstände und einem dementsprechenden Bedürfnis nach einer angemessenen Provenienzerforschung neben die Notwendigkeit spezieller Lokalisierungs- und Identifizierungsbemühungen der Eigentümer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter innerhalb des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs. Dem deutschen Gerichtssystem und den Rechtssetzungsorganen wird damit zugleich eine – sogar innerhalb der aus Kulturgüterschutzgesichtspunkten restriktiven Rechtsordnung Deutschlands – einfach in nationales Recht zu münzende **abstrakt-theoretische Konstruktion wechselseitiger Sorgfaltsanforderungen seitens der am Kunstmarkt Beteiligten** als effektive Resolutionsmethode zur Regulation des illegalen Kunsthandels zur Hand und der Rechtswissenschaft zur Diskussion gegeben.

### C. Band 3: Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht

- 29 Während in *Band 1* die Tatbestände des illegalen Kulturgüterverkehrs erläutert werden und in *Band 2* die ‚richtige‘ Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im Zivilrecht über die Rechtsinstitute des gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerbs und des originären Ersitzungserwerbs sowie die Präklusion kultureller Restitutionsansprüche aufgrund Verjährung und Verwirkung erfolgt, wird in *Band 3* unter dem Titel **‚Internationales Kulturgüterprivat- und Zivilverfahrensrecht‘** der Internationalität des illegalen Kunstmarktes Rechnung getragen und die für das Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht und dessen kulturellen Rückführungsverfahren meist entscheidungsrelevanten **Fragen des (inter-)nationalen Zivilverfahrensrechts und des international-privatrechtlichen Rechtswahlprozesses** bei Berührung des konkreten Sachverhalts zu mehr als einer Rechtsordnung geklärt.
- 30 Die prozessuale Durchsetzung zivilrechtlicher Restitutionsansprüche unrechtmäßig entzogener Kulturgüter folgt zwar im Prinzip den Verfahrensgrundsätzen gewöhnlicher sonstiger Mobilien, weicht im Detail davon jedoch erheblich ab, sodass **zahlreiche kulturgüterspezifische Besonderheiten im (inter-)nationalen Zivilverfahrensrecht** bestehen, die im ersten Teil des *Bandes 3* Erläuterung finden. Erhält der ursprünglich Berechtigte Kenntnis vom Verbleib des rechtswidrig transferierten Kulturguts, kann er sein Herausgabebegehren entweder in der Hauptsache verfolgen oder im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes mittels einer einstweiligen Verfügung vorgehen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen. *Erstens*, begründen die Prinzipien der internationalen Gerichtsbarkeit nationaler Zivilforen keine **Grenzen staatlicher Gerichtsgewalt**? Ein Richter darf über einen kulturellen Restitutionsanspruch bspw. dann aus Sicht des internationalen

Rechts nicht entscheiden, wenn sich potentiell restitutionsverpflichtete Staaten oder deren Einrichtungen auf die *Grundsätze der Staatenimmunität* berufen können. *Zweitens*, lässt sich die **internationale Zuständigkeit des zur Entscheidung berufenen Zivilforums** begründen? Die internationale Zuständigkeit bestimmt, ob der kulturelle Restitutionsanspruch und das diesem zugrundeliegende Rechtsverhältnis einen so starken Bezug zu den Zivilgerichten des Forumstaates aufweisen, dass der Rechtsstreit vor dessen Gerichten zu entscheiden ist. *Drittens*, besteht keine Begrenzung durch das sog. **Institut des freien Geleits für Kunstwerke**? Die Grenzen staatlicher Gerichtsgewalt sind auch dann erreicht, wenn der kulturelle Entleihstaat dem Verleihstaat die Zusage ‚freien Geleits‘ kultureller Güter gewährt und, in den Worten des neuen § 20 des *Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung* vom 6. August 1955, dem Verleiher die Rückgabe zum festgesetzten Zeitpunkt rechtsverbindlich zusagt. *Viertens*, bedingen sonstige Erwägungen eine Präklusion zivilrechtlicher Restitutionsverfahren? Ein solcher **Ausschluss allgemeiner zivilrechtlicher Restitutionsansprüche** steht bspw. hinsichtlich der Restitution nationalsozialistisch bedingter Kulturgutverluste (der *Beutekunst*, des *kulturellen Fluchtguts* und der *Raubkunst*) **aufgrund der speziellen Sondergesetze zur Wiedergutmachung erlittenen Regimeunrechts** ebenso in Diskussion wie hinsichtlich der auf dem ehemaligen Territorium der DDR entzogenen Kulturgüter. *Band 3* widmet sich im ersten Teil innerhalb des (*inter-*) *nationalen Kunstrestitutionsverfahrensrechts* außerdem folgenden, in gerichtlichen Restitutionsverfahren praktisch relevanten Fragestellungen: Bestehen Besonderheiten bei Ausländern als Verfahrensbeteiligte innerhalb des internationalen Kulturgüterverkehrs? Wie sind der ‚einstweilige Rechtsschutz‘ und ‚provisional remedies‘ im internationalen Kulturgüterschutz zu nutzen? Welche Möglichkeiten bestehen hinsichtlich der Rechtsdurchsetzung ausländischer Restitutionsurteile gegenüber dem Besitzer unrechtmäßig entzogener Kulturgüter im Inland? Und schließlich: Können die Grundsätze der internationalen Rechtshilfe in zivilrechtlichen Restitutionsstreitigkeiten unrechtmäßig entzogener Kulturgüter fruchtbar gemacht werden?

Steht die *internationale Zuständigkeit* des zur Entscheidung berufenen Gerichtes fest, ist in kulturellen Restitutionsverfahren mit Berührungspunkten zu mehr als einer Rechtsordnung regelmäßig die Frage zu beantworten, **welche nationale Zivilrechtsordnung über die materielle Sachzuordnung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter zu entscheiden** hat. Das angerufene Gericht darf somit in kulturellen Streitigkeiten mit einer Verbindung zu einer weiteren Rechtsordnung nicht unmittelbar die eigenen Kulturgüterschutzvorschriften und Privatrechtsregeln anwenden, sondern hat zunächst mittels der (eigenen) Kollisionsnormen der *lex fori* eine Entscheidung darüber zu fällen, welchem nationalen Recht es die materiell-rechtlichen Vorschriften zu entnehmen hat. ***Band 3 beschäftigt sich somit in seinem zweiten Teil mit dem sog. internationalen Kulturgüterprivatrecht.*** Diese Bezeichnung war bislang kein feststehender *terminus technicus*, jedoch

haben die international-privatrechtlichen Fragestellungen über das auf Kulturgüterschutz- und kunstrestitutionsrechtliche Sachverhalte mit Berührungspunkten zu mehr als einer Rechtsordnung anwendbare Recht und über die Bestimmung derjenigen Rechtsordnung, die die zivilrechtliche Zuweisung der dinglichen Sachherrschaft an kulturellen Wertobjekten vorzunehmen hat, innerhalb der letzten Jahrzehnte eine so starke rechtsdogmatische, normative und judikative Aufarbeitung erfahren, dass die Einführung dieser Terminologie und dieses Teilrechtsgebietes Rechtfertigung findet.

- 32 In internationalen Sachverhalten des *Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts* ist somit stets die Frage zu beantworten, welche Rechtsordnung dazu berufen ist, die genannte sachrechtliche Anbindung eines Kulturguts an das ‚richtige‘ Zuordnungssubjekt über die allgemeinen, *kulturgüterunspezifischen* Zivilrechtsinstitute vorzunehmen und über die Fragen des gutgläubigen rechtsgeschäftlichen Erwerbs und der Ersitzung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter sowie der Verjährung und Verwirkung kultureller Restitutionsansprüche zu entscheiden. Da diese materiell-rechtlichen Sachzuordnungsregeln in den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, erlangt die Frage, welche Rechtsordnung bei einer internationalen Streitigkeit Anwendung erlangen soll, in der konkreten Situation buchstäblich fallentscheidenden Einfluss, sodass das *internationale Kulturgüterprivatrecht* und die diesbezüglichen Ausführungen in *Band 3* eine nicht zu unterschätzende Bedeutung in der Entscheidung kultureller Restitutionsstreitigkeiten einnehmen und zu Recht als „die Grundlage des internationalen Kulturgüterrechts“<sup>15</sup> bezeichnet werden.
- 33 Dabei stehen dem Rechtsanwender innerhalb der eigenen Rechtsordnung unterschiedliche **Rechtsquellen des internationalen Kulturgüterprivatrechts** offen (wie bspw. Staatsverträge und Europäisches Gemeinschaftsrecht, auch die nationale Gesetzgebung bietet inzwischen hinreichende, meist jedoch *kulturgüterunspezifische* Vorschriften), die in *Band 3* ausführliche Darstellung erfahren. Einer präzisen Kommentierung wird dabei der im *Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht* nahezu universal anwendbare **Grundsatz der *lex rei sitae*** zugeführt, wonach auf die Eigentumsübertragung von Kulturgütern das Recht an dem Ort Anwendung findet, an welchem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der rechtserheblichen Einwirkung auf die Rechtsposition befand. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Internationalität des illegalen Kunstmarktes und der Frage gewidmet, welche Auswirkungen der Wechsel des Belegenheitsorts auf die dingliche Rechtslage von Kulturgütern hat, da schon durch die bloße **Verbringung in ein anderes Staatsgebiet ein sog. Statutenwechsel** eintritt.

<sup>15</sup> Turner, Das Restitutionsrecht des Staates nach illegaler Ausfuhr von Kulturgütern, 2002, S. 66–67.

Da die international weitgehend einheitliche Rechtswahl nach den Grundsätzen der *lex rei sitae* im Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht stark kritisiert wird, wird abschließend in *Band 3* dem Gedanken der ‚**Auflockerung**‘ und ‚**Entkrustung**‘ der **allgemeinen Rechtswahlgrundsätze im internationalen Kulturgüterprivatrecht** breiter Raum geschenkt. Da Zufallsergebnisse innerhalb der Rechtswahl und die Möglichkeit der bewussten Manipulation des Anknüpfungspunktes den internationalen illegalen Kunsthandel verstärken, der nahezu universal anerkannte Grundsatz der Nichtanwendbarkeit ausländischer Kulturgüter- und Denkmalschutzvorschriften vor fremden Zivilforen aufgrund ihrer Qualifikation als Normen des öffentlichen Rechts die Bewahrung und Erhaltung des nationalen Kulturerbes in höchstem Maße gefährdet, wird dem kulturellen Schwarzmarkt weiterhin Vorschub geleistet. Deshalb steht im Zentrum der Überlegungen zu *Band 3*, ob das internationale Kulturgüterprivatrecht aufgrund der genannten Mängel nicht grundlegend zu reformieren ist, bevor es sich vollends als solches, d.h. als eigenständiges Rechtsgebiet des internationalen Kulturgüterschutz- und Restitutionsrechts, weiter etabliert.

34

In diesem Zusammenhang wird bspw. die Forderung des Schrifttums untersucht, ob nicht stets zu prüfen sei, ob die Objekte dem Kulturerbe einer Nation zuzurechnen sind oder dem berechtigten Zuordnungssubjekt abhandengekommen sind, sodass einem Eigentumswechsel deshalb aus Gründen der internationalen Solidarität wegen **Verstoßes gegen den *ordre public*** die Anerkennung zu versagen sein könnte. Größtes Gewicht kommt in *Band 3* aber der Konstruktion **alternativer Anknüpfungsmaximen** zu, die bei der Rechtswahl im internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht an Stelle der allgemein geltenden *lex rei sitae* eine engere Beziehung der zu entscheidenden Sachverhaltskonstellation zur anwendbaren Rechtsordnung herstellen möchten. Während einige Teile des Schrifttums dabei auf eine **kollisionsrechtliche Verselbstständigung der Vorfrage des Abhandenkommens** plädieren und andere die kollisionsrechtliche Anknüpfung des Erwerbsstatuts an den Diebstahlsort und damit die Anwendung einer sog. *lex furti* vorschlagen, stellt die Anknüpfung der Rechtswahl an die sog. *lex originis* den überzeugendsten (und deshalb unterstützungswürdigen) kollisionsrechtlichen Ansatz zur Reform des internationalen Kulturgüterprivatrechts dar, wonach privatrechtliche Verhältnisse an Kulturgütern einem sog. *Heimatrecht* des Kulturguts zu unterstellen sind. Macht es nicht Sinn, dass der Ort der kultischen Verehrung, die Nationalität des Schöpfers eines Kulturgutes, der ‚Sitz‘ des Kulturgutes sowie der Fundort archäologischer Objekte die „Heimat“ eines Kulturguts darstellen<sup>16</sup> und sich rechtserhebliche Einwirkungen auch nach einer

35

<sup>16</sup> Jayme in Reichelt, Internationaler Kulturgüterschutz, 1992 – *Die Nationalität des Kunstwerks als Rechtsfrage*, S. 7 ff., S. 26; Jayme in Dolzer/Jayme/Mußgug, Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes, 2004 – *Neue Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im internationalen Privatrecht*, S. 35 ff., S. 49.

unrechtmäßigen Entziehung dauerhaft nach dessen Rechtsordnung richten? Oder werden auf diesem Wege nicht vielmehr eher eine ungebührliche Rechtsunsicherheit und Einschränkung der allgemeinen Verkehrsinteressen in den internationalen Kunstmarkt transponiert?

- 36 Ein weiterer – in *Band 3* untersuchter – Reformvorschlag des *internationalen Kulturgüterprivatrechts* wendet sich gegen das Dogma der *Nichtanwendung* ausländischer Kulturgüterschutzgesetze vor nationalen Zivilforen aufgrund ihrer Qualifikation als Normen des öffentlichen Rechts. Wäre es nicht sinnvoll, dass über das **Rechtsinstitut der kollisionsrechtlichen Sonderanknüpfung** die Vorschriften zur Erhaltung und Bewahrung national bedeutsamer Kulturgüter als ausländische *Eingriffsnormen* auch vor fremden Zivilforen unmittelbare extraterritoriale Anwendung erfahren? Des Weiteren setzt sich *Band 3* ausführlich mit der Alternative auseinander, **ausländische Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetze im Rahmen der *lex causae* materiell-rechtlich als „datum“ zu berücksichtigen**. Im deutschen Rechtskreis ist dabei vor allem an die Nichtigkeit illegaler Kulturgutveräußerungen zu denken, die gegen ein gesetzliches Verbot (i.S.d. § 134 *BGB*), gegen die guten Sitten (i.S.d. § 138 *BGB*) verstoßen oder an dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben (i.S.d. § 242 *BGB*) scheitern. Anschließend wird die Möglichkeit für Restitutionsgläubiger in Betracht gezogen, **unrechtmäßig entzogene Kulturgüter für die Öffentlichkeit mit einem gerichtlichen Unrechtsverdikt zu stigmatisieren**. Auch wenn eine direkte Restitution unrechtmäßig entzogener Kulturgüter ausgeschlossen ist, wird eine richterliche Feststellung eines unrechtmäßigen Entziehungsaktes regelmäßig wesentlich leichter als eine Rückführung vor einem Gericht durchzusetzen sein, sodass eine Veräußerung im internationalen Kunstmarkt praktisch ausgeschlossen ist, zumindest jedoch nur unter großer Werteinbuße möglich bleibt. Schließlich beleuchtet *Band 3* abschließend die Frage, in welchem Maße eine **materielle Privatrechtsvereinheitlichung im internationalen Kulturgüterschutzrecht** und die inhaltliche Angleichung der dinglichen Sachzuordnungsregeln unrechtmäßig entzogener Kulturgüter *de lege ferenda* effektive Mittel zur Verringerung des *forum shopping* und damit zur Bekämpfung des kulturellen Schwarzmarktes darstellen.

## D. Band 4: Nationales Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht

- 37 *Band 4* des Handbuchs Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht beschäftigt sich mit dem *öffentlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht*, d.h. den **innerstaatlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetzen zur Erhaltung und Bewahrung national bedeutsamer Kulturgüter innerhalb des Ursprungsstaates**. Nationale Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetze kontrollieren in unterschiedlicher Intensität und Qualität einen sonst unreglementierten Kunsthandel und zielen

mit diesem öffentlich-rechtlichen Resolutionsprogramm auf die Erhaltung und Bewahrung der kulturellen Schöpfung der Nation – des nationalen Kulturerbes – im Herkunftsstaat. Zu dessen Schutz und Bewahrung innerhalb der Grenzen des kulturellen Ursprungsstaates oder an einem bestimmten regionalen oder kommunalen Ort bzw. im Bestand eines nationalen oder individuellen Kulturgut-trägers implementierten heute nahezu alle Herkunftsländer vergleichbare Rechtsvorschriften, die eine dauerhafte Adjunktion national bedeutsamer Kulturgüter an das kulturelle Zuordnungssubjekt zu erreichen suchen.

Das nationale Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht unterscheidet **Protektionsmechanismen innerhalb des kulturellen Ursprungsstaates und des kulturellen Importstaates**. Neben den Kulturgüter- und Denkmalschutzvorschriften, die von kulturellen Ursprungsstaaten zur Sicherung und Bewahrung ihrer national wichtigen Kulturgüter erlassen werden, sind auch solche Rechtsregeln kultureller Importstaaten von Interesse, die eine Reglementierung der Einfuhr unrechtmäßig entzogener kultureller Güter vornehmen und bestimmen, dass entgegen den nationalen Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetzen ausländischer Staaten transferierte Objekte nicht rechtmäßig auf ihr Territorium eingeführt werden dürfen. 38

Erster Schwerpunkt in *Band 4* ist die **rechtsvergleichende Analyse der theoretisch möglichen öffentlich-rechtlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzinstrumentarien innerhalb der kulturellen Ursprungsstaaten**. Hier wird insbesondere das grundlegende Ziel des Rechtshandbuchs Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht ersichtlich, ein abstraktes Verständnis der einzelnen Kulturgüterschutzinstrumentarien des öffentlichen Rechts und ihrer theoretisch möglichen Ausgestaltungsformen zu vermitteln. Es wird nicht als Aufgabe angesehen, für jeden kulturellen Ursprungsstaat abschließend dessen nationale Kulturgüter- und Denkmalschutzvorschriften darzustellen. Vielmehr wird Wert darauf gelegt, dass beispielhaft ein Verständnis dafür geschaffen wird, welche Ausgestaltungsvarianten theoretisch denkbar sind und in der täglichen Anwendung effektiven Rechtsschutz gewähren. Damit wird für den Leser die Möglichkeit geschaffen, sich schnell in jede nationale Ausgestaltungsvariante öffentlich-rechtlicher Kulturgüter- und Denkmalschutzinstrumentarien einzudenken und selbstständig die Wirkungsweise vergleichbarer Vorschriften solcher Rechtsordnungen zu verstehen, die keine exemplarische Nennung in *Band 4* erfahren. 39

Das *öffentliche Kulturgüter- und Denkmalschutzrecht* in kulturellen Ursprungsstaaten ruht – schematisiert dargestellt – auf sechs Säulen staatlicher Kontrollinstrumentarien. Soweit ersichtlich, nutzen sämtliche Rechtswerke als ersten Pfeiler des öffentlich-rechtlichen Kontrollregimes eine oder mehrere der unterschiedlichen Ausgestaltungsformen **öffentlich-rechtlicher Anzeige-, Mitteilungs-, Vorführungs-, Eintragungs- oder sonstiger Informationspflichten hinsichtlich ihrer national schützenswerten Objekte** mit dem Ziel der umfassenden behördlichen 40

Inkenntnissetzung, Erfassung, Registrierung bzw. unmittelbaren Inaugenscheinnahme der zu schützenden Objekte seitens der zuständigen Verwaltungsbehörden. Als zweite Stütze zahlreicher Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetze beleuchtet *Band 4* verschiedene Instrumentarien zur **staatlichen Observation des gewerblichen Kunsthandels, der Museen und sonstiger kultureller Institutionen** und deren Verhaltens im internationalen Kunstmarkt. Besonderes Gewicht wird in *Band 4* auf die Untersuchung solcher Protektionsmechanismen gelegt, die die **sog. öffentlichen Kulturgüter** kennen und diese als *res extra commercium* behandeln (als sog. dritte Säule). Neben der Darstellung der sachlichen Voraussetzungen der Qualifikation kultureller Güter zu sog. ‚öffentlichen Sachen‘ und der Extrakommerzialität solcher sog. ‚öffentlicher Kulturgüter‘ anhand verschiedener Beispielsrechtsordnungen werden in erster Linie die Möglichkeiten zur Designation deutscher Kulturgüter als ‚öffentliche Sachen‘ und als *res extra commercium* sowie die Frage nach einem möglichen öffentlich-rechtlichen Herausgabeanspruch solcher Objekte innerhalb der deutschen Rechtsordnung Mittelpunkt der Darstellung sein.

- 41 Vierter Eckstein des nationalen *öffentlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzrechts* bilden die unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten von **Verbringungs-, Veräußerungs- und Ausfuhrbeschränkungen national bedeutsamer Kulturgüter**. Dabei sichern örtliche *Verbringungsbeschränkungen* den ‚lokalen *status quo*‘ des staatlichen, regionalen bzw. kommunalen Kulturbestandes. Von besonderem Interesse sind regelmäßig auch nationale *Veräußerungsbeschränkungen*, die den Eigentümern verbieten, eine einheitliche kulturelle Sammlung bildende Kulturgüter aus der häufig über einen langen Zeitraum geformten Provenienz herauszulösen, einzeln zu veräußern und somit die Sammlung zu zerschlagen und der Nutzung durch die Öffentlichkeit zu entziehen. Da ein völlig unreglementierter Außenhandel große Gefahren für das nationale Kulturerbe eines Staates birgt und das Risiko eines schleichenden Verlustes zahlreicher national bedeutender Kulturgüter in sich trägt, die die nationale Identität des Staates aus geschichtlicher, gesellschaftlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher oder sonstiger kultureller Betrachtung ausmachen, untersucht *Band 4* schließlich die rechtlichen Wirkungen von *Ausfuhrbeschränkungen* für bedeutsame Kulturgüter.
- 42 Als fünfte Säule des *öffentlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzrechts* beschreibt *Band 4* die unterschiedlichen Möglichkeiten einer **Designation kultureller Güter zu Eigentum des kulturellen Ursprungsstaates**. Diese Vorschriften machen sich die dingliche Rechtswirkung der Eigentumsposition zu eigen, sodass ein kultureller Ursprungsstaat als Sachherr die aus der Eigentumsposition erwachsenden Rechte gegenüber Dritten sowohl im In- als auch im Ausland geltend machen kann. Mittels sog. ‚umbrella statutes‘ erfolgt bspw. eine *ex lege*-Designation meist archäologischer Artefakte und Altertumsfunde zum Zeitpunkt ihrer Entdeckung zu Eigentum desjenigen Staates, auf dessen Territorium sie örtlich gefunden wurden. Ähnliche Rechtsfolgen ergeben sich bei Applikation

sog. ‚automatic forfeiture clauses‘ bzw. sog. ‚rhetorical ownership statutes‘, die eine automatische Legaldesignation kultureller Güter zu Staatseigentum bei dem Versuch und in dem Moment der illegalen Ausfuhr national geschützter Objekte bestimmen. Außerdem werden der Verfall kultureller Güter zu Staatseigentum nach behördlicher oder gerichtlicher Beschlagnahme und Inbesitznahme bei dem Versuch der illegalen Ausfuhr, das Recht auf Enteignung national bedeutsamer Kulturgüter aufgrund ihrer kulturellen Bedeutung für den Ursprungsstaat, das Rechtsinstitut des staatlichen Erwerbs- und Vorkaufsrechtes kultureller Güter sowie die Möglichkeit des staatlichen Eigentumserwerbs aufgrund des Rechtsinstituts der *Hingabe von Kunstgegenständen zur Begleichung von Steuerschulden an Zahlungs statt* einer ausführlichen Erläuterung zugeführt. Abschließend findet das **öffentliche Recht der Abgabenerhebung und der kulturellen Steuerbefreiung als indirektes Mittel der Regulation des (inter-)nationalen Kulturgüterverkehrs** Beachtung. Neben einer steuer- und zollrechtlichen Abgabenerhebung hat die Normierung unterschiedlichster *steuerrechtlicher Anreize und positiver Impulse*, um national wichtige Kulturgüter innerhalb des eigenen Staatsgebietes zu erhalten, heute nicht nur kulturpolitisch zur Anerkennung der immensen Bedeutung des privaten Sektors (des sog. *Third Sector* oder *Third Way*) innerhalb einzelstaatlicher Protektionsmechanismen geführt, sondern gerade auch zu einer verstärkten rechtlichen Rahmenbildung einer effektiven steuerrechtlichen Einflussnahme als kulturelle Staatslenkungsfunktion.

Der weitere Bereich des *öffentlichen Kulturgüter- und Denkmalschutzrechts* in *Band 4* untersucht theoretisch mögliche und in der Praxis angewendete **Protektionsmechanismen innerhalb kultureller Importstaaten** und erläutert so die – international betrachtet, bislang vereinzelt erlassenen und in erster Linie fremdnützigen – Rechtsregeln, die eine Reglementierung der Einfuhr unrechtmäßig entzogener kultureller Güter vornehmen – und dies entgegen dem allgemeinen Grundsatz der generellen Nichtberücksichtigung ausländischer Kulturgüter- und Denkmalschutzvorschriften außerhalb des kulturellen Ursprungsstaates aufgrund ihrer Qualifizierung als Normen des öffentlichen Rechts. Eine solche Einfuhrkontrolle bestimmt, dass entgegen den nationalen Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetzen ausländischer Staaten transferierte Objekte nicht rechtmäßig auf ihr Territorium eingeführt werden dürfen. Dabei sind verschiedene Maßnahmen des Importstaates ersichtlich, die in die grundsätzlich freie Einfuhr kultureller Güter eingreifen. Zunächst findet die **kulturgüterunspezifische Importkontrolle** sämtlicher Waren im Generellen, unabhängig von einer Qualifizierung als Kulturgut, Erwähnung. Ebenso wie andere bewegliche Güter von erheblichem Wert bei Einfuhr den nationalen Zollbehörden des Einfuhrstaates deklariert werden müssen, unterfallen grundsätzlich auch Kulturgüter den allgemeinen zollrechtlichen Einreisebestimmungen und können bei Nicht- oder Falschdeklaration beschlagnahmt und zu Staatseigentum des Einfuhrstaates verfallen erklärt werden.

- 44 Besonderes Gewicht erlangt innerhalb dieses Teils der Kommentierung von *Band 4* jedoch die **kulturgüterspezifische Importkontrolle**, der spezielle Rechtsregeln für die Einfuhr kultureller Güter zugrunde liegen. Die hauptsächlich aus den kanadischen und australischen Rechtsordnungen bekannte sog. ‚*blank check*‘-Theorie appliziert eine umfassende Einfuhrkontrolle sämtlicher Kulturgüter und führt grundsätzlich zur Rückführung illegal transferierter Kulturgüter an den kulturellen Ursprungsstaat. Wesensmerkmal des sog. ‚*selective import control*‘-Systems ist dagegen eine sachlich, situativ oder temporal beschränkte Einfuhrkontrolle kultureller Güter, die bspw. allein solche Kulturgüter erfasst, die von essenzieller Bedeutung für das Kulturerbe eines kulturellen Ursprungsstaates sind oder die weiteren bi- oder multilateralen Abkommen und Vereinbarungen unterliegen, in denen die besondere Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Klasse kultureller Güter, bspw. aus einer bestimmten Region, bestimmt wird. Dritte Säule der Einfuhrkontrolle kultureller Güter stellen die **Abgabentatbestände des Zoll- und Einfuhrsteuerrechts** dar, die zwar keine unmittelbare Funktion innerhalb des Kulturgüterschutzes übernehmen, jedoch einmal mehr die besondere, von sonstigen Waren zu unterscheidende Rechtsstellung kultureller Güter als *res sui generis* mittels spezieller Zollfreiheiten und außertariflicher Zollbefreiungen sowie einer speziellen Einfuhrumsatzsteuerbegünstigung zum Ausdruck bringen.

## E. Band 5: Internationales und europäisches Recht

- 45 Zusammen mit den in *Band 4* kommentierten nationalen Kulturgüter- und Denkmalschutzgesetzen des öffentlichen Rechts wurzelt das moderne *Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht* auch auf dem in *Band 5* behandelten ‚Internationalen und europäischen Recht‘. Die frühesten kulturgüterspezifischen Überlegungen und Umsetzungen einer rechtlichen Sonderbehandlung kultureller Güter gegenüber sonstigen Gegenständen stammen aus dem Völkerrecht. Schon Ende des 19. Jahrhunderts lösten sich innerhalb des Kriegsvölkerrechts die Bestrebungen eines Schutzes speziell kultureller Wertgegenstände von einer zuvor nur mittelbaren Inobhutnahme über das nicht zu Zwecken der Kriegsführung dienende Privateigentum individueller Personen, sodass das ‚**Internationale Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht**‘ zu den frühesten Anfängen dieses relativ neuen Rechtsgebietes zählt.
- 46 Im ersten Teil der Kommentierungen zu *Band 5* wird in der Darstellungsweise der bewährten **Unterscheidung zwischen dem internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht in Krieg und in Frieden** gefolgt. In beiden Punkten nimmt die für die praktische Falllösung systematische Aufbereitung der einschlägigen **Rechtsquellen des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts** entsprechend der allgemein anerkannten Rechtsquellenlehre anhand des *Völkervertrags-* und des *Völkergewohnheitsrechts*, der *allgemeinen Rechtsgrundsätze* und des zwischenstaatlichen *soft law* breiten Raum ein.

Bei der in *Friedenszeiten* anwendbaren internationalen Rechtsebene wird in *Band 5* zunächst Wert auf eine für kulturelle Restitutionsbestrebungen schnell zugängliche Aufarbeitung der einschlägigen **völkervertraglichen Rechtsinstrumente zur Regulation des illegalen Kulturgüterverkehrs gestohlener und illegal exportierter Objekte** gelegt und es werden dabei die sachlichen, zeitlichen, örtlichen und situativen Anwendungsvoraussetzungen der Rechtsinstrumente, die unterschiedlichen Schutzmethoden sowie die Möglichkeiten zur Restitution gestohlener bzw. illegal exportierter Kulturgüter zahlreicher zwischenstaatlicher (bi- wie multilateraler) Übereinkünfte und Abkommen besprochen. Zu den bedeutendsten zählen hier die inzwischen von 118 Staaten ratifizierte *UNESCO-Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property* vom 14. November 1970 und die inzwischen 30 Vertragsstaaten umfassende *UNIDROIT-Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects* vom 24. Juni 1995. Selbstredend nimmt an dieser Stelle auch die Kommentierung des **europarechtlichen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts** breiten Raum ein (insbesondere werden die *Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern* vom 18. Dezember 2008 und die *Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern* vom 15. März 1993 kommentiert), die dessen Anfänge, Hintergründe und Entwicklungslinien erläutert, praktische Anwendungshilfen zur Restitution innerhalb der Mitgliedstaaten der *Europäischen Union* unrechtmäßig transferierter Kulturgüter gibt und das weitere Entwicklungspotenzial in diesem Gebiet vorstellt. Daran schließt sich die besonders in der Rechtsdogmatik intensiv diskutierte Frage an, ob sich das *internationale Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht* in Friedenszeiten inzwischen schon so weit verdichtet hat, dass von einem **Völkergewohnheitsrecht auf Restitution unrechtmäßig transferierter Kulturgüter** gesprochen werden kann. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Untersuchung der einschlägigen *allgemeinen Rechtsgrundsätze* und aktuellen Bestrebungen innerhalb des *soft law*.

47

Ebenso wie bei der Erläuterung der in *Friedenszeiten* anwendbaren internationalen Rechtsebene folgt auch die Darstellung der Rechtsquellen des **internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts in Kriegszeiten** in *Band 5* der Forderung nach einer stringenten Systematik der einschlägigen Statuten. So wird innerhalb der *völkervertragsrechtlichen* Instrumentarien die chronologische Entwicklung des normativen Kulturgüterschutzes im Krieg nachgezeichnet und auch zu den in aktuellen kriegesischen Auseinandersetzungen anwendbaren **multilateralen Abkommen** Stellung bezogen. Zu den wichtigsten Schlüsseldokumenten dieses Bereichs zählen bspw. die *Haager Landkriegsordnungen* aus dem Jahre 1899, die *Haager Konventionen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs* aus dem Jahre 1907 sowie die *Haager Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* aus dem Jahre 1954 zusammen mit dem *Protocol for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict* von 1954

48

und dem *Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict* aus dem Jahre 1999. Von besonderem Interesse sind innerhalb des *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunst-restitutionsrechts* in *Kriegszeiten* aber auch die **bilateralen Übereinkünfte**, meist Friedensverträge im Anschluss an kriegerische Auseinandersetzungen, in denen regelmäßig auch eine Zuordnung zuvor verbrachter Kulturgüter zwischen den betroffenen Parteien stipuliert wurde. Besonderes Gewicht wird in diesem Zusammenhang auch die Frage einnehmen, inwieweit heute internationale Staaten praxis und Rechtsüberzeugung von einem **Völkergewohnheitsrecht auf Restitution kriegsbedingt verbrachter Kulturgüter** ausgehen. In diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Untersuchung der einschlägigen *allgemeinen Rechtsgrundsätze* und aktuellen Bestrebungen des kulturellen Kriegsvölkerrechts innerhalb des *soft law*.

- 49 Aktuelle Bedeutung nimmt im Anschluss daran in *Band 5* auch die Diskussion um die **„richtige“ völkerrechtliche Zuordnung kolonialbedingt und im Zuge der Staatenneuordnung verlagerter Kulturgüter** ein, in der einschlägige multi- und bilateral vereinbarte *völkervertragliche* Instrumente, das *Völkergewohnheitsrecht*, *allgemeine Rechtsgrundsätze* und das *soft law* zu Rate gezogen werden. Auch hier ist somit zu fragen, ob die Rückführungsforderungen Griechenlands hinsichtlich der *Elgin Marbles* der Athener *Akropolis* gegenüber dem *British Museum* in London auf völkerrechtlicher Grundlage erfolgsversprechend sind. Stellvertretend für zahlreiche andere Konstellationen ist an dieser Stelle zu eruieren, ob bspw. die Diskussionen um den Verbleib des zunächst von *Heinrich Schliemann* in Kleinasien auf dem Gebiet der heutigen Türkei ausgegrabenen, in Deutschland im *Berliner Antikenmuseum* aufbewahrten und Ende des Zweiten Weltkrieges von den sowjetischen Trophäenbrigaden nach Moskau abtransportierten ‚Schatz des Priamos‘, des ursprünglich auf türkischem Gebiet ausgegrabenen *Pergamonaltars* in den *Berliner Staatsmuseen* und der von *Ludwig Borchardt* in Ägypten gehobenen und seit 1912 in Berlin belegenen *Nofretetebüste* völkerrechtlich neu zu bewerten sind.
- 50 Den sowohl für die praktische Fallbearbeitung als auch die rechtsdogmatische Fortentwicklung des *internationalen Kulturgüterschutzrechts* bedeutsamsten Part in *Band 5* stellt die Darstellung der **grundlegenden Prinzipien eines völkerrechtlichen Restitutionsanspruchs unrechtmäßig entzogener Kulturgüter** dar. Unter anderem werden dabei allgemeine Fragen und Prinzipien zur Art der Durchsetzung völkerrechtlicher Rückführungsforderungen, zu deren rechtsdogmatischer Dimension, zu einzelnen Voraussetzungen, deren Verhältnis zu innerstaatlichen Regelungen sowie deren dingliche Reichweite besprochen. Außerdem werden die für die Praxis bedeutsamen Probleme der Verjährung, Ersitzung und Verwirkung völkerrechtlicher Restitutionsansprüche sowie der Einwand der kompensatorischen Entschädigung eines gutgläubigen Besitzers bzw. Eigentümers eines illegal transferierten Kulturguts behandelt. Unter anderem findet sich auch eine Bestimmung des personalen Anwendungsbereichs und damit des beteiligten Perso-

nenkreises an völkerrechtlichen Restitutionsansprüchen. Von besonderer Bedeutung für die nach Ende des Zweiten Weltkrieges aus der sowjetischen Besatzungszone von russischen Trophäenbrigaden nach Russland verlagerten ‚deutschen‘ Kulturgüter ist die Frage, ob im Völkerrecht das *Prinzip einer ‚kulturellen Reparation‘* oder *‚kulturellen restitution in kind‘* Anerkennung finden soll. Von dieser Entscheidung hängen der internationale Status der sich heute in Russland befindlichen *Trophäenkunst* und die Bejahung eines *völkerrechtlichen Restitutionsanspruchs* Deutschlands ab. Abgeschlossen werden die grundlegenden Prinzipien eines *völkerrechtlichen Restitutionsanspruchs* unrechtmäßig entzogener Kulturgüter mit der Untersuchung sonstiger Einwände aus dem Bereich des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts, die zu einem Ausschluss eines völkerrechtlichen Rückführungsanspruchs führen können.

## F. Band 6: Strafrecht/Allgemeiner Teil

Eingangs widmet sich **Band 6 den in der Praxis sehr bedeutsamen Instrumentarien des Kulturgüterschutzes und der Kunstrestitution im Strafrecht.** Da die verschiedenen Tatbestände des *kulturellen Diebstahls*, des *kulturgüter- bzw. denkmal-schutzgesetzwidrigen Kulturguttransfers* (wie bspw. der unrechtmäßigen Ausfuhr), der *Beutekunst*, des *kulturellen Fluchtguts*, der *Raubkunst* sowie der *entarteten Kunst* einem Rechtswidrigkeitsverdikt unterfallen und zu keinem Eigentumsverlust der ursprünglich Berechtigten führten, liegt es nahe, die Wege und Mittel des Strafrechts auch zu Zwecken des Kulturgüterschutzes und der Kunstrestitution zu instrumentalisieren. Während in der täglichen Praxis von Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsfällen die unmittelbare **Inkenntnissetzung der Staatsanwaltschaft und der zuständigen Polizeibehörden** regelmäßig die erste Reaktion darstellt, sobald der berechtigte Eigentümer ein unrechtmäßig entzogenes (hauptsächlich: gestohlenen) Kulturgut lokalisiert und den aktuellen Besitzer identifiziert, um sowohl eine **vorläufige Sicherstellung und Beschlagnahme des Objektes als auch eine dauerhafte Rückführung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter** zu erreichen, sind die strafrechtlichen Instrumentarien des Kulturgüterschutzes und der Kunstrestitution im rechtswissenschaftlichen Schrifttum bislang nur unzulänglich aufbereitet und rechtsdogmatisch unsystematisiert. Diesem Versäumnis kommt *Band 6* nach und erkennt, dass strafrechtliche Resolutionsmethoden nicht nur in **präventiven Bahnen als Therapiemöglichkeit** des fehlenden Unrechtsbewusstseins wirken, wie etwa im Bereich des illegalen Exports archäologischer Kulturgüter, sondern auch als **repressive Methode zur Restitution illegal transferierter Kulturgüter** zu instrumentalisieren sind.

Dabei informieren die Kommentierungen des *Bandes 6* zunächst über die in **Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsfällen einschlägigen Straftatbestände** und erkennen, dass speziell Kulturgüter schützende Regelungen im Strafrecht eher jüngeren Datums sind und nur ausnahmsweise Spezialtatbestände bestehen,

sodass in der Regel auf die allgemeinen Strafrechtsvorschriften wie Diebstahl und Hehlerei zurückgegriffen werden muss. Dies erfolgt, entsprechend dem Tenor der verschiedenen Bände des Handbuchs, rechtsvergleichend, sodass bei einem internationalen Vergleich bspw. auch neue Rechtsentwicklungen hinsichtlich strafrechtlicher Resolutionsmethoden in Großbritannien – wie bspw. des *Dealing in Cultural Objects (Offences) Act* aus dem Jahre 2003 – Kommentierung finden. Während die strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten ohne Zweifel auf **gestohlene Kulturgüter** Anwendung finden, konnte in einzelnen amerikanischen Gerichtsentscheidungen und Fallbeispielen in den letzten Dekaden verstärkt aber auch eine strafrechtliche Sanktionierung **illegal exportierter (d.h. kulturgüterschutzgesetzwidrig transferierter) Kulturgüter** mit anschließender Rückführung an die kulturellen Ursprungsstaaten auf diplomatischem Weg erreicht werden. Unter bestimmten Umständen wurde die unrechtmäßige Ausfuhr national bedeutsamer Kulturgüter strafrechtlich als Diebstahl und die Weiterveräußerung auch außerhalb der Herkunftsstaaten als Hehlerei gewertet. Infolgedessen muss heute jede Person innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, die Kulturgüter in Besitz hat und weiß, dass diese aus einem Staat transferiert wurden, der sämtliche kulturellen Werte zu Staatseigentum designierte, damit rechnen, einer strafrechtlichen Verfolgung unterworfen zu werden. Vor dem Hintergrund dieser aktuellen internationalen Entwicklungen untersucht *Band 6*, ob entsprechende strafrechtliche Sanktionen auch in anderen Rechtsordnungen (wie etwa in der Bundesrepublik) denkbar sind, welchem konkreten Strafvorwurf sich heute bspw. deutsche Kunsthändler, Museen und Privatsammler beim Erwerb zuvor unrechtmäßig ausgeführter Kulturgüter ausgesetzt sehen und welcher Sorgfaltsmaßstab von diesen in ihrem Tagesgeschäft eingehalten werden muss. Außerdem informiert *Band 6* über die **strafrechtlichen Implikationen eines Handels mit bspw. NS-bedingten Kulturgutverlusten wie etwa der Beutekunst, des kulturellen Fluchtguts, der Raubkunst sowie der ‚entarteten Kunst‘** und gibt Aufschluss über das für den Kunsthandel notwendige Sorgfalts- und Pflichtenprogramm, um sich keinem Strafvorwurf ausgesetzt zu sehen.

- 53 Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Teil auch den **kulturgüterspezifischen Strafrechtsregeln** geschenkt, die in Spezialtatbeständen – wie etwa innerhalb des *Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung* vom 6. August 1955 oder in zahlreichen nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz archäologischer Funde – einen kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidrigen Transfer, eine solche Unterschlagung bzw. Verheimlichung kultureller Wertgegenstände mit Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe sanktionieren und die Einziehung des unrechtmäßig entzogenen Kulturguts anordnen. In diesem Bereich widmet sich *Band 6* ausführlich auch den internationalen und insbesondere europäischen Straf- und Zollrechtsinstrumentarien zur Regulation des illegalen Kulturgüterverkehrs und nimmt auf die pönalen Elemente in multilateralen Abkommen wie bspw. der *UNESCO-Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the*

*Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property* vom 14. November 1970 hinsichtlich des illegalen Ex- und Imports kultureller Güter in Friedenszeiten und der *Haager Konvention zum Schutze von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten* von 1954 vom 14. Mai 1954 hinsichtlich der kriegsbedingten Entziehung kultureller Güter in Kriegszeiten Rekurs, insbesondere aber auch auf neukodifizierte Erlasse, wie bspw. die *Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak* vom 7. Juli 2003, mit der der illegale Handel mit irakischen Altertumsfunden seit den Plünderungen der Museen und Ausgrabungsstätten mit Kriegsbeginn unterbunden werden soll.

Schließlich werden in *Band 6* die unterschiedlichen **Möglichkeiten zur Rückführung unrechtmäßig entzogener Kulturgüter nach einer straf- oder zollrechtlichen Beschlagnahme und Einziehung** insbesondere in internationalen Fallkonstellationen erläutert. Stellung wird dabei sowohl zu den **Instrumenten der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen** bezogen – bspw. zu dem *Europäischen Auslieferungsbereinkommen* vom 13.12.1957, dem *Europäischen Rechtshilfeabkommen* vom 20.4.1959 sowie beispielhaft zu den zahlreichen und inhaltlich sehr unterschiedlichen bilateralen Abkommen (bspw. zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Italien, Österreich und der Schweiz, wonach aus einer Straftat erlangte Gegenstände auch dann an einen anderen Staat herausgegeben werden können, wenn die Herausgabe nur der Rückführung an den ursprünglichen Eigentümer dienen soll) – als auch zu **diplomatischen Rückführungsmöglichkeiten und deren praktischer Anwendung in tatsächlichen Gerichtsverfahren**. Besonderes Gewicht kommt dabei bspw. auch der Kommentierung der *European Convention on Offences Relating to Cultural Property* (Delphi) vom 23. Juni 1985 und deren möglichen Implikationen in der Zukunft zu.

54

Abgerundet wird die Reihe in *Band 6* von einer Kommentierung des **„Allgemeinen Teils“ des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts** und einer Darstellung der grundlegenden Systematik dieses noch jungen Rechtsgebietes. Seit Ende des letzten Jahrhunderts erhöhte sich die Zahl der Kunstrechtsstreitigkeiten enorm und die Verfahren mussten mit immer mehr internationalen und innerstaatlichen Rechtsinstrumenten und Verhaltensnormen der im Kunstmarkt Beteiligten entschieden werden. Auch diese Rechtsprechung kultureller Restitutionsverfahren selbst wird inzwischen ausführlich dokumentiert und weltweit publiziert und muss in der Zukunft aufgrund der Internationalität dieses neuen juristischen Faches von den einzelnen Parteien im Kunstmarkt (Gerichten und Anwälten, aber auch Polizeibehörden, Staatsanwälten und dem Kultur- und Denkmalschutz dienenden Behörden einerseits und individuellen Privatpersonen, Museen, Bibliotheken, Kunsthändlern, Galeristen und den übrigen im Kunstmarkt Beteiligten andererseits) berücksichtigt werden. Da jedoch nicht nur die *kulturgüterspezifischen* Grundlagen hierfür im Zivilrecht, öffentlichen Recht, Strafrecht, Völkerrecht und Europarecht wuchsen, sondern auch

55

immer mehr *kulturgüterunspezifische* Rechtsregeln in den Dienst des Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts gestellt wurden, die Rechtswissenschaft zunehmend das ‚Kunstrecht‘ als eigenständiges Fachgebiet etablierte und zahlreiche Monografien im diesem Bereich erschienen, wuchs das Volumen an juristisch relevantem Material für die Rechtsprechung immens. Zudem lässt die weitere Evolution dieser Spezialmaterie aufgrund der kulturpolitischen Dimension ihrer zukünftigen Aufgaben erahnen, dass die rechtsdogmatische Aufarbeitung dem internationalen Schwung auch in der Zukunft nur schwer mithalten wird. Die Rechtswissenschaft muss sich noch immer den Vorwurf gefallen lassen, **bislang kein System** entwickelt zu haben, **das die verschiedenen Zweige des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts bindet und zusammenhält.**

- 56 An den Anfang dieses Teiles wird deshalb als rechts- und kulturpolitischer Hintergrund eine Untersuchung der **involvierten Ziele und Interessen des Internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts** gestellt. Hierzu zählen bspw. der Substanzschutz der Objekte selbst, die Wahrung der rechtlichen Bindungen national bedeutsamer Kulturgüter zu ihren jeweiligen kulturellen Ursprungsstaaten, wissenschaftliche Interessen an der geschichtlichen, archäologischen, gesellschaftlichen, künstlerischen, ethnologischen oder sonstigen Bedeutung der Gegenstände, die Zugänglichkeit materiell oder kulturell wertvoller Objekte für die Allgemeinheit, Überlegungen eines Zusammenhalts einer gewachsenen oder inhaltlich kohärenten Sammlung (eines sog. *Ensembleschutzes*) sowie spezifische Affektionsinteressen und wirtschaftliche Bedürfnisse einzelner Privatpersonen und Institutionen. Zentrum des abschließenden Bandes stellt die Konstruktion eines einheitlichen, allen Kategorien des illegalen Kulturgüterverkehrs und sämtlichen Rechtsebenen **übergeordneten Grundprinzips der Zuordnung kultureller Wertgegenstände an die ‚richtigen‘ Subjekte nach speziellen ‚rechts-kulturellen‘ Kriterien** dar.
- 57 Diese grundlegende Systematik des *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts* kann mithilfe **dreier Parameter** erreicht werden: Zum einen bedarf es einer **Katalogisierung des Begriffs ‚Kulturgut‘ (als rechtliches Zuordnungsobjekt)**. Hier wird eine Untersuchung der Terminologie und des Verständnisses eines ‚Kulturguts‘ anhand der verschiedenen Rechtsquellen vorgenommen und die unterschiedliche Bedeutung des Begriffs entsprechend den einzelnen Zielen und Interessen des *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts* erläutert. Zweiter Parameter ist die ‚richtige‘ **Bestimmung der rechtlichen Zuordnungssubjekte kultureller Güter (d.h. der sog. ‚Kulturgutträger‘)**. Richtigerweise wird man hier nicht nur einen Staat, eine Region sowie sonstige lokale Gebietseinheiten und Territorien, sondern auch eine Nation, eine Bevölkerung oder einen Teil derselben, ein Volk bzw. eine nationale Gruppe (etwa einen Stamm) oder auch eine Glaubens- und Religionsgemeinschaft als Träger kultureller Güter zu qualifizieren haben. Der neueren Entwicklung folgend sollten hier auch Individuen sowie öffentliche und private Institutionen als rechtlich

schützenswerte *Zuordnungssubjekte* anerkannt werden. Schließlich wird sich mit der Qualifikation der ‚Menschheit insgesamt‘ im Sinne eines gemeinsamen Erbes der Welt als kultur-kohärentes *Zuordnungssubjekt* auseinandergesetzt.

Den eigentlichen Kern der Systematik stellt die Untersuchung der einzelnen **rechtlichen Zuordnungskriterien des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunst-restitutionsrechts** dar. Begonnen werden kann mit dem sog. ‚**principle of repose**‘, wonach die aktuelle Belegenheit als Ausgangspunkt der Zuordnung eines kulturellen Wertgegenstandes zu ‚seinem‘ Kulturgutträger angesehen wird und besondere Gründe für eine abweichende Zuordnung angeführt werden müssen. So macht es bspw. Sinn, archäologische Gegenstände entsprechend dem *Prinzip der Kontexterhaltung* an ihrem Fundort aufzubewahren oder die handschriftlichen Manuskripte *Goethes* in deutschen Museen auszustellen. Dasselbe Prinzip spricht heute aber auch dafür, die Bestände bspw. eines europäischen Antikenmuseums weiterhin am aktuellen Belegenheitsort aufzubewahren, sodass für eine Rückführung bspw. ägyptischer Mumien, griechischer Vasen oder römischer Statuen besondere Gründe vorgebracht werden müssen. 58

Solche besonderen Gründe für eine ‚Rückführung‘ können bspw. in den **Prinzipien der ‚Restitution‘ und ‚Repatriierung‘ verlagelter Kulturgüter** gesehen werden. Zum Verständnis der heterogen verwandten **Terminologie ‚Rückführung‘, ‚Restitution‘ und ‚Repatriierung‘** kultureller Güter ist eine Präzisierung dieser in den vorherigen Bänden eingeführten Begriffe vorzunehmen, die bislang in den unterschiedlichen internationalen wie innerstaatlichen Statuten, der Judikatur und insbesondere im Schrifttum nahezu wahlloser Benutzung zugeführt wurden und in der Zukunft einem einheitlichen Begriffsverständnis folgen sollen. Wichtigster Grund für eine *Rückführung* (als Oberbegriff) kann ein unrechtmäßiger Entziehungsakt sein, dessen Unrechtsgehalt durch die *Restitution* wiedergutmacht werden soll (**allgemeines Rechtsprinzip der Restitution unrechtmäßig verbrachter Kulturgüter**). Kulturgüter sind keine gewöhnlichen Mobilien, die einem Konsumbedürfnis unterfallen, Herstellung für eine bestimmte Zeit erfahren und nach Quantität oder Volumen veräußert werden. Aufgrund ihrer kulturpolitischen Bedeutung müssen Kulturgüter auch im Recht als *res sui generis* behandelt werden und speziellen Rechtsgrundsätzen und Wertungen unterfallen. Unabhängig von der konkreten Art des illegalen Entzugsaktes kultureller Wertgegenstände (d.h. der Einordnung als *kultureller Diebstahl*, *kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidriger Transfer*, *Beutekunst*, *kulturelles Fluchtgut*, *Raubkunst*, *‚entartete Kunst‘*, *DDR-Kunst* oder als anderer kultureller Rechtswidrigkeitstatbestand) werden deshalb die fundamentalen Wirkweisen sowohl des *zivilrechtlichen*, *international-privatrechtlichen*, *öffentlich-rechtlichen*, *strafrechtlichen* und *völkerrechtlichen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts* als auch der diesbezüglichen *außerrechtlichen Resolutionsmechanismen* extrahiert und vor dem Hintergrund der Ziele und involvierten Interessen des *Internationalen Kulturgüterschutzrechts* bewertet. 59

- 60 Dabei wird ersichtlich, dass **im Grundsatz gestohlene Kulturgüter, Beute- oder Raubkunst, kulturelles Flucht- und DDR-Kulturgut** an ihre ursprünglich Berechtigten restituiert werden müssen. Dabei genügt nicht die finanzielle Kompensation des ursprünglichen Kulturgutträgers als Ausgleich für seinen Verlust, sondern es wird nur die Inbesitzstellung des berechtigten Kulturgutträgers das Rechtswidrigkeitsverdikt des Entziehungsaktes – auch nach Ablauf einer langen Zeitspanne – wiedergutmachen. Dass generell auch **kulturgüter- und denkmal-schutzgesetzwidrig verlagerte Objekte** wieder an ihren kulturellen Ursprungsstaat zurückgeführt werden sollen, vertreten die Anhänger eines sog. **kulturellen Nationalitätsprinzips**, wonach ein legitimes Bestreben der kulturellen Ursprungsstaaten anzuerkennen ist, bestimmte Erzeugnisse ihres kulturellen Lebens, deren besondere kunstgeschichtliche, religiöse, historische, künstlerische, wissenschaftliche oder sonstige kulturelle Bedeutung (bspw. über ein Land, eine bestimmte Zeit, den Künstler oder verschiedene Bevölkerungskreise) für die jeweilige Nation auch aus der Verwurzelung in einem geografischen oder geschichtlichen Umfeld resultiert, innerhalb des eigenen Territoriums dauerhaft auch für zukünftige Generationen zu bewahren und aus dem ‚stream of art commerce‘ auszunehmen. Hier entsteht auch die Frage, welches Land terminologisch als **‚kultureller Ursprungsstaat‘** zu verstehen ist. Außer einem Rechtswidrigkeitsverdikt hinsichtlich der Verbringung eines Kulturguts können besondere Gründe für eine Rückführung aber auch in kulturpolitischen Überlegungen und zwischenstaatlichen Verbindungen zur **Repatriierung zwar rechtmäßig ausgeführter, jedoch bspw. kolonialbedingter Kulturgutverlagerungen** gesehen werden. Zu dieser Kategorie zählt bekanntlich ein bunter Strauß unterschiedlicher tatsächlicher Situationen, in denen ein souveräner Staat eine Entscheidung über den Verbleib und die Position an kulturellen Gütern aus einem staatspolitisch untergeordneten Staatsglied getroffen hat, die zu einem dauerhaften Verlust der genannten Kunstwerke für den politischen Gliedstaat und zum Verbleib in einem neuen kulturellen Zuordnungs- und Subjekt führte. Hier erfolgt eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen *rechtlichen*, insbesondere aber auch *kulturpolitischen* Grundlagen solcher Rückgabebeförderungen.
- 61 Schließlich hat eine Systematik des *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunst-restitutionsrechts* auch **weitere, teilweise erst in der Entwicklung und rechtsdogmatischen Ausgestaltung befindliche Prinzipien** zu rezipieren, die für eine ‚richtige‘ Sachzuordnung kultureller Wertgegenstände stetig wachsende Bedeutung einnehmen und manchmal eine Rückführung forcieren, häufiger jedoch als Einwand eines Rückführungsverpflichteten gegen die Rückführung fungieren können. Als wichtigstes Kriterium hat sich heute bspw. das **Prinzip der Substanzerhaltung kultureller Güter** entwickelt. Dieser Grundsatz kann sowohl für eine *Rückführung* verlagelter Kulturgüter plädieren (so wird bspw. in der Regel anzunehmen sein, dass sich der Eigentümer selbst meist am besten um ‚seine‘ Objekte kümmert), häufig aber auch gegen eine *Rückführung* sprechen, sodass bspw.

kriegsbedingt verlagerte *Beutekunst* erst dann rückgeführt werden darf, wenn der berechnete Kulturgutträger wieder für eine sichere Verwahrung bürgen kann und keine Gefahr aufgrund der Kriegswirren zu befürchten ist. Hierbei wird insbesondere auch auf die moderne **Konstruktion sog. ‚safe haven‘ für Kulturgüter** eingegangen, um solchen Objekten Hilfe zu gewähren, die durch bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, unrechtmäßige Ausgrabungen oder andere Unwägbarkeiten bedroht werden. Besondere Bedeutung ist auch dem sog. **Prinzip des kulturellen Internationalismus** beizumessen, wonach ein Kulturgut, das an einem bestimmten Ort oder für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe gefertigt wurde, nicht alle Zeit an diesem verbleiben muss: Vielmehr dient der freie Transfer von Kulturgütern dem Wissen um vergangene Zeiten und fremde Länder, Kulturen sowie Nationen und fördert so die allgemeine Völkerverständigung – ein unersetzbar wichtiger Wert auch in zukünftigen Zeiten. Dieses Anliegen schränkt bspw. zu weitreichende Rückführungsforderungen etwa *kulturgüter- und denkmalschutzgesetzwidrig* verlagerter Objekte entsprechend den Grundsätzen des *kulturellen Nationalitätsprinzips* ein, erkennt die Bedürfnisse privater Sammler, Museen, des allgemeinen Kunsthandels und sonstiger Erwerber und streitet so für einen festen Mindestbestand des internationalen Kulturgüterverkehrs.

Auch das sog. **kulturelle Publizitäts- bzw. Öffentlichkeitsprinzip** kann Einfluss auf die Zuordnung kultureller Güter nehmen. Hintergrund ist, dass es für jede Gesellschaft und das Zusammenleben in einer Kulturgemeinschaft von Vorteil ist, der Öffentlichkeit Zugang zu den bedeutendsten Kulturgütern zu gewähren und dass die öffentliche Zurschaustellung (bspw. in dem Ausstellungsprogramm eines öffentlichen oder privaten Museums) kultur- und gesellschaftspolitisch vorteilhafter als die nichtöffentliche Verwahrung ist (etwa in einer Privatsammlung oder in den Archiven eines Museums). Bspw. wird so für archäologische Kulturgüter die Auffassung vertreten, dass im *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht* weniger deren Aufbewahrungsort als vielmehr deren Erhaltung und Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit entscheidend seien. Darüber hinaus setzt sich *Band 6* bspw. auch mit dem sog. **Prinzip des Zusammenhalts gewachsener Sammlungen (dem sog. Ensembleschutz)** auseinander, das ebenfalls sowohl für als auch gegen die Rückführung kultureller Wertgegenstände instrumentalisiert wird und so den wissenschaftlichen, denkmalgeschützten, kulturellen oder auch ästhetischen Kontext eines Kulturguts gerade mit anderen Objekten sichert. Neben weiteren allgemeinen Grundsätzen des *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts* wird sich auch dem sog. **Prinzip eines kulturellen Ausgleichs, der gemeinschaftlichen Zuordnung zu einem Zuordnungs-subjekt und der Verteilung kultureller Güter nach einem Ausgleichsgedanken** gewidmet. Da jedes (gerichtliche) Urteil über die Rückführung kultureller Güter eine Schwarz-Weiß-Entscheidung darstellt, Verlierer und Gewinner in einschlägigen Verfahren produziert und keinen Raum für Entscheidungen im Zwischenbereich lässt, wird an dieser Stelle hinterfragt, inwieweit alternative Lösun-

gen interessenintegrativ wirken können. Dieser Gedanke könnte bspw. beim Streit um *illegal exportierte Kulturgüter* dahingehend Anwendung finden, dass einem kulturellen Ursprungsstaat zwar die Eigentumsposition und damit die formale Berechtigung an verbrachten Kulturgütern zugesprochen wird, dem Belegenheitsstaat jedoch langfristige Leihverträge zugesichert oder vergleichbare Objekte angeboten werden. Hier sind möglicherweise auch alternative Ansätze in der deutsch-russischen Debatte um die sog. *Trophäenkunst* zu sehen, ebenso aber auch „faire und gerechte Lösungen“ wie bspw. im Streit um die sog. NS-bedingt entzogene *Raub- oder Fluchtkunst*.

- 63 Mit der hier kursorisch dargestellten Systematisierung und Strukturierung des *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts* folgt *Band 6* – ebenso wie bei der rechtswissenschaftlichen Aufarbeitung und Neustrukturierung ähnlich komplexer Rechtsgebiete – den Bedürfnissen nach Methodologie wie Wissenschaftstheorie und fungiert damit als **systematisches Nachschlagewerk, das die verschiedenen Gebiete des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts strukturiert und für die praktische Anwendung kultureller Restitutionsverfahren bewertet**. Damit dient der abschließende Band des Rechts-handbuches ‚Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht‘ zugleich der **wissenschaftssystematischen Einführung** angehender und in dieser Thematik unerfahrener Juristen, der ‚richtigen‘ **Auslegung der geltenden Rechtsinstrumente *de lege lata*** sowie insbesondere auch der **rechtsdogmatischen Weiterentwicklung dieses komplexen Rechtsgebietes *de lege ferenda***.

# 1. Teil:

## Illegaler Kunsthandel als weltweites Milliardengeschäft

---

**Schrifttum:** *Abramson/Huttler*, The Legal Response to the Illicit Movement of Cultural Property, *Law and Policy in International Business* 5 (1973), S. 932 ff.; *Atwood*, Stealing History – Tomb Raiders, Smugglers, and the Looting of the Ancient World, 2004, insb. S. 123 ff.; *Bator*, The International Trade in Art, 1981, S. 9–18; *Bersin*, The Protection of Cultural Property and the Promotion of International Trade in Art, *N.Y.L. Sch. J. Int'l & Comp. L.* Vol. 13 (1992), S. 125 ff.; *Blass*, Legal Restrictions on American Access to Foreign Cultural Property, *Fordham Law Review* 46 (1978), S. 1177–1204, S. 1177; *Borodkin*, The Economics of Antiquities Looting and a Proposed Legal Alternative, *Columbia Law Review* 95 (1995), S. 377–417, S. 377; *Buranich*, The Art Collecting Countries and Their Export Restrictions on Cultural Property: Who Owns Modern Art?, *California Western International Law Journal* 19 (1988), S. 153–172, S. 153; *Byrne-Sutton*, le trafic international des biens vulturels sous l'angle de leur revendication par l'Etat d'origine – Aspects de droit international privé, 1988, S. 35–44; *Chatelain*, Mittel zur Bekämpfung des Diebstahls von Kunstwerken und ihres unerlaubten Handels im Europa der Neun, 1978, insb. S. 13 ff.; *Carman*, Against Cultural Property – Archaeological, Heritage and Ownership, 2005, S. 15 ff.; *Claverie*, Une économie européenne des marchés de l'art, *Revue du Marché commun et de l'Union européenne*, n° 361 (1992), S. 698–716; *Collin*, The Law and Stolen Art, Artifacts and Antiquities, *Howard Law Journal* 36 (1993), S. 17 ff.; *Conley*, International Art Theft, *Wisconsin International Law Journal* 13 (1995), S. 493–512; *De Meo*, More Effective Protection for Native American Cultural Property through Regulation of Export, *American Indian Law Review* 19 (1994), S. 1–72, S. 7–9; *DePorter Hoover*, Title Disputes in the Art Market: An Emerging Duty of Care for Art Merchants, *George Washington Law Review* 51 (1983), S. 443–464; *Doyal*, Implementing the UNIDROIT Convention on Cultural Property into Domestic Law: The Case of Italy, *Columbia Journal of Transnational Law* 39 (2001), S. 657–700, S. 699; *Drum*, *DeWeerth v. Baldinger*: Making New York a Haven for Stolen Art, *New York University Law Review* 64 (1989), S. 909–945, S. 909; *DuBoff/King*, Art Law – in a nutshell, 2000, S. 8 ff.; *Dugot*, Restitution and the art market: Partners in the ongoing challenge, in: *Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste*, Verantwortung wahrnehmen. NS-Raubkunst – Eine Herausforderung an Museen, Bibliothek und Archive (Symposium am 11. und 12. Dezember 2008), 2009, S. 247–270; *Eisen*, The Missing Piece: A Discussion of Theft, Statutes of Limitations, and Title Disputes in the Art World, *Journal of Criminal Law and Criminology* 81 (1991), S. 1067–1101, S. 1067–1068; *Flashar*, Bewahren als Problem – Schutz archäologischer Kulturgüter, 2000; *Forbes*, Securing the Future of Our Past: Current Efforts to Protect Cultural Property, *The Transnational Lawyer* 9 (1996), S. 235–272, insb. S. 236; *Fox*, The UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects: An Answer to the World Problem of Illicit Trade in Cultural Property, *American University International Law Review* 9 (1993), S. 225–267, S. 226; *Fraoua*, Le trafic illicite des biens culturels et leur restitution, 1984, S. 3, S. 60 ff.; *Gerlis*, China overtakes France – Leading economist says it is now number three after the US and UK, *The Art Newspaper*, 7.2.08, Issue 188, [www.theartnewspaper.com/article.asp?id=7535](http://www.theartnewspaper.com/article.asp?id=7535); *Goldrich*, Balancing the Need for Repatriation of Illegally Removed Cultural Property with the Interests of Bona Fide Purchasers: Applying the UNIDROIT Convention to the Case of the Gold Phiale, *Fordham International Law Journal*, Volume 23 (1999), S. 118–164, S. 120; *Gordon*, The UNESCO Convention on the Illicit Movement of Art Treasures, *Harvard International Law Journal*, Volume 12 (1971), S. 537–556, insb. S. 540; *Graepler*, Der Milliardendeal mit geraubter Kunst, in: *Flashar*, Bewahren als Problem – Schutz archäologischer Kul-

turgüter, 2000, S. 23–29; *Hawkins/Rothman/Goldstein*, A Tale of Two Innocents: Creating an Equitable Balance between the Rights of Former Owners and Good-Faith Purchasers of Stolen Art, *Fordham Law Review* 64 (1995), S. 49–96, insb. S. 49; *Hipp*, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 153; *Hughes/Wright*, International Efforts to Secure the Return of Stolen or Illegally Exported Cultural Objects: Has Unidroit Found a Global Solution?, *The Canadian Yearbook of International Law*, Volume XXXII (1994), S. 219–241, S. 222; *Kenety*, Who Owns the Past? The Need for Legal Reform and Reciprocity in the International Art Trade, *Cornell International Law Journal*, Volume 23 (1990), S. 1–46, S. 3–5; *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, Quelle: [www.artnews.com](http://www.artnews.com); *Kirby*, Stolen Cultural Property: Available Museum Responses to an International Dilemma, *Dickinson Law Review* 104 (2000), S. 729–748, S. 729; *Koldehoff/Koldehoff*, Aktenzeichen Kunst – Die spektakulärsten Kunstdiebstähle der Welt, 2004, insb. S. 166 ff.; *Lehman*, The Continued Struggle with Stolen Cultural Property: The Hague Convention, the UNESCO Convention, and the UNIDROIT Draft Convention, *Arizona Journal of International and Comparative Law* 14, No. 2 (1997), S. 527–550, S. 527; *Maurer*, Die Ausfuhr von Kulturgütern in der Europäischen Union, 1995, S. 111; *McCord*, The Strategic Targeting of Diligence: A New Perspective on Stemming the Illicit Trade in Art, *Indiana Law Journal*, Band 70 (1995), S. 985–1008, S. 985–986; *Merryman*, The Retention of Cultural Property, in: *Merryman*, Thinking About the Elgin Marbles: Critical Essays on Cultural Property, Art and Law, 2000, S. 122–157, insb. S. 152–154 (auch abgedruckt in 21 *University of California Davis Law Review* 1988, S. 477 ff.); *Merryman*, A Licit International Trade in Cultural Objects, in: *Merryman*, Thinking About the Elgin Marbles: Critical Essays on Cultural Property, Art and Law, 2000, S. 176–227 (auch abgedruckt in 4 *International Journal of Cultural Property* (1995), S. 13 ff.); *Nafziger*, International Penal Aspects of Protecting Cultural Property, *The International Lawyer* (1985), S. 835–852, S. 835; *Nicholas*, EEC Measures on the Treatment of National Treasures, *Loyola of Los Angeles International and Comparative Law Review* 16 (1993), S. 127–166, S. 129–130; *Nieć*, Legislative Models of Protection of Cultural Property, *The Hastings Law Journal* 27 (1976), S. 1089–1122, S. 1089–1092; *Palmer*, Statutory, forensic and ethical initiatives in the recovery of stolen art and antiquities, in: *Palmer*, The Recovery of Stolen Art, 1998, S. 1–32; *Schack*, Kunst und Recht – Bildende Kunst, Architektur, Design und Fotografie im deutschen und internationalen Recht, 2004, S. 57–60, insb. S. 195–198; *Schwadorf-Ruckdeschel*, Rechtsfragen des grenzüberschreitenden rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Kulturgütern, 1995, S. 23–26; *Uhl*, Der Handel mit Kunstwerken im europäischen Binnenmarkt – Freier Warenverkehr versus nationaler Kulturgutschutz, 1993, S. 35–36; *von Schorlemer*, Internationaler Kulturgüterschutz – Ansätze zur Prävention im Frieden sowie im bewaffneten Konflikt, 1992, S. 386–402; *Walter*, Rückführung von Kulturgut im internationalen Recht, 1988, S. 1–12; *Weidner*, Kulturgüter als res extra commercium im internationalen Sachenrecht, 2001, S. 1–6; *Zeitz*, Jahresbilanzen – Die 6,3-Milliarden-Dollar-Bilanz, [www.faz.de](http://www.faz.de).

- 1 Der legale Handel mit Kulturgütern erreichte in den letzten Dekaden trotz zahlreicher internationaler Finanzkrisen Jahr für Jahr weltweite Rekordumsätze in Milliardenhöhe. Der Bedarf an kulturellen Wertobjekten steigt jährlich und nahezu alle Bereiche des Kulturgüterverkehrs – an deren Speerspitze nach wie vor der Handel mit Gemälden steht – erzielen jährliche Zuwachsraten, die das Erwartete immer wieder weit übertreffen.<sup>1</sup> In demselben Maße steigerte sich aber

<sup>1</sup> *Collin*, The Law and Stolen Art, Artifacts and Antiquities, *Howard Law Journal* 36 (1993), S. 17 ff., S. 17: “The international marketplace for art, artifacts, and antiquities ... is a billion dollar market.”.

auch der illegale Kunstmarkt und der Handel mit unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern übernahm inzwischen den Rang des illegalen Waffenhandels als zweitgrößter Schwarzmarkt hinter dem illegalen Drogenhandel. Ausweislich des Bundesministeriums der Finanzen lassen sich im illegalen Kunsthandel „mittlerweile Gewinne erzielen, die mit denen des Drogenhandels vergleichbar sind.“<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> [www.zoll.de/b0\\_zoll\\_und\\_steuern/d0\\_verbote\\_und\\_beschraenkungen/g0\\_kulturgut/index.html](http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/d0_verbote_und_beschraenkungen/g0_kulturgut/index.html).

## 1. Abschnitt

### Legales Transfervolumen kultureller Wertgegenstände

- 2 Spektakulär lesen sich regelmäßig die Auktionsergebnisse der bekanntesten Auktionshäuser. Heute kann man noch immer von einem wahren „Kunstboom“<sup>3</sup> in sämtlichen Bereichen<sup>4</sup> des kulturellen Wirkens<sup>5</sup> sprechen, dessen Startschuss bereits im Jahre 1952 in Paris abgegeben wurde,<sup>6</sup> als ein Gemälde *Cézannes* für umgerechnet US-\$ 94.000 auf einer Auktion versteigert wurde.<sup>7</sup> Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs hat sich der (inter-)nationale Handel mit Kulturgütern kontinuierlich zu einem Massengeschäft entwickelt, in dem **Kulturgüter Mangelware sind, die aufgrund der weltweiten Nachfrage bei kaufwilligen Interessenten zu immer steigenden Verkaufserlösen führen.**<sup>8</sup> Im Jahre 1988 hatte der Weltumsatz eines Geschäftsjahres in kulturellen Gütern die eine Milliarde US-\$-Grenze überschritten.<sup>9</sup> Inzwischen dient Kunst als „source of investment

---

<sup>3</sup> *Claverie*, Une économie européenne des marchés de l'art *Revue du Marché commun et de l'Union européenne*, n° 361 (1992), S. 698–716; im Allgemeinen: *Conley*, International Art Theft, *Wisconsin International Law Journal* 13 (1995), S. 493–512, S. 493; *DePorter Hoover*, Title Disputes in the Art Market: An Emerging Duty of Care for Art Merchants, *George Washington Law Review* 51 (1983), S. 443–464, S. 443; *Eisen*, The Missing Piece: A Discussion of Theft, Statutes of Limitations, and Title Disputes in the Art World, *Journal of Criminal Law and Criminology* 81 (1991), S. 1067–1101, S. 1067–1068; *Forbes*, Securing the Future of Our Past: Current Efforts to Protect Cultural Property, *The Transnational Lawyer* 9 (1996), S. 235–272, S. 236; *Gordon*, The UNESCO Convention on the Illicit Movement of Art Treasures, *Harvard International Law Journal*, Volume 12 (1971), S. 537–556, S. 540; *Uhl*, Der Handel mit Kunstwerken im europäischen Binnenmarkt – Freier Warenverkehr versus nationaler Kulturgutschutz, 1993, S. 35–36.

<sup>4</sup> Hinsichtlich des Kunstbooms asiatischer Kulturgüter vgl. *Brinkman*, *Manus in Hoffman*, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice, 2006 – *Reflexions on the Causes of Illicit Traffic in Cultural Property and Some Potential Cures*, S. 64–67, S. 64.

<sup>5</sup> *Kenety*, Who Owns the Past? The Need for Legal Reform and Reciprocity in the International Art Trade, *Cornell International Law Journal*, Volume 23 (1990), S. 1–46, S. 3–4; vgl. hinsichtlich sog. „native American artifacts“ vor allem *De Meo*, More Effective Protection for Native American Cultural Property through Regulation of Export, *American Indian Law Review* 19 (1994), S. 1–72, S. 8–9.

<sup>6</sup> Zur Entwicklung des „Kunstbooms“ vgl. auch *Niec*, Legislative Models of Protection of Cultural Property, *The Hastings Law Journal* 27 (1976), S. 1089–1122, S. 1089–1092.

<sup>7</sup> *De Meo*, More Effective Protection for Native American Cultural Property through Regulation of Export, *American Indian Law Review* 19 (1994), S. 1–72, S. 6; *Abramson/Huttler*, The Legal Response to the Illicit Movement of Cultural Property, *Law and Policy in International Business* 5 (1973), S. 932 ff., S. 933.

<sup>8</sup> *Weidner*, Kulturgüter als res extra commercium im internationalen Sachenrecht, 2001, S. 2.

<sup>9</sup> *Nafziger*, International Penal Aspects of Protecting Cultural Property, *The International Lawyer* (1985), S. 835–852, S. 835.

and speculation“<sup>10</sup> und damit als Form der Kapitalanlage:<sup>11</sup> Kulturelle Wertobjekte werden gezielt angekauft, in Banktresoren für eine bestimmte Zeitspanne verwahrt und bei günstiger Marktlage mit deutlich erhöhtem Gewinn weiterveräußert.<sup>12</sup> Für das Jahr 1994 wurde festgestellt, dass in klimatisierten Depots Schweizer Banken Kunstgegenstände im Wert von schätzungsweise fünf Milliarden *Franken* lagerten. Zahlreiche Schweizer Banken unterhalten heute dementsprechend *Art Banking* als einen eigenen Geschäftsbereich,<sup>13</sup> der inzwischen moderne Formen der Kunstfinanzierung (wie bspw. das *Art-Leasing*) hervorbrachte.

Nachdem am 30. März 1987 bei einer Versteigerung des Auktionshauses *Christie's* in London die Rekordsumme von US-\$ 39.85 Millionen für das Gemälde ‚Sunflowers‘ von *Vincent Van Gogh* von einer japanischen Versicherungsgesellschaft gezahlt wurde,<sup>14</sup> steigerten sich die Verkaufserlöse auf Kunstauktionen am 15. Mai 1990 auf den vorläufigen Rekordpreis von US-\$ 82,5 Millionen für das ‚Portrait des Dr. Gachet‘ von *Vincent van Gogh*.<sup>15</sup> Es ist nicht vorstellbar, welcher Wert in diesem Sinne bspw. den *Parthenon Marbles* im *British Museum* in London, dem *Pergamon-Altar* oder der Büste *Nofretetes* im *Ägyptischen Museum* in Berlin inhärent ist und welchen Verkaufserlös diese Kunstgüter bei einer Versteigerung erzielen könnten.<sup>16</sup> Heute stehen nicht nur Museen im Wettbewerb um

3

<sup>10</sup> Blass, Legal Restrictions on American Access to Foreign Cultural Property, *Fordham Law Review* 46 (1978), S. 1177–1204, S. 1177.

<sup>11</sup> Weidner, Kulturgüter als res extra commercium im internationalen Sachenrecht, 2001, S. 1.

<sup>12</sup> Weidner, Kulturgüter als res extra commercium im internationalen Sachenrecht, 2001, S. 1.

<sup>13</sup> Vgl. auch Uhl, Der Handel mit Kunstwerken im europäischen Binnenmarkt – Freier Warenverkehr versus nationaler Kulturgutschutz, 1993, S. 35–36; Weidner, Kulturgüter als res extra commercium im internationalen Sachenrecht, 2001, S. 1: Über die Preise, welche die Gemälde bestimmter Künstler bei Auktionen erzielen, wird wie über Aktienkurse berichtet.

<sup>14</sup> Vgl. Buranich, The Art Collecting Countries and Their Export Restrictions on Cultural Property: Who Owns Modern Art?, *California Western International Law Journal* 19 (1988), S. 153–172, S. 153.

<sup>15</sup> „Le portrait du Docteur Gachet“, de *Van Gogh*, vendu le 15 mai 1990, pour \$ 82,5 millions, «Les Iris de *Van Gogh*», vendu le 11 novembre 1987, pour \$ 53,9 millions, «Les Noces de Pierrette», de *Picasso*, vendu le 30 novembre 1989, pour \$ 48,9 millions, «Yo Picasso», auto-portrait de *Picasso*, vendu le 9 mai 1989, pour \$ 47,9 millions, «Les Tournesols», de *Van Gogh*, vendu le 30 mars 1987, pour \$ 39,9 millions, «Acrobate et jeune Arlequin», de *Picasso*, vendu le 28 novembre 1988, pour \$ 38,5 millions, «Au lapin agile», de *Picasso*, vendu en décembre 1989, pour \$ 37 millions, «Portrait de Côme de Médicis», de *Pontormo*, vendu le 31 mars 1989, pour \$ 35,2 millions, «Mata Mua», de *Gauguin*, vendu le 9 mai 1989, pour \$ 32 millions.“ Claverie, Une économie européenne des marchés de l’art, *Revue du Marché commun et de l’Union européenne*, n° 361 (1992), S. 698 ff., S. 700. Vgl. auch Kenety, Who Owns the Past? The Need for Legal Reform and Reciprocity in the International Art Trade, *Cornell International Law Journal*, Volume 23 (1990), S. 1–46, S. 3; Lehman, The Continued Struggle with Stolen Cultural Property: The Hague Convention, the UNESCO Convention, and the UNIDROIT Draft Convention, *Arizona Journal of International and Comparative Law* 14, No. 2 (1997), S. 527–550, S. 527.

<sup>16</sup> Merryman, The Public Interest in Cultural Property, *California Law Review*, Volume LXXVII (1989), S. 339–364, S. 354–355.

die schönsten Artefakte: Der ‚run‘ der westlichen Welt auf kulturelle Unikate beruht inzwischen auf der Klassifizierung von Kunstwerken als Statussymbole einer neuen Gesellschaft und führte zur Entwicklung zahlreicher Privatsammlungen.<sup>17</sup> Dies hatte gleichzeitig die Konsequenz, dass sich der Marktwert der einzelnen Kunstobjekte in den letzten Jahrzehnten vervielfachte.<sup>18</sup> *Christie's* und *Sotheby's*, die weltweit das Versteigerungswesen mit kulturellen Wertobjekten dominieren,<sup>19</sup> erwirtschafteten im Jahr 2007<sup>20</sup> zusammen mehr als US-\$ 12.5 Milliarden<sup>21</sup>, wobei bei *Christie's* 80 Prozent (d.h. US-\$ 5 Milliarden) der US-\$ 6.3 Milliarden des Gesamtumsatzes bei der Versteigerung von ‚fine art‘ und bei *Sotheby's* 69 Prozent (d.h. US-\$ 3.7 Milliarden) der US-\$ 5.4 Milliarden des Jahresgesamterlöses erzielt wurden.<sup>22</sup> Für beide Auk-

<sup>17</sup> Die *Art Dealers Association of America* führte aus, dass „less than two percent of living artists' works will ever appreciate; whereas there is a strong belief that the value of classical art and antiquities will stay constant or increase“. *Bersin*, *The Protection of Cultural Property and the Promotion of International Trade in Art*, N.Y.L. Sch. J. Int'l & Comp. L. Vol. 13 (1992), S. 125 ff., S. 132.

<sup>18</sup> In den 1990er Jahren wurde das Handelsvolumen innerhalb der *Europäischen Union* beim Kulturgüterverkehr zu 90 Prozent von nur drei Ländern, nämlich Großbritannien, Deutschland und Frankreich, erwirtschaftet. Vgl. *Maurer*, *Die Ausfuhr von Kulturgütern in der Europäischen Union*, 1995, S. 111.

<sup>19</sup> *Zeit*, *Lisa*, Jahresbilanzen – Die 6,3-Milliarden-Dollar-Bilanz, [www.faz.de](http://www.faz.de).

<sup>20</sup> Vgl. F.A.Z., 26.01.2008, Nr. 22/Seite 48. „Sotheby's erreichte am Dienstagabend, 5. Februar 2008, an der Londoner Auktion für Impressionisten und moderne Kunst mit 77 Zuschlägen einen Gesamtumsatz von 171,2 Millionen Euro. Das ist Europarekord. Am Mittwochabend, 6. Februar 2008, erzielte Christie's an der Londoner Auktion für Nachkriegs- und zeitgenössische Kunst mit 37 Zuschlägen 97,5 Millionen Euro. An beiden Verkaufsabenden gab es Rekorde und Spitzenpreise.“ Vgl. <http://www.theartfund.li/deutsch/content/NewsFineArtFeb08D.pdf>.

<sup>21</sup> Vgl. auch <http://www.theartfund.li/deutsch/content/NewsFineArtFeb08D.pdf>.

<sup>22</sup> Vgl. *Kinsella*, *Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, Quelle: [www.artnews.com](http://www.artnews.com). „Bei mehr als 600 Auktionen wurden bei Christie's 793 Werke für mehr als eine Million Dollar versteigert. Das Haus setzte insgesamt 5,8 Milliarden Dollar mit Auktionen um, 31 Prozent mehr als 2006. 542 Millionen Dollar wurden mit privaten Vermittlungen erzielt, ein Plus von 111 Prozent. Jeweils etwas weniger als die Hälfte des Umsatzes hat Christie's in den Vereinigten Staaten und in Europa erarbeitet, davon den Löwenanteil in London. 473 Millionen Dollar entfallen auf Hongkong. Im Aufschwung sind neue Märkte wie Indien, Dubai, Russland und China. Bei den Kunstsegmenten wuchs die „Post-War & Contemporary Art“ um 75 Prozent auf ein Umsatztotal von 1,56 Milliarden Dollar. Dicht auf den Fersen folgt die Kategorie „Impressionismus und Moderne“ mit 1,442 Milliarden Dollar, was einem Zuwachs von acht Prozent entspricht. Von den 6,2 Milliarden Dollar Umsatz von Sotheby's entfallen 5,4 Milliarden Dollar auf Auktionen. Das Wachstum beläuft sich hier auf 44 Prozent. Das Unternehmen verringerte die Anzahl der Lose und versteigerte, verglichen mit der Konkurrenz, kaum mehr als halb so viele Werke: Das spart Kosten. Wie in den sieben Jahren zuvor darf sich Sotheby's 2007 wieder rühmen, das teuerste Los des Jahres vermittelt zu haben: Mark Rothkos „White Center“ aus der Sammlung von David Rockefeller spielte inklusive Aufgeld 72,8 Millionen Dollar ein. Im Bereich der zeitgenössischen Kunst hat Sotheby's überdies beachtliche Preise für Werke von *Francis Bacon* erzielt: 52,7 Millionen Dollar für „Study from Innocent X“ und 45,9 Millionen Dollar für „Second Version of Study for Bullfight No. 1“.“ Vgl. auch <http://www.theartfund.li/deutsch/content/NewsFineArtFeb08D.pdf>.

tionshäuser stellen diese Umsatzzahlen Rekord in ihrer langjährigen Geschäftstätigkeit dar.<sup>23</sup>

Die Ergebnisse der Auktionshäuser stellen jedoch nur die öffentlich publizierte ‚Spitze des Eisberges‘ Kunsthandel dar. Händler und Auktionshäuser schätzen, dass der private Kulturgüterverkehr exponentiell größer als der Umsatz in den Versteigerungshäusern ist und heute vornehmlich neuen Aufschwung durch eine gesteigerte Nachfrage aus Russland, Asien, dem mittleren Osten und sonstigen aufstrebenden Märkten erfährt.<sup>24</sup> Als Highlight privater Veräußerungen gilt der Erwerb des *Gustav Klimt*-Gemäldes ‚Portrait der Adele Bloch-Bauer I‘ (1907) durch *Ronald Lauder* für die Rekordsumme von US-\$ 135 Millionen im Jahre 2006. Im selben Jahr veräußerte der Kunstsammler *David Geffen* die Gemälde ‚Police Gazette‘ (1955) von *Willem de Kooning* und ‚False Start‘ (1959) von *Jasper Johns* für insgesamt US-\$ 143.5 Millionen. Zwei *Cézanne*-Gemälde erzielten im Jahre 2004 schon einen Gesamtpreis von US-\$ 75 Millionen und das *Van Gogh*-Gemälde ‚Peasant Woman Against a Background of Wheat‘ (1890) und das Kunstwerk ‚Bathers‘ (1902) von *Gauguin* erreichten bei einer Privatveräußerung im Jahre 2005 die Summe von US-\$ 120 Millionen.<sup>25</sup> Große öffentliche Aufmerksamkeit erlangte auch die Veräußerung des Gemäldes ‚Le Rêve‘ (1932) von *Pablo Picasso*, das im Jahre 2006 eine Summe von US-\$ 139 Millionen erzielte. Da der Verkäufer das Gemälde jedoch aus Versehen kurz nach der Veräußerung mit seinem Ellbogen beschädigte, wurde der Kauf rückgängig gemacht.<sup>26</sup>

Wie hoch der Jahresumsatz außerhalb des Versteigerungsgewerbes und damit auf Seiten der Kunsthändler und Galeristen in den Kunsthandelszentren der Welt (New York, London, Paris, Peking, Zürich und Berlin) sowie auf Seiten von Privatpersonen auf dem nichtöffentlich publizierten Kunstmarkt sowie auf den aufstrebenden Kunstmessen zwischen Basel und Dubai sowie Maastricht und New York insgesamt ist, lässt sich nicht mit exakten Zahlen messen, wird jedoch regelmäßig auf das Doppelte oder Dreifache des Versteigerungswesens, teilweise sogar bis auf das Fünffache<sup>27</sup> geschätzt. Nach Angaben der Untersuchung ‚The

<sup>23</sup> Vgl. <http://www.theartfund.li/deutsch/content/NewsFineArtFeb08D.pdf>; Vgl. F.A.Z., 26.01.2008, Nr. 22/Seite 48.

<sup>24</sup> Vgl. *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, Quelle: [www.artnews.com](http://www.artnews.com).

<sup>25</sup> Vgl. *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, Quelle: [www.artnews.com](http://www.artnews.com).

<sup>26</sup> Vgl. *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, Quelle: [www.artnews.com](http://www.artnews.com).

<sup>27</sup> “Phillips de Pury chairman Simon de Pury, who has worked as a private dealer and continues to handle private as well as auction sales, says that “it’s very difficult to extrapolate overall sales, but I would expect the private market to be at least four if not five times as large” as auction sales.” *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, [www.artnews.com/issues/article.asp?art\\_id=2487](http://www.artnews.com/issues/article.asp?art_id=2487).

International Art Market: A Survey of Europe in a Global Context' von *Clare McAndrew* für die *European Fine Art Foundation (TEFAF)* erreichten private Kunsthändler im Jahre 2006 einen Jahresumsatz von insgesamt US-\$ 28.6 Milliarden und damit ungefähr die Hälfte des insgesamt auf **US-\$ 54.9 Milliarden geschätzten weltweiten Jahresumsatzes kultureller Wertgegenstände**. In der genannten Untersuchung wurden dem Kunsthandel und dem Galeriewesen für das Jahr 2006 rund eine Million Transaktionen zugeschrieben. Damit entfiel nach der Einschätzung *McAndrews* für die *European Fine Art Foundation* auf den privaten Kunstmarkt ein Jahresumsatz für diesen Zeitraum von ca. US-\$ 30 Milliarden.<sup>28</sup> Hier sind keine homogenen Zahlen zu erwarten: So veräußerten bspw. Mitte des Jahres 2008 die Erben der Kunsthändlerin *Ileana Sonnabend* Kunstwerke im Wert von insgesamt US-\$ 600 Millionen – soweit ersichtlich, die größte private Veräußerung kultureller Wertgegenstände aller Zeiten.<sup>29</sup>

- 6 Obwohl US-amerikanische und europäische Erwerber noch immer den Kunstmarkt durch den Kauf impressionistischer Werke, moderner sowie zeitgenössischer Kunst, alter Meister, von Grafiken sowie Fotografien am Leben erhalten, werden die Kunsthandelszentren heute durch einen wahren Kaufrausch chinesischer, indischer<sup>30</sup>, russischer und weiterer Käufer des mittleren Ostens dominiert, die zugleich auch Werke der eigenen Kultur erwerben und so für ein unvorhergesehenes Emporschnellen indischer und asiatischer Kunst auf dem Weltmarkt sorgen.<sup>31</sup> Neben der fortbestehenden Sammelleidenschaft in Frankreich, Italien, der Schweiz und in Deutschland verstärkt sich so neuerdings weltweit die Nachfrage nach indischer und chinesischer Kunst. Der globale Kunstmarkt wuchs

<sup>28</sup> Vgl. zu den Angaben auch *Kinsella, Eileen*, \$25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, [www.artnews.com/issues/article.asp?art\\_id=2487](http://www.artnews.com/issues/article.asp?art_id=2487).

<sup>29</sup> "Although *Christie's* and *Sotheby's* account for the lion's share of auctions around the world, regional houses also add to global volume, by at least a few more billion. *Bonhams*, for instance, reported \$ 600 million in sales last year, while *Phillips de Pury & Company* said sales reached \$ 308 million, of which contemporary art accounted for \$ 262.3 million. A spokesperson for *Bonhams* says the auction house doesn't isolate fine-art sales. French auction houses reported about \$ 1.4 billion in sales last year. "The universe of collectors has grown enormously. Incredible wealth has been accumulated, and that is still the supporting factor" of the art market boom, says *Glimcher*. *Mary Hoeveler*, a former *Christie's* specialist who is now head of the Art Advisory Service of *Citigroup's* private bank, says, "Every week I meet a new collector who has a lot of money, usually in their 30 s to 50 s." *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, [www.artnews.com/issues/article.asp?art\\_id=2487](http://www.artnews.com/issues/article.asp?art_id=2487).

<sup>30</sup> "The market for modern and contemporary Indian art has mirrored that of the Chinese market, with works jumping two- and threefold in price in recent years. Dealers specializing in modern and contemporary Indian art estimate the size of the market to be about \$ 400 million. ... The Middle East is also poised on the brink of an art market boom, with major auction houses and museums, including the Louvre and the Guggenheim, planning satellites in places such as Dubai and Abu Dhabi." *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, [www.artnews.com/issues/article.asp?art\\_id=2487](http://www.artnews.com/issues/article.asp?art_id=2487).

<sup>31</sup> Vgl. *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, [www.artnews.com/issues/article.asp?art\\_id=2487](http://www.artnews.com/issues/article.asp?art_id=2487).

nach Angaben der genannten Untersuchung von *Clare McAndrew* für die *European Fine Art Foundation* um ungefähr das Doppelte zwischen den Jahren 2002 und 2006, von US-\$ 25.3 Milliarden auf insgesamt US-\$ 54.9 Milliarden. Den Vereinigten Staaten von Amerika mit einem Umsatz von US-\$ 25 Milliarden und 46 Prozent des Weltmarktes folgt Großbritannien, das mit dem Kunsthandelsplatz London 60 Prozent des europäischen und 27 Prozent des Weltumsatzes ausmacht.<sup>32</sup> Während im Jahre 2006 noch Frankreich<sup>33</sup> und Deutschland auf den Plätzen drei und vier folgten, hat China<sup>34</sup> nach inzwischen vermehrt geäußerter Einschätzung zu den beiden Spitzenplätzen aufgeschlossen und erreicht heute wohl 20 Prozent des Weltumsatzes.<sup>35</sup> Deutschland wurde inzwischen auch von der Schweiz als aufstrebendes Kunsthandelszentrum verdrängt und findet sich dementsprechend nur noch auf Rang sechs.<sup>36</sup>

<sup>32</sup> Vgl. auch <http://www.kettererkunst.de/d/div/kunstablicke.html>.

<sup>33</sup> "In France in 2006, dealer sales hit an estimated € 1.45 billion (\$ 1.8 billion). According to the TEFAF report, "France has become a major exporter of works of art," with exports hitting € 1.2 billion (\$ 1.5 billion) in 2006. Most of the exported works were headed for destinations outside the European Union, with the United States accounting for 51 percent and Switzerland for 28 percent. Paris gallery owner Daniel Templon says the French market is thriving, with an estimated 60 percent of his sales going to French buyers and demand running the gamut for contemporary works by French, German, and American artists. According to Artprice.com, which released data in February, France "was deposed this year by China, thanks to the dynamism of a number of international auction houses." *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, [www.artnews.com/issues/article.asp?art\\_id=2487](http://www.artnews.com/issues/article.asp?art_id=2487).

<sup>34</sup> "Contemporary Chinese art is the rock star of the art world at the moment – names that were obscure just two years ago now command six- and seven-figure sums. The craze has been generated by a combination of new wealth in China, Western interest, and intense attention from Sotheby's and Christie's, which recently have placed work by artists such as Fang Lijun, Yan Pei Ming, and Zhang Xiaogang alongside that of Koons, Mark Rothko, and Richard Prince in contemporary-art evening sales." *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, [www.artnews.com/issues/article.asp?art\\_id=2487](http://www.artnews.com/issues/article.asp?art_id=2487).

<sup>35</sup> *Gerlis, Melanie*, China overtakes France – Leading economist says it is now number three after the US and UK, The Art Newspaper, 7.2.08, Issue 188, [www.theartnewspaper.com/article.asp?id=7535](http://www.theartnewspaper.com/article.asp?id=7535).

<sup>36</sup> "According to the TEFAF report, Germany achieved a 3 percent share of the global art market in 2006, with annual turnover of nearly € 1.3 billion (\$ 1.6 billion). But "its global share has only managed to maintain its value as Asian economies emerge in the market and the US increases its share," the report says. Berlin gallery owner Michael Schultz has observed a steadily growing client base of German collectors in the last decade. Schultz says that although estimates of overall market values are difficult to make, in 2006 Germany's was believed to be about € 600 million (\$ 756 million), while last year it was upward of € 800 million (more than \$ 1 billion). The top five German auction houses – Lempertz, Villa Grisebach, Ketterer, Hampel, and Neumeister – reported preliminary sales for last year of € 169.2 million (\$ 231 million)." *Kinsella, Eileen*, \$ 25 Billion and Counting, May 2008, ARTnews, [www.artnews.com/issues/article.asp?art\\_id=2487](http://www.artnews.com/issues/article.asp?art_id=2487).

## 2. Abschnitt

### Illegaler Kunsthandel – zweitgrößter Schwarzmarkt

- 7 So wie der steigende Bedarf an Kulturgütern in den kulturgutimportierenden Staaten mittels der legalen Vertriebswege nicht gestillt werden kann und aufgrund der riesigen Gewinnspanne beim Handel mit unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern immense Summen erzielt werden, erhöht sich in demselben Maße seit Jahren auch der **illegale Kunsthandel**.<sup>37</sup> Heute ist der Handel mit illegal transferierten Kulturgütern zu einem einträglichen Geschäft geworden<sup>38</sup> und hat zur kulturellen Bedarfsdeckung finanzstarker Kulturgutimportstaaten einen riesigen Marktanteil eingenommen, der – im Gegensatz zu sonstigen Schwarzmärkten – ungleich öffentlich geführt wird und vornehmlich finanzstarke, kulturell erfahrene und gebildete Käuferschichten anspricht.<sup>39</sup> “In large part, the problem of the illicit traffic in cultural property results from economics: demand exceeds supply in market states, and supply exceeds demand in source states.”<sup>40</sup> Auch *Pendergast* qualifiziert als **Ursache des illegalen Kunstmarktes die unerschöpflichen ökonomischen Anreize der Käuferschicht**: “The forces behind the increase in looting are several, but at their core lie the same economic factors that are the engine of site destruction worldwide. Looting is in every instance a response to the skyrocketing demand<sup>41</sup> for antiquities by moneyed consumers in the developed world.”<sup>42</sup> Mit dem enormen Preisanstieg und der Globalisierung

---

<sup>37</sup> Vgl. zu einer Untersuchung des illegalen Antikenmarktes *Coggins*, *Archaeology and the Art Market*, in: *Gibbon*, *Who Owns the Past? – Cultural Policy, Cultural Property, and the Law*, 2005, S. 221–230; *O’Keefe*, *Trade in Antiquities – Reducing Destruction and Theft*, 1997, insb. S. 10–17; *Gibbon*, *The Illicit Trade – Fact or Fiction?*, in: *Gibbon*, *Who Owns the Past? – Cultural Policy, Cultural Property, and the Law*, 2005, S. 179–182; *Kozloff*, *The Antiquities Market: When, What, Where, Who, Why ... and How Much?*, in: *Gibbon*, *Who Owns the Past? – Cultural Policy, Cultural Property, and the Law*, 2005, S. 183–190. Vgl. die kunsthistorische Entwicklung auf dem Kunstmarkt bei *Treue*, *Kunstraub – Über die Schicksale von Kunstwerken in Krieg, Revolution und Frieden*, 1957, S. 154 ff. Vgl. ausführlich zum terminologischen Verständnis ‘illegaler Kunstmarkt’, *Prott/O’Keefe*, *Law and the Cultural Heritage – Volume 3: Movement*, 1989, insb. S. 36 ff.

<sup>38</sup> *Seegers*, *The Art Loss Register und die internationale Kunstkriminalität*, KUR (1999), S. 289–294, S. 289.

<sup>39</sup> Hinsichtlich der Beurteilung aus französischer Sicht: *Audit*, *Le statut des biens culturels en droit international privé français*, R.I.D.C., quarante-sixième année, n° 2 (1994), S. 405–422, S. 405.

<sup>40</sup> *Murphy*, *Plunder and Preservation – Cultural Property Law and Practice in the People’s Republic of China*, 1995, S. 155.

<sup>41</sup> Vgl. auch *Olivier*, *The Unidroit Convention: Attempting to Regulate the International Trade and Traffic of Cultural Property*, *Golden Gate University Law Review* 26 (1996), S. 627–665, S. 629.

<sup>42</sup> *Pendergast*, *And Looting Goes On: Winning Some Battles, But Not the War*, *Journal of Field Archaeology*, Vol. 18 (1991), S. 89–95, S. 89–90.

des Marktes wuchs zugleich auch das ‚Ansehen‘ kultureller Güter in den Augen Krimineller, die hier ebenfalls einen ‚neuen Markt‘ mit großer Reichweite ausmachten.<sup>43</sup> Nimmt man an, dass die Nachfrage nach kulturellen Gütern im Allgemeinen durch das Volumen rechtmäßig transferierter Kulturgüter mit unzweifelhafter Provenienz gedeckt ist, so wird deutlich, dass, je größer die Nachfrage wird, umso mehr illegal transferierte Kulturgüter mit unrechtmäßiger Provenienz die Marktnachfrage erfüllen.<sup>44</sup>

Der illegale Verkehr mit solchen kulturellen Wertobjekten beruht jedoch nicht ausschließlich auf der großen Nachfrage nach allen Bereichen der Kunst in den westlichen Kulturgutimportstaaten Europas, Nordamerikas und neuerdings Chinas, Russlands und Indiens, sondern auch auf der Öffnung der Grenzen zwischen Ost und West, den einfachen Transportmöglichkeiten kultureller Wertgegenstände aufgrund der geringen Ausmaße und der nur unzulänglichen Kontrollmöglichkeiten des kulturellen Bestandes in politisch instabilen kulturellen Quellenstaaten. Zahlreiche Entziehungstatbestände kultureller Wertobjekte beruhen auf inadäquaten Sicherheitsmaßnahmen aufgrund einer desolaten finanziellen Ausstattung vor allem kulturreicher, jedoch wirtschaftlich unterdurchschnittlich entwickelter Staaten, wie bspw. die unzulängliche Sicherung präkolumbianischer Artefakte Mexikos, Guatemalas oder der Gegenstände der Khmer-Kultur in der Grenzregion zwischen Kambodscha und Thailand. Hinzu kommt die nicht zu unterschätzende Gefahr des Verlustes kultureller Wertgegenstände durch Korruption der lokalen Verwaltungsbehörden, die oftmals ihren eigenen Profit über die Belange des Kunsthandels stellen. Besonders deutlich werden fehlende nationale Kontrollmöglichkeiten somit nicht nur im musealen Bereich, sondern vornehmlich auch im **illegalen Antikenhandel**<sup>45</sup>, wie *Pendergast* am Beispiel des Staates Belize aufführt: „Belize’s economy ... holds virtually no hope of providing a realistic level of support for the battle against illegal excavation. Furthermore, the beleaguered economy offers less employment for its people than is needed ... the search for other sources of income inevitably leads many into the looting game already being played by some recent immi-

8

<sup>43</sup> *Seegers*, The Art Loss Register und die internationale Kunstkriminalität, KUR (1999), S. 289–294, S. 289.

<sup>44</sup> *Carducci*, Guido in *Hoffman*, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice, 2006 – *The Growing Complexity of International Art Law: Conflict of Laws, Uniform Law, Mandatory Rules, UNSC Resolutions and EU Regulations*, S. 68 ff., S. 71.

<sup>45</sup> Vgl. bspw. *Kersel*, From the Ground to the Buyer: A Market Analysis of the Trade in Illegal Antiquities, in: *Brodie/Kersel/Lukel/Tubb*, Archaeology, Cultural Heritage, and the Antiquities Trade, 2006, S. 188–205; *Isler-Kerényi*, Raubkunst aus dem Boden: Ein Problem nicht nur für die Schweiz, in: *Frehner*, Das Geschäft mit der Raubkunst – Fakten, Thesen, Hintergründe, 1998, S. 51–58; *Waser*, Gewinner sind die Dunkelmänner: Der Antikenschmuggel heute, in: *Frehner*, Das Geschäft mit der Raubkunst – Fakten, Thesen, Hintergründe, 1998, S. 67–78.

grants to the country.”<sup>46</sup> Der Verlust archäologischer Kulturgüter erfolgt aber nicht nur durch professionelle (ausländische) Schmuggler und Raubgräber, sondern in zahlreichen Fällen auch durch die lokale Dorfbevölkerung, die am Rande des Existenzminimums ihr Leben durch die Veräußerung archäologischer Objekte zu Minimalpreisen sichert. Oft gelangen die Objekte erst nach zahlreichen nationalen und internationalen Zwischenveräußerungen entgegen den Kulturgüterschutzgesetzen in die Einflussphäre eines öffentlichen Kunstmarktes und dementsprechend finanzstarker Interessenten. Kräftige Gewinne erzielen dabei regelmäßig allein die Letztverkäufer, nie die lokale Bevölkerung. Während die Mittelmänner den größten Profit im illegalen Kulturgütermarkt erreichen, erhalten die unmittelbaren Finder bzw. Entwender archäologischer Objekte zumeist weniger als ein Prozent des Marktwertes. Der aufgrund dieser Praxis entstandene Nachteil für die Archäologie ist immens. Neben dem Schaden finanzschwacher Staaten sind beim illegalen Transfer mit archäologischen Objekten aber auch Konstellationen ersichtlich, in denen kulturelle Quellenstaaten selbst als Marktzentren des Kunsthandels in Erscheinung treten können, wie das Beispiel des Handels mit Artefakten der Ureinwohner Amerikas innerhalb des Territoriums der Vereinigten Staaten von Amerika zeigt. Regelmäßig dominieren jedoch Nachfrage und Liefermöglichkeiten als Hauptparameter eines Marktes, der sich zwischen kulturellen und kulturarmen Staaten primär im Bereich archäologischer Güter etabliert hat.

- 9 Noch vor einigen Jahren wurde festgestellt, dass der illegale Kunsthandel den drittgrößten illegalen Markt innerhalb des internationalen Kriminalitätsrankings nach dem Drogenhandel und Waffenschmuggel darstellt.<sup>47</sup> In zahlreichen Fachbeiträgen wird heute jedoch überwiegend davon ausgegangen, dass der **illegale Transfer kultureller Güter als zweitprofitabelster Schwarzmarkt**<sup>48</sup> zu qualifizieren und im Transfervolumen allein hinter dem illegalen Drogenmarkt zu

<sup>46</sup> *Pendergast*, And Looting Goes On: Winning Some Battles, But Not the War, *Journal of Field Archaeology*, Vol. 18 (1991), S. 89–95, S. 89–90.

<sup>47</sup> *Hawkins/Rothman/Goldstein*, A Tale of Two Innocents: Creating an Equitable Balance between the Rights of Former Owners and Good-Faith Purchasers of Stolen Art, *Fordham Law Review* 64 (1995), S. 49–96, Fn. 2, S. 49 m.w.N.; *Hoffman in Hoffman*, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice, 2006 – *Exploring and Establishing Links for a Balanced Art and Cultural Heritage Policy*, S. 1–18, S. 2; *Seegers*, The Art Loss Register und die internationale Kunstkriminalität, *KUR* (1999), S. 289–294, S. 289.

<sup>48</sup> *Chatelain*, Mittel zur Bekämpfung des Diebstahls von Kunstwerken und ihres unerlaubten Handels im Europa der Neun, 1978, S. 24 ff. Kritisch hierzu *Ede*, Moral, Antikenhandel und archäologische Wissenschaft, in: *Flashar*, Bewahren als Problem – Schutz archäologischer Kulturgüter, 2000, S. 59–68, insb. S. 59. Vgl. hierzu auch die Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen, wonach sich im illegalen Kunsthandel „mittlerweile Gewinne erzielen“ lassen, „die mit denen des Drogenhandels vergleichbar sind.“ Quelle: [www.zoll.de/b0\\_zoll\\_und\\_steuern/d0\\_verbote\\_und\\_beschraenkungen/g0\\_kulturgut/index.html](http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/d0_verbote_und_beschraenkungen/g0_kulturgut/index.html).

platzieren ist.<sup>49</sup> Das Kunstwerk als (Hehler-)Ware wird dabei vornehmlich zur Geldwäsche, zur Lösegelderpressung (sog. **„art napping“**), zu Propagandazwecken oder zur schnellen Bereicherung durch Weiterverkauf benutzt.<sup>50</sup> Hinsichtlich der instrumentalisierten Personen und Methoden weist der illegale Kunsthandel auch faktische Ähnlichkeiten mit dem illegalen Drogenhandel auf.<sup>51</sup> In zahlreichen Fallkonstellationen erfolgte ein illegaler Kulturgütertransfer weg von wirtschaftlich unterdurchschnittlich entwickelten Exportstaaten hin zu ökonomisch gefestigten Zielländern. In der Tat fungieren dieselben betroffenen Staaten zugleich sowohl im Bereich des illegalen Drogen- als auch Kunsthandels als Quellen- und Zielstaaten, wie bspw. Kolumbien und Peru als Quellenstaaten von Kokain und präkolumbianischen Artefakten sowie die Türkei, Afghanistan, Iran und Pakistan als Quellenstaaten von Heroin und archäologischen Gegen-

<sup>49</sup> Conley, International Art Theft, Wisconsin International Law Journal 13 (1995), S. 493–512, S. 493; Hughes, The Trend Toward Liberal Enforcement of Repatriation Claims in Cultural Property Disputes, The George Washington International Law Review, Volume 33 (2000), S. 131–153, S. 131; Moustakas, Group Rights in Cultural Property: Justifying Strict Inalienability, Cornell Law Review Vol. 74 (1989), S. 1179–1227, S. 1182; Morris, In Search of a Stolen Masterpiece: The Causes and Remedies of International Art Theft, Syracuse Journal of International Law and Commerce 5 (1988), S. 59–81, S. 59; Nafziger, International Penal Aspects of Protecting Cultural Property, The International Lawyer (1985), S. 835–852, S. 835; Olivier, The Unidroit Convention: Attempting to Regulate the International Trade and Traffic of Cultural Property, Golden Gate University Law Review 26 (1996), S. 627–665, S. 627; Bersin, The Protection of Cultural Property and the Promotion of International Trade in Art, N.Y.L. Sch. J. Int'l & Comp. L. Vol. 13 (1992), S. 125 ff., S. 131; zweitgrößtes illegales Marktverhalten nach Drogen; Drum, DeWeerth v. Baldinger: Making New York a Haven for Stolen Art, New York University Law Review 64 (1989), S. 909–945, S. 909; Eisen, The Missing Piece: A Discussion of Theft, Statutes of Limitations, and Title Disputes in the Art World, Journal of Criminal Law and Criminology 81 (1991), S. 1067–1101, S. 1068; Forbes, Securing the Future of Our Past: Current Efforts to Protect Cultural Property, The Transnational Lawyer 9 (1996), S. 235–272, S. 238; Fox, The UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects: An Answer to the World Problem of Illicit Trade in Cultural Property, American University International Law Review 9 (1993), S. 225–267, S. 226; GibrèrelPronk, The Protection of Cultural Property: From UNESCO to the European Community with Special Reference to the Case of the Netherlands, Netherlands Yearbook of International Law, Volume XXIII (1992), S. 223–273, S. 226; Grammaticaki-Alexiou, The Status of Cultural Property in Greek Private International Law, Revue Hellénique de Droit International 47 ème Année (1994), S. 139–160, S. 142; Lehman, The Continued Struggle with Stolen Cultural Property: The Hague Convention, the UNESCO Convention, and the UNIDROIT Draft Convention, Arizona Journal of International and Comparative Law 14, No. 2 (1997), S. 527–550, S. 528: „... art thievery now ranks second only to narcotics trade in international criminal activity.“; Lenzner, The Illicit International Trade in Cultural Property: Does the UNIDROIT Convention Provide an Effective Remedy for the Shortcomings of the UNESCO Convention?, Journal of International Business Law 15 (1994), S. 469–507, S. 472–473 m.w.N.

<sup>50</sup> Seegers, The Art Loss Register und die internationale Kunstkriminalität, KUR (1999), S. 289–294, S. 289.

<sup>51</sup> Vgl. hierzu auch Brinkman, Manus in Hoffman, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice, 2006 – Reflexions on the Causes of Illicit Traffic in Cultural Property and Some Potential Cures, S. 64–67, S. 64.

ständen einerseits und die Vereinigten Staaten von Amerika und Westeuropa als Zielstaaten andererseits.<sup>52</sup> Die aus dem Drogengeschäft gewonnenen finanziellen Ressourcen werden regelmäßig auch wieder innerhalb des Kunsthandels platziert, um den Makel der Illegalität der Gewinne zu kaschieren und die Drogengelder ‚reinzuwaschen‘.

- 10** Eine präzise **Quantifizierung des illegalen Kunstmarktes** und des Jahresumsatzes mit solchen Kulturgütern, die entsprechend den genannten unterschiedlichen Kategorien kultureller Entziehungsakte jährlich transferiert werden, ist wesentlich schwieriger als für den legalen Kunstmarkt zu treffen, da verlässliche statistische Angaben nur schwer und teilweise überhaupt nicht feststellbar sind.<sup>53</sup> Die in den Untersuchungen genannten jährlichen Transfervolumen schwanken beachtlich hinsichtlich einer präzisen Angabe, reichen für diesen Zeitraum jedoch bis maximal sechs Milliarden US-\$ pro Jahr. Während die *International Foundation for Art Research* den jährlichen Weltumsatz nur illegal transferierter Antiquitäten im Jahre 1990 auf ca. US-\$ zwei Milliarden quantifizierte,<sup>54</sup> rangierte nur wenige Jahre später eine Schätzung weitaus höher.<sup>55</sup> Zahlreiche amerikanische Autoren bezifferten die Quantität des illegalen Kulturgütertransfers für das Jahr 1993 zwischen US-\$ drei und sechs Milliarden.<sup>56</sup> Im Jahr 1994

<sup>52</sup> Blake, Export Embargoes and the International Antiquities market: The Turkish Experience, *Art, Antiquity and Law* 2 (1997), S. 233–250, S. 234.

<sup>53</sup> Vgl. zu einer Quantifizierung illegal gehandelter italienischer Kulturgüter *Chatelain*, Mittel zur Bekämpfung des Diebstahls von Kunstwerken und ihres unerlaubten Handels im Europa der Neun, 1978, S. 13 ff.; *Luna*, The Protection of the Cultural Heritage: An Italian Perspective, U.N. Social Defence Research Institute (Pub. No. 13), 1976; neuerdings auch *Palmer*, Statutory, Forensic and Ethical Initiatives in the Recovery of Stolen Art and Antiquities, in: *Palmer*, The Recovery of Stolen Art, 1998, S. 5–6.

<sup>54</sup> Blake, Export Embargoes and the International Antiquities market: The Turkish Experience, *Art, Antiquity and Law* 2 (1997), S. 233–250, S. 233; so auch *Church*, Evaluating the Effectiveness of Foreign Laws on National Ownership of Cultural Property in U.S. Courts, *Columbia Journal of Transnational Law*, Volume 30 (1992), S. 180–229, S. 180; vgl. auch *McCord*, The Strategic Targeting of Diligence: A New Perspective on Stemming the Illicit Trade in Art, *Indiana Law Journal*, Band 70 (1995), S. 985–1008, S. 986–987.

<sup>55</sup> So auch *Goldrich*, Balancing the Need for Repatriation of Illegally Removed Cultural Property with the Interests of Bona Fide Purchasers: Applying the UNIDROIT Convention to the Case of the Gold Phiale, *Fordham International Law Journal*, Volume 23 (1999), S. 118–164, S. 120; *Kirby*, Stolen Cultural Property: Available Museum Responses to an International Dilemma, *Dickinson Law Review* 104 (2000), S. 729–748, S. 729.

<sup>56</sup> *Borodkin*, The Economics of Antiquities Looting and a Proposed Legal Alternative, *Columbia Law Review* 95 (1995), S. 377–417, S. 377. So auch *Goldrich*, Balancing the Need for Repatriation of Illegally Removed Cultural Property with the Interests of Bona Fide Purchasers: Applying the UNIDROIT Convention to the Case of the Gold Phiale, *Fordham International Law Journal*, Volume 23 (1999), S. 118–164, S. 120; *Kirby*, Stolen Cultural Property: Available Museum Responses to an International Dilemma, *Dickinson Law Review* 104 (2000), S. 729–748, S. 729; *Drum*, *DeWeerth v. Baldinger*: Making New York a Haven for Stolen Art, *New York University Law Review* 64 (1989), S. 909–945, S. 909, für das Jahr 1989: illegaler Kulturgütertransfer in einem Volumen von mehr als einer Milliarde US-\$ pro Jahr.

schätzte die *Arts and Antiques Unit* von *Scotland Yard* den jährlichen Wert gestohlener Kulturgüter in Großbritannien auf 300 Millionen *Pfund* und weltweit auf 3 Milliarden *Pfund*. Schon 1996 wurde festgestellt, dass allein innerhalb Großbritanniens der Wert auf 1 Milliarde *Pfund* gestiegen war.<sup>57</sup>

Jeder Versuch der konkreten Bestimmung des illegalen Transfervolumens muss jedoch beachten, dass die tatsächliche Quantität illegaler Veräußerungsgeschäfte kultureller Wertgegenstände weitaus höher ist, als die registrierten Verlustzahlen den Anschein geben, da zahlreiche kulturelle Entziehungstatbestände seitens der zuständigen Verwaltungsbehörden unregistriert bleiben oder nicht an eine zentrale Stelle weitergeleitet werden. Weite Teile des kulturellen Schwarzmarktes bleiben damit gänzlich unentdeckt. Die statistische Ungenauigkeit derartiger Transfervolumen rührt bspw. aus der nur geringen Zahl reportierter Kunstdiebstähle, die in den Vereinigten Staaten von Amerika zwischen 20 und 30 Prozent beziffert wird, während in Europa regelmäßig weniger als 15 Prozent des illegalen Transfers kultureller Güter Aufnahme in eine Statistik erfahren.<sup>58</sup> Eine Meldung unterbleibt dabei aus unterschiedlichsten Gründen, etwa weil die Eigentümer archäologischer Objekte die gestohlenen Artefakte ihrerseits auf dem kulturellen Schwarzmarkt erwarben oder weil der monetäre Wert nicht außergewöhnlich hoch oder nur schwer zu beziffern ist (wie dies etwa bei Briefmarken- oder Münzsammlungen der Fall ist).<sup>59</sup> Schließlich wurde in einer Fallkonstellation<sup>60</sup> seitens der *Solomon R. Guggenheim Foundation* auch bewusst davon abgesehen, den Diebstahl einer *Chagall-Gouache* den New Yorker Polizeibehörden zu melden, um diese nicht noch tiefer im Untergrund verschwinden zu lassen und sich die Möglichkeit des Rückkaufs des Gemäldes von den Dieben zu nehmen. Erschreckend ist dies im Besonderen dann, wenn man erfährt, dass während einer kurzen Zeitspanne schon zu Beginn der 1990er Jahre allein die Zollbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika illegal transferierte Kulturgüter zu

11

---

Vgl. zu dieser Größenordnung auch *De Meo*, More Effective Protection for Native American Cultural Property through Regulation of Export, *American Indian Law Review* 19 (1994), S. 1–72, S. 7. *Fox*, The UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects: An Answer to the World Problem of Illicit Trade in Cultural Property, *American University International Law Review* 9 (1993), S. 225–267, S. 226: weltweiter Transfer mit gestohlenen Kulturgütern beläuft sich in dem Jahr 1992 auf ein Volumen zwischen US-\$ 860 Millionen und US-\$ 2,6 Milliarden jährlich.

<sup>57</sup> Angaben bei *Palmer*, Statutory, Forensic and Ethical Initiatives in the Recovery of Stolen Art and Antiquities, in: *Palmer*, The Recovery of Stolen Art, 1998, S. 5.

<sup>58</sup> *GimbrèlPronk*, The Protection of Cultural Property: From UNESCO to the European Community with Special Reference to the Case of the Netherlands, *Netherlands Yearbook of International Law*, Volume XXIII (1992), S. 223–273, S. 226.

<sup>59</sup> Vgl. *Doyal*, Implementing the UNIDROIT Convention on Cultural Property into Domestic Law: The Case of Italy, *Columbia Journal of Transnational Law* 39 (2001), S. 657–700, S. 699.

<sup>60</sup> *Solomon R. Guggenheim Foundation v. Lubell*, 153 A.D. 2d 143; 550 N.Y.S. 2d 618 (App. Div. 1st Dept. 1990), leave to appeal granted 554 N.Y.S. 2d 992; affirmed 77 N.Y. 2d 311; 567 N.Y.S. 2d 623; 569 N.E. 2d 426 (N.Y. 1991).

einem Wert von mehr als US-\$ 30 Millionen an den Grenzen Amerikas auffanden – von der unentdeckten Dunkelziffer ganz zu schweigen.<sup>61</sup> Während *Asam* in seiner Begutachtung des illegalen Handels mit Kulturgütern bereits für das Jahr 1992 einen Jahresumsatz mit illegal transferierten Kulturgütern in Höhe von fünf Milliarden *Euro* und mehr als 100.000 Meldungen gestohlener Kunstwerke pro Jahr quantifizierte,<sup>62</sup> spricht *Seegers* im Jahre 1999 in ihren Untersuchungen der internationalen Kunstkriminalität für das *Art Loss Register* von ca. US-\$ vier Milliarden.<sup>63</sup> Zählt man zu diesem finanziellen Quantum noch die Entdeckungsrate gestohlener Kulturgüter in Höhe von ca. zwölf Prozent, erhöht sich das Volumen illegal transferierter Kulturgüter um so mehr.<sup>64</sup> Heute werden vor diesem Hintergrund sogar – statistisch jedoch nicht belegbare – Schätzungen vorgebracht, die das Gesamtvolumen des illegalen Kulturgüterverkehrs langsam an die Quantität des legalen Kunstmarktes annähern, sodass die Annahme nicht unwahrscheinlich ist, dass pro Jahr mehr als US-\$ zehn Milliarden Umsatz auf dem Parkett des internationalen Kunstmarktes mit illegal transferierten Kulturgütern erreicht werden.

- 12 *Nowell* macht besonders hinsichtlich des internationalen Kulturgütertransfers mit archäologischen Artefakten deutlich, dass „[o]nly a small fraction are moved legally, however; the majority of artifacts are excavated, transported, and sold illegally.“<sup>65</sup> Nach der Einschätzung eines ehemaligen Direktors des *Metropolitan Museum* in New York, „almost every antiquity that has arrived in America in the past ten to twenty years has broken the laws of the country from which it came“.<sup>66</sup> Vergleichbar wurde 1990 für Großbritannien festgestellt, dass ca. 80 Prozent der Antiken, die im Londoner Kunstmarkt gehandelt werden, aus illegalen Ausgrabungen stammen oder unrechtmäßig aus ihrem Ursprungsort exportiert wur-

<sup>61</sup> Kirby, *Stolen Cultural Property: Available Museum Responses to an International Dilemma*, *Dickinson Law Review* 104 (2000), S. 729–748, S. 729.

<sup>62</sup> *Asam* in *Mansell/Pfeiffer/Kronkel/Kohler/Hausmann*, *Festschrift für Erik Jayme*, 2004 – *Rechtsfragen des illegalen Handels mit Kulturgütern – Ein Überblick*, S. 1651–1668.

<sup>63</sup> *Seegers*, *The Art Loss Register und die internationale Kunstkriminalität*, *KUR* (1999), S. 289–294, S. 289.

<sup>64</sup> *Forbes*, *Securing the Future of Our Past: Current Efforts to Protect Cultural Property*, *The Transnational Lawyer* 9 (1996), S. 235–272, S. 236; *Fox*, *The UNIDROIT Convention on Stolen or Illegally Exported Cultural Objects: An Answer to the World Problem of Illicit Trade in Cultural Property*, *American University International Law Review* 9 (1993), S. 225–267, S. 251; *Hanisch*, *Internationalprivatrechtliche Fragen im Kunsthandel*, in: *Dieckmann/Frank/Hanisch/Simitis*, *Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels*, 1986, S. 193–224, S. 214.

<sup>65</sup> *Nowell*, *American Tools to Control the Illegal Movement of Foreign Origin Archaeological Material: Criminal and Civil Approaches*, *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 6 (1978), S. 77–110, S. 77. Vgl. hierzu auch *Isler-Kerényi*, *Raubkunst aus dem Boden: Ein Problem nicht nur für die Schweiz*, in: *Frehner*, *Das Geschäft mit der Raubkunst – Fakten, Thesen, Hintergründe*, 1998, S. 51–58.

<sup>66</sup> *Borodkin*, *The Economics of Antiquities Looting and a Proposed Legal Alternative*, *Columbia Law Review* 95 (1995), S. 377–417, S. 377.

den.<sup>67</sup> In diesem Sinne vermutete auch *Blass* in seinen schon im Jahre 1978 getätigten Untersuchungen über restliche Restriktionen des Zugangs der Vereinigten Staaten zu ausländischen Kulturgütern, dass die überwiegende Zahl sämtlicher archäologischer Artefakte<sup>68</sup>, die auf dem Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika zum Kauf angeboten werden, von ihrem Ursprungs- bzw. Herkunftsstaat illegal transferiert wurden.<sup>69</sup> Auch *Drum* folgte dieser Einschätzung und formulierte Ende der 1980er Jahre, dass der illegale „sale of art and antiques has skyrocketed<sup>70</sup> in the past ten years.“<sup>71</sup> Heute herrschen dementsprechend sogar Schätzungen vor, die das Volumen des illegalen Kulturgüterverkehrs an die Quantität des legalen Kunstmarktes annähern.

---

<sup>67</sup> *Palmer*, Statutory, Forensic and Ethical Initiatives in the Recovery of Stolen Art and Antiquities, in: *Palmer*, The Recovery of Stolen Art, 1998, S. 5–6.

<sup>68</sup> Vgl. zu der Dimension und den desaströsen Auswirkungen des illegalen Transfers mit archäologischen Artefakten vertiefend die tatsächlichen Angaben bei *Brodie, Neil* in *Hoffman*, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice, 2006 – *An Archaeologist's View of the Trade in Unprovenanced Antiquities*, S. 52–63, S. 54–55.

<sup>69</sup> *Blass*, Legal Restrictions on American Access to Foreign Cultural Property, *Fordham Law Review* 46 (1978), S. 1177–1204, S. 1178.

<sup>70</sup> Siehe auch *Gordon*, The UNESCO Convention on the Illicit Movement of Art Treasures, *Harvard International Law Journal*, Volume 12 (1971), S. 537–556, S. 540; *Kenety*, Who Owns the Past? The Need for Legal Reform and Reciprocity in the International Art Trade, *Cornell International Law Journal*, Volume 23 (1990), S. 1–46, S. 3.

<sup>71</sup> *Drum*, *DeWeerth v. Baldinger: Making New York a Haven for Stolen Art*, *New York University Law Review* 64 (1989), S. 909–945, S. 909.

### 3. Abschnitt

## Internationalität und Markteigenschaften des illegalen Kunsthandels

- 13 Während *Margue* die Entdeckungs- und Rückführungsrate illegal transferierter Kulturgüter optimistisch mit 20 bis 30 Prozent beziffert,<sup>72</sup> scheint die Einschätzung bei *INTERPOL* aus dem Jahre 1990, dass nur jedes zehnte illegal transferierte Kulturgut wieder zurückgeführt wird, eher realistisch.<sup>73</sup> *Collin* schätzt sogar, dass ausweislich verschiedener Studien die Rückführungsrate von 22 Prozent im Jahre 1991 auf 5 Prozent in naher Zukunft abfallen wird.<sup>74</sup>

#### A. Internationalität des illegalen Kunstmarktes

- 14 Als Ursache für die geringe Entdeckungs- und Rückführungsrate<sup>75</sup> wird vornehmlich die **Internationalität des illegalen Kunstmarktes**<sup>76</sup> erkannt: Unrechtmäßig entzogene Kulturgüter finden nicht nur vereinzelt den Weg auf das Parkett des internationalen Kunstmarktes, nicht selten, um aus tatsächlicher Sicht verdächtige Spuren zu verwischen und um aus rechtlicher Sicht mittels der grenzüberschreitenden Rechtsunterschiede einen Übergang der anfangs illegal transferierten Kulturgüter in einen legitimen Markt zu erreichen. Die Bestimmung des illegalen Kunstmarktes ist abhängig von der Natur des Kulturguts sowie von den

---

<sup>72</sup> *Margue*, La protection des trésors nationaux dans le cadre du grand marché: problèmes et perspectives, *Revue du Marché commun et de l'Union européenne*, n° 363 (1992), S. 905–918, S. 906–907. Hinsichtlich der geringen Rückführungsrate illegal transferierter Kulturgüter *Morris*, In Search of a Stolen Masterpiece: The Causes and Remedies of International Art Theft, *Syracuse Journal of International Law and Commerce* 5 (1988), S. 59–81, S. 72.

<sup>73</sup> Vgl. *Museum (UNESCO)*, Curators and police – side by side?, *Museum (UNESCO)*, No. 168, Volume XLII (1990), No. 4, S. 228–229, S. 228.

<sup>74</sup> *Collin*, The Law and Stolen Art, Artifacts and Antiquities, *Howard Law Journal* 36 (1993), S. 17 ff., S. 18.

<sup>75</sup> Rückführungsrate unrechtmäßig entzogener und illegal transferierter Kulturgüter: *Bersin*, The Protection of Cultural Property and the Promotion of International Trade in Art, *N.Y.L. Sch. J. Int'l & Comp. L.* Vol. 13 (1992), S. 125 ff., S. 147: 12 Prozent im Jahre 1992. Vgl. auch *Conley*, International Art Theft, *Wisconsin International Law Journal* 13 (1995), S. 493–512, Fn. 6, S. 493: "The percentage of recovery is between 10 % and 15 %. However, the retrieval figure in Italy has dropped from 38 % to as low as 5 %, while the number of thefts continues to soar." Vgl. auch *Drum*, *DeWeerth v. Baldinger*: Making New York a Haven for Stolen Art, *New York University Law Review* 64 (1989), S. 909–945, S. 911: 5–10 % Rückführungsrate.

<sup>76</sup> Vgl. hierzu *Graepler*, Der Milliardendeal mit geraubter Kunst, in: *Flashar*, Bewahren als Problem – Schutz archäologischer Kulturgüter, 2000, S. 23–28, S. 26; *Carducci*, *Guido* in *Hoffman*, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice, 2006 – *The Growing Complexity of International Art Law: Conflict of Laws, Uniform Law, Mandatory Rules, UNSC Resolutions and EU Regulations*, S. 68 ff., S. 72–73; *Chatelain*, Mittel zur Bekämpfung des Diebstahls von Kunstwerken und ihres unerlaubten Handels im Europa der Neun, 1978, S. 17 ff., insb. S. 24 ff.

betroffenen kulturellen Ursprungs- und Zielstaaten. Insbesondere der Transfer archäologischer Artefakte und südamerikanischer, afrikanischer und asiatischer Objekte ohne gültige Ausfuhrgenehmigung zeigt den internationalen Fluss kultureller Wertgegenstände aus oftmals finanziell schwachen, aber kulturellen Staaten in eher kulturärmere, aber wohlhabende Kulturimportstaaten als ein bestimmendes Merkmal des kulturellen Schwarzmarktes.<sup>77</sup> “Indeed, the inherent nature of art theft and illicit trafficking is international with the trade itself relying on activities and transactions between the various source and market nations.”<sup>78</sup>

## B. Illegaler Kulturgüterverkehr als „sophisticated trafficking scheme“

Eine weitere Besonderheit des illegalen Kunstmarktes ist, dass die konkreten **Zielpersonen innerhalb der kulturellen Importstaaten regelmäßig zu der kulturellen, ökonomischen und sozialen Elite** zählen: Als Erwerber treten vornehmlich bekannte Privatsammler, vermögende Persönlichkeiten der Gegenwart, Museen und sonstige kulturelle Institutionen auf.<sup>79</sup> Damit handelt es sich beim illegalen Kulturgüterverkehr um ein „**sophisticated trafficking scheme** possessing the financial resources and contacts to operate internationally – a scheme specializing in high value, low volume items with ready buyers to whom the items can be quickly and quietly redistributed.“<sup>80</sup> Diese besondere personelle Komponente des illegalen Kunsthandels lässt sich an der außergewöhnlich prekären Rechtssache *Greece v. Michael Ward* aufzeigen, in der Griechenland im Mai 1993 eine Klage vor dem *U.S. District Court* in New York auf Restitution antiker Artefakte (zwischen 1.700 und 1.100 vor Christus) aus der Bronzezeit suchte, die in der *Michael Ward Gallery* im April 1993 unter dem Titel „Gold of the Mycenaeans“ ausgestellt und zum Verkauf angeboten wurden. Der Wert der Sammlung betrug schätzungsweise US-\$ 1.5 Millionen. Die Regierung Griechenlands wies darauf hin, dass die Artefakte aus illegalen Raubgrabungen aus sog. *Mycenaean* Gräbern nahe Aidonia im Süden Griechenlands stammten und ohne rechtmäßige Ausfuhrerlaubnis außer Landes geschmuggelt worden waren. Bevor das Verfahren eröffnet wurde, konnten sich die Parteien jedoch einigen und die Artefakte wurden unentgeltlich einer griechisch-amerikanischen Wohltätigkeitsorganisation übertragen.

15

<sup>77</sup> *Hughes/Wright*, International Efforts to Secure the Return of Stolen or Illegally Exported Cultural Objects: Has Unidroit Found a Global Solution?, *The Canadian Yearbook of International Law*, Volume XXXII (1994), S. 219–241, S. 222.

<sup>78</sup> *Forbes*, Securing the Future of Our Past: Current Efforts to Protect Cultural Property, *The Transnational Lawyer* 9 (1996), S. 235–272, S. 263.

<sup>79</sup> Vgl. auch *Chatelain*, Mittel zur Bekämpfung des Diebstahls von Kunstwerken und ihres unerlaubten Handels im Europa der Neun, 1978, S. 17 ff.

<sup>80</sup> *Collin*, The Law and Stolen Art, Artifacts and Antiquities, *Howard Law Journal* 36 (1993), S. 17 ff., S. 20.

- 16 Besonderes mediales Interesse fand dieser Fall aufgrund der Beteiligung zweier prominenter Personen: Zum einen erweckte die Rolle eines bekannten Kunsthistorikers das Interesse, der seitens des Galeristen *Michael Ward* dazu beauftragt worden war, den Ausstellungskatalog zu erstellen: Aufbauend auf seinen Untersuchungen kam Prof. *John H. Betts*, Professor der Archäologie an der *University of Bristol*, England, in dem Katalog zu dem Schluss, dass „with virtual certainty that all this material originally came from a single tholos or chamber tomb (or at the very least from a cemetery like those at Mide, Prosymna or Asine), dating around the end of the fifteenth century“. In einem Artikel der *New York Times* bezeichnete *Betts* die Gegenstände „obviously genuine and homogenous“ und führte aus, dass „nothing like this collection has ever been on the market outside Greece.“<sup>81</sup> In demselben Artikel wurde beschrieben, dass *Michael Ward* die Kollektion ein Jahr zuvor „from a European collector“ erhalten habe und „submitted photographs and detailed descriptions to Greek officials“, um herauszufinden, ob die Gegenstände als gestohlen gemeldet waren.<sup>82</sup> Nach Kenntniserlangung von der möglichen griechischen Herkunft der Altertumsfunde wurde seitens der griechischen Regierung ein spezielles Komitee mit der Untersuchung des Sachverhalts beauftragt. Dieses stellte fest, dass im Jahre 1978 sog. *Mycenaean* Gräber nahe Aidonia geplündert wurden, die griechische Behörde jedoch erst eintraf und das Areal sichern konnte, als bereits einige Gräber leergeräumt waren. Ein Vergleich mit den in der New Yorker Galerie ausgestellten Artefakten „proves that these objects came undoubtedly from the looting of the *Mycenaean* tombs at Aidonia.“ Des Weiteren stellte das Komitee fest, dass „the *Mycenaean* objects on open sale in New York are obviously products of looting from the tombs of the *Mycenaean* Cemetery at Aidonia in Nemea.“<sup>83</sup> Aufgrund dieser Erkenntnisse kritisierte das Komitee in besonderem Maße die Katalogbeschreibungen des genannten Archäologen wegen „contributing in this way to the illicit marketing of Greek antiquities whose manner of acquisition is unknown.“<sup>84</sup>
- 17 Wesentlich prekärer war jedoch die zweite personelle Komponente in der vorliegenden Konstellation. Der ausstellende Galerist und Klagegegner *Dr. Michael Ward* ist nämlich nicht nur ein sehr bekannter Kunsthändler in New York, sondern zugleich auch Mitglied des *U.S. Cultural Property Advisory Committee*, ein Komitee des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, das durch den *Cultural Property Implementation Act (CPIA)* im Jahre 1983 zur Umsetzung der

<sup>81</sup> Vgl. *Elia*, Greece v. Ward: The Return of Mycenaean Artifacts, *The Art Newspaper*, Oktober 1994 (Nr. 41), S. 119–128.

<sup>82</sup> Vgl. *Elia*, Greece v. Ward: The Return of Mycenaean Artifacts, *The Art Newspaper*, Oktober 1994 (Nr. 41), S. 119–128.

<sup>83</sup> Vgl. *Elia*, Greece v. Ward: The Return of Mycenaean Artifacts, *The Art Newspaper*, Oktober 1994 (Nr. 41), S. 119–128.

<sup>84</sup> Zitierungen bei *Elia*, Greece v. Ward: The Return of Mycenaean Artifacts, *The Art Newspaper*, Oktober 1994 (Nr. 41), S. 119–128.

*UNESCO-Convention* vom 14. November 1970 ins Leben gerufen wurde und hauptsächlich die Untersuchung von Restitutionsforderungen ausländischer Staaten auf Rückführung illegal auf das Territorium der Vereinigten Staaten verbrachter Kulturgüter zum Inhalt hat sowie den Präsidenten bezüglich der Statuierung spezieller Importbeschränkungen hinsichtlich kultureller Wertgegenstände berät. Diese Ironie blieb den Medien nicht lange verborgen:

“Also of interest in the case was the public attention focused on the dealer and on the art historical expert who consulted with the dealer and assisted in the writing of the catalog. The irony that the gallery director is a member of the *U.S. Cultural Property Advisory Committee*, a presidential committee dedicated to protecting the world’s cultural heritage through implementation of the 1970 *UNESCO* cultural property convention, was widely noted in published accounts of the case in the international media. The involvement of *John H. Betts*, the Bronze Age specialist who wrote the catalog’s introduction and several of the artifact entries, was also noted in the media coverage of the case. *Dr. Betts* was sharply criticized by the Greek expert committee that studied the collections from New York and Aidonia. Such criticism is rarely voiced in cultural property cases, and suggests that the active involvement of scholars in the antiquities market may become a topic of increasing scrutiny in the future.”<sup>85</sup>

18

Schließlich fand der Konflikt eine einvernehmliche Lösung: Im Gegenzug dafür, dass Griechenland seine Klage vor dem *U.S. District Court* in New York zurückzog, spendete *Michael Ward* die Funde der *Society for the Preservation of the Greek Heritage*, einer gemeinnützigen Wohltätigkeitsorganisation der Vereinigten Staaten, sodass es ihm nicht verwehrt blieb, erhebliche Abzüge bei der Steuer geltend zu machen.<sup>86</sup>

19

## C. Tatsächliche Kontrollschwierigkeiten des Kulturgüterverkehrs

Insgesamt weist der internationale Kunsthandel mit unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern eine Reihe weiterer, besonderer Eigenschaften auf.<sup>87</sup> Zunächst ist zu erkennen, dass kulturelle Wertobjekte in den meisten Fällen mobil sind und

20

<sup>85</sup> *Elia*, Greece v. Ward: The Return of Mycenaean Artifacts, *The Art Newspaper*, Oktober 1994 (Nr. 41), S. 119–128.

<sup>86</sup> Vgl. *Borodkin*, The Economics of Antiquities Looting and a Proposed Legal Alternative, *Columbia Law Review* 95 (1995), S. 377–417, S. 403; *Lerner/Bresler*, Art Law – The Guide for Collectors, Investors, Dealers and Artists, 2005, S. 705; *Elia*, Greece v. Ward: The Return of Mycenaean Artifacts, *The Art Newspaper*, Oktober 1994 (Nr. 41), S. 119–128; *William H. Honan*, Lately More Antiquities Can Go Home Again, *New York Times*, 25. Jan. 1993, C-11; *William H. Honan*, Greece Sues Gallery for Return of Mycenaean Jewelry, *New York Times*, 26. Mai 1993, C-14.

<sup>87</sup> Vgl. auch *Alder*, The Illicit Traffic in Asian Antiquities, Paper presented at the Australian Registrars Committee Conference, 9 October 2001, Melbourne [nähere bibliographische Angaben unbekannt], Melbourne, 2001, S. 4; *Chatelain*, Mittel zur Bekämpfung des Diebstahls von Kunstwerken und ihres unerlaubten Handels im Europa der Neun, 1978, S. 24 ff.

ein grenzüberschreitender Schmuggel bei tatsächlicher Würdigung der Lage einerseits unproblematisch vorgenommen, andererseits aber auch nur schwer staatlich kontrolliert werden kann.<sup>88</sup> Dies gilt in erster Linie für die **Kontrolle innerhalb der kulturellen Quellenstaaten**, denen neben dem notwendigen *Know How* effektiver Ausfuhrkontrollen national bedeutsamer Kulturgüter meist auch die finanziellen Ressourcen fehlen.<sup>89</sup> Zahlreiche Staaten mit einem reichen Kulturerbe archäologischer Gegenstände sollten zumindest eine Überwachung der bestehenden Ausgrabungsstätte versuchen. Viele illegal transferierte Objekte stammen jedoch von Orten, die bisher keine Registrierung als offizielle Ausgrabungsstätte erlangten. Angesichts der regelmäßig innenpolitisch schwierigen Ausgangslage innerhalb dieser Staaten sind andere Staatsaufgaben dringlicher und eine Überwachung der bekannten Grabungsstätten unterbleibt oder erfolgt nur rudimentär. Häufig sind die zur Überwachung abgestellten Sicherheitspersonen wie im Beispielsfall Ägypten, das mehr als 8.000 historische Ausgrabungsstätten registriert hat, unterbezahlt und es wird ein monatliches Salär von nur US-\$ 50 gezahlt.<sup>90</sup> Unmittelbare Folge dieser Ausgangslage und der Internationalität des illegalen Kunstmarktes ist die Formation kriminell organisierter Netzwerke mit der Aufgabe der Verteilung der unrechtmäßig transferierten Kulturwerte an nachfragende Zielstaaten.

- 21** Dabei wird inzwischen ein **System politischer Korruption in wirtschaftlich schwachen Kulturexportstaaten** („cultural source nations“) ersichtlich. Beispielhaft kann hier wieder auf den internationalen illegalen Verkehr archäologischer Kulturgüter abgestellt werden, der nur dann aufgrund eines kontinuierlichen Angebots wertvoller Artefakte derart erfolgreich sein kann, wenn schon im Ursprungsstaat eine lokale Billigung illegaler Raubgrabungen durch Politiker, Polizei und Zollbehörden erfolgt. In zahlreichen kulturellen Ursprungsstaaten erfolgt so vor Ausfuhr eine Bestechung der zuständigen Zollbeamten: Ein Berichterstatter aus Estland hat bspw. darüber informiert, dass „in five minutes a customs officer can earn more by deciding not to do his job than he can by working diligently for several months.“<sup>91</sup> Dabei reicht die Korruption in Ausnahmefällen sogar bis in die Ministerebene: In Griechenland waren bspw. der Premierminister *Constantine Mitsotakis* und sein Polizeipräsident in ein Absatzsystem archäologischer Artefakte mit einem griechischen Kunstschmuggelsyndikat verwickelt. „General *Michalis Nistikakis* and former Prime Minister *Constantine*

<sup>88</sup> Conley, International Art Theft, Wisconsin International Law Journal 13 (1995), S. 493–512, S. 494.

<sup>89</sup> Vgl. Chatelain, Mittel zur Bekämpfung des Diebstahls von Kunstwerken und ihres unerlaubten Handels im Europa der Neun, 1978, 29 ff.

<sup>90</sup> Vgl. Borodkin, The Economics of Antiquities Looting and a Proposed Legal Alternative, Columbia Law Review 95 (1995), S. 377–417, S. 393.

<sup>91</sup> Zitiert bei Borodkin, The Economics of Antiquities Looting and a Proposed Legal Alternative, Columbia Law Review 95 (1995), S. 377–417, S. 393.

*Mitsotakis* were implicated in dealings with a gang of smugglers apprehended with 281 Greek antiquities on their way from Crete to Munich. Investigations revealed that *Nistikakis* had travelled to Germany with a member of the syndicate and that the Prime Minister was aware of these activities. *Mitsotakis* also allegedly abused his official position by appointing his daughter, *Dora Bakyanni*, as Minister of Culture, amassing a large personal collection of classical antiquities, and displaying reluctance to implement laws against the illegal antiquities trade.”<sup>92</sup>

Ebenso wenig wie kulturelle Exportstaaten die Ausfuhr ihres nationalen Kulturerbes überwachen können, ist aus tatsächlichen Gründen auch **keine effektive Kontrolle an den Grenzen kultureller Importstaaten** möglich: Zwar erfolgt regelmäßig eine zollrechtliche Einfuhrkontrolle, jedoch selbst wenn diese Kulturgüterschutzspezifische Aufgaben übernehmen würde, wäre auch hier aus tatsächlichen Gründen die effektive Entdeckungsrate gering. *Drum* hat beispielhaft darauf hingewiesen, dass ein gestohlenes Gemälde eines weltweit so bekannten Malers wie *Renoir* trotz einer Registrierung als Diebesgut bei *INTERPOL* öffentlich viermal die Grenzen innerhalb einer Zeitspanne von sechs Jahren passieren konnte, bevor das Gemälde schließlich identifiziert und an den ursprünglichen Eigentümer restituiert werden konnte.<sup>93</sup>

22

#### D. ‚Free transition ports‘, ‚forum shopping‘ und ‚place of bargaining shopping‘

Neben den tatsächlichen Bedenken spielen vornehmlich aber auch **rechtliche Erwägungen in der Bewertung der Markteigenschaften des illegalen Kunsthandels** eine entscheidende Rolle: Werden unrechtmäßig entzogene Kulturgüter exportiert, haftet diesen zunächst der Makel der Illegalität des Ausfuhrstaates an. Ein Transfer in solche kulturellen Zielstaaten wie bspw. Kanada, Großbritannien, Schweden und die Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr eine Kulturgüterspezifische Importkontrolle errichteten, scheint dabei zunächst ausgeschlossen, da keine rechtswirksamen Exportdokumente vorgelegt werden könnten. Aus diesem Grund werden illegal transferierte Kulturgüter häufig zunächst über solche Transitstaaten veräußert, die einerseits eine liberale Einfuhrpolitik betreiben, andererseits aber auch die Rechtsmöglichkeit besitzen, die in Rede stehenden Objekte wieder in den Rest der Welt zu transferieren. Hauptbeispiele solcher Transithäfen für den modernen illegalen Transfer kultureller Güter (speziell des riesigen asiatischen Marktes) stellen bspw. Hongkong, Macao und Sin-

23

<sup>92</sup> *Borodkin*, The Economics of Antiquities Looting and a Proposed Legal Alternative, Columbia Law Review 95 (1995), S. 377–417, S. 393.

<sup>93</sup> *Drum*, DeWeerth v. Baldinger: Making New York a Haven for Stolen Art, New York University Law Review 64 (1989), S. 909–945, S. 910.

gapur<sup>94</sup> dar („important role played in the market by the transition ports“). Im europäischen Raum erfüllte bis vor einigen Jahren in erster Linie die Schweiz die **Funktion eines ‚free transition ports‘** in dem Sinne, dass kulturelle Güter ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in die Hand eines Kunsthändlers in einem Transitland gelangten, nur noch wenigen Hindernissen gegenüber einem vollständig freien Transfer begegneten:

- 24 “It is in these locations, in other words, where the transition from illicit to licit takes place. Once in these venues, from that point on in the market chain the activity, including the shipping, negotiations through customs, wholesaling and retail functions, can all be done openly and legally. Often there is an attempt to provide some beginnings of provenance in these locations, as when the goods flow into an auction house in London or New York with the by now well known, but discredited description “from the collection of a Swiss gentleman”. It also is common in the antiquities trade that the major venues in these transition ports serve both retail and wholesale functions. Some of the elite shops in Hong Kong, for example, sell directly to collectors (and tourists, of course) in Hong Kong or other parts of Asia, while also selling onward to the dealers in locations such as New York and London.”<sup>95</sup>
- 25 Kunstwerke werden somit vornehmlich in solche Staaten veräußert, die einen freien Im- und Export kultureller Wertgegenstände unterstützen und die nicht mit dem Staat identisch sind, der die Kunstwerke als Teil des nationalen Kulturerbes qualifiziert oder als Eigentümer für sich in Anspruch nimmt (**art laundering**).<sup>96</sup> Nach dem Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu der *UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property* (Paris) vom 14. November 1970 und der Umsetzung dieser völkerrechtlichen Verpflichtungen durch Erlass des *Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer* (*Kulturgütertransfersgesetz, KGTG*) vom 20. Juni 2003 hat sich die Bedeutung der Schweiz als sog. **place of bargaining shopping** und als Einfallstor unrechtmäßig entzogener Kulturgüter in die europäische Staatengemeinschaft inzwischen deutlich verringert.
- 26 Die divergierenden nationalen Rechtssysteme werden innerhalb der professionell organisierten Kunstszene dennoch weiterhin gezielt zugunsten skrupelloser Geschäfte ausgenutzt. Im Wege des sog. **forum shopping** ‚waschen‘ Schmugglerbanden die unrechtmäßig entzogenen Kulturgüter nicht nur durch einen *tatsächlichen* Transfer durch unterschiedliche Staaten, um die Spuren des unrecht-

<sup>94</sup> Vgl. *Brinkman, Manus in Hoffman, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice, 2006 – Reflexions on the Causes of Illicit Traffic in Cultural Property and Some Potential Cures*, S. 64–67, S. 64.

<sup>95</sup> *Alder, The Illicit Traffic in Asian Antiquities*, Paper presented at the Australian Registrars Committee Conference, 9 October 2001, Melbourne [nähere bibliographische Angaben unbekannt], Melbourne, 2001, S. 4.

<sup>96</sup> Vgl. *Hipp, Schutz von Kulturgütern in Deutschland*, 2000, S. 173–174; *Siehr in Reichelt, Internationaler Kulturgüterschutz – Wiener Symposium 18./19. Oktober 1990 – Zivilrechtliche Fragen des Kulturgüterschutzes*, S. 41–68, S. 51–52.

mäßigen Entziehungsaktes zu verschleiern, sondern auch *rechtlich* durch eine Veräußerung der Objekte unter dem Regime einer Rechtsordnung, die den Erwerb auch an gestohlenen und unrechtmäßig entzogenen (kulturellen) Sachen erlaubt.<sup>97</sup> Diese Erfahrung musste bspw. der italienische Marchese *Dott. Paolo dal Pozzo D'Annone* innerhalb der Rechtssache ***Winkworth v. Christie, Manson & Woods Ltd.***<sup>98</sup> machen, als er im Jahre 1977 eine Sammlung japanischer Holzschnitte bei *Christie, Manson & Woods Ltd.* in London verkaufen wollte.<sup>99</sup>

Kunstwerke wurden einige Jahre zuvor aus der Sammlung von *William Wilberforce Winkworth* in England gestohlen, anschließend nach Italien verbracht und dort an den gutgläubigen italienischen Marchese veräußert. Der Käufer brachte die Kunstwerke in der Folge wieder zurück nach England, um sie zu seinen Gunsten durch das Auktionshaus *Christie, Manson & Woods Ltd.* versteigern zu lassen. Als *Winkworth* erfuhr, dass seine Holzschnitte bei *Christie's* zum Verkauf angeboten wurden, versuchte er mittels einer einstweiligen Verfügung im vorläufigen Rechtsschutz diesen Verkauf gerichtlich zu verhindern. Dies war jedoch *a priori* ausgeschlossen, wenn der italienische Marchese rechtsgültig Eigentum in Italien

27

<sup>97</sup> Vgl. *Hipp*, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 173–174; *Fechner*, Rechtlicher Schutz archäologischen Kulturguts – Regelungen im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht sowie Möglichkeiten zu ihrer Verbesserung, 1991, S. 73–74; *Boochs/Ganteführer*, Kunstbesitz – Kunsthandel – Kunstförderung im Zivil- und Steuerrecht, 1992, S. 34–35; *Mansel*, *DeWeerth v. Baldinger* – Kollisionsrechtliches zum Erwerb gestohlener Kunstwerke, IPRax 1988, S. 268–271, S. 268 ff.; *Reichelt*, Kulturgüterschutz und Internationales Privatrecht, IPRax 1986, S. 73–75, S. 74; *Walter*, Rückführung von Kulturgut im Internationalen Recht, 1988, S. 33; *Siehr*, Kunstraub und das internationale Recht, Schweizerische Juristen-Zeitung 77 (1981), S. 189–197 und S. 207–212, S. 194–195; *Müller-Katzenburg*, Internationale Standards im Kulturgüterverkehr, 1996, S. 335 ff.; *Berndt*, Internationaler Kulturgüterschutz: Abwanderungsschutz, Regelungen im innerstaatlichen Recht, im Europa- und Völkerrecht, 1998, S. 122.

<sup>98</sup> *Winkworth v. Christie, Manson & Woods Ltd.*, [1950] 1 All ER 1121, [1950] 2 WLR 937 (Ch. D.).

<sup>99</sup> Vgl. das folgende Schrifttum: *Carducci*, *Guido in Hoffman*, Art and Cultural Heritage – Law, Policy and Practice, 2006 – *The Growing Complexity of International Art Law: Conflict of Laws, Uniform Law, Mandatory Rules, UNSC Resolutions and EU Regulations*, S. 68 ff., S. 76; *Collin*, The Law and Stolen Art, Artifacts and Antiquities, Howard Law Journal 36 (1993), S. 17 ff., S. 23–24; *Crowell*, Autocephalous Greek-Orthodox Church of Cyprus v. Goldberg & Feldman Fine Arts, Inc.: Choice of Law in the Protection of Cultural Property, Texas International Law Journal, Volume 27 (1992), S. 173–209, S. 198–199; *Hipp*, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 164–165; *Kurpiers*, Die lex originis-Regel im internationalen Sachenrecht – Grenzüberschreitende privatrechtliche Ansprüche auf Herausgabe von abhanden gekommenen und unrechtmäßig ausgeführten Kulturgütern, 2005, S. 25–27; *Jefferson*, An Attempt to Evade the Lex Situs Rule for Stolen Goods, The Law Quarterly Review, Volume 96 (1980), S. 508–511; *Nott*, Title to Illegally Exported Items of Historic or Artistic Worth, The International and Comparative Law Quarterly, Volume 33 (1984), S. 203–207; *Schönenberger*, Gutgläubiger Erwerb gestohlener Kunstwerke? – Ein rechtsvergleichender Überblick; in: *Kunst & Recht*: Schwerpunktthemen für den Kunstsammler, Schriftenreihe der AXA Art Versicherung AG, 2007, S. 43–51, S. 44; *Schwadorf-Ruckdeschel*, Rechtsfragen des grenzüberschreitenden rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Kulturgütern, 1995, S. 154 und 158; *Reichelt*, Kulturgüterschutz und Internationales Privatrecht, IPRax 1986, S. 73–75.

erworben hatte. Es stellte sich somit die Frage, ob in Italien ein gutgläubiger Erwerb auch der im Ausland (hier in Großbritannien) gestohlenen Kulturgüter möglich erschien.

- 28 Der Marchese hatte Glück und *William Wilberforce Winkworth* Pech.<sup>100</sup> Das englische Gericht wendete für die Frage des Eigentumserwerbs nämlich italienisches Recht an: Für die Veräußerung der innerhalb Großbritanniens entwendeten Kunstwerke auf dem Territorium Italiens stellten die italienischen Sachenrechtsregeln nach dem praktisch weltweit geltenden Grundsatz der *lex rei sitae* die zur Entscheidung berufene Zivilrechtsordnung dar. Da nach dem italienischen Zivilrechtssystem nach Art. 1153 des *Codice civile italiano* ein Erwerb auch an gestohlenen beweglichen Gegenständen bei Gutgläubigkeit des Erwerbers i.S.d. Art. 1147 möglich ist, hat der rechtsgeschäftliche Erwerber bei der Veräußerung innerhalb des Geltungsbereichs der italienischen Rechtsordnung das Eigentum an den entwendeten Kunstwerken erworben und der ursprüngliche englische Eigentümer seine Rechtsstellung zu Gunsten des gutgläubigen italienischen Erwerbers eingebüßt.<sup>101</sup> Damit war der Marchese Eigentümer geworden und konnte deshalb auch frei über seine Sammlung verfügen, sodass die Klage des englischen Kunstsammlers abgewiesen werden musste. Für *William Wilberforce Winkworth* war dies besonders enttäuschend, da der *Common Law*-Rechtskreis im Allgemeinen und das englische Recht im Speziellen den gutgläubigen Erwerb im Grundsatz nicht kennen. Hätte der Marchese die Holzschnitte damals in England erworben, so hätte der Richter englisches Recht anwenden müssen, der Marchese hätte kein Eigentum erworben und die Klage wäre wohl gutgeheißen worden.<sup>102</sup>
- 29 Die Entscheidung *Winkworth v. Christie, Manson & Woods Ltd.* vermag die besondere Problemkonstellation aufzuzeigen, die durch die Internationalität des Handels mit unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern entsteht. Die Kombination der weltweit recht einheitlich applizierten international-privatrechtlichen *Situs*-Regel<sup>103</sup> und der Anknüpfung einer rechtserheblichen Einwirkung auf das

<sup>100</sup> Vgl. *Schönenberger*, Gutgläubiger Erwerb gestohlener Kunstwerke? – Ein rechtsvergleichender Überblick; in: *Kunst & Recht: Schwerpunktthemen für den Kunstsammler*, Schriftenreihe der AXA Art Versicherung AG, 2007, S. 43–51, S. 44.

<sup>101</sup> Der auf Restitution verklagte Marchese fasste in der *Winkworth*-Entscheidung das geltende italienische Rechtssystem wie folgt zusammen: “Under Italian law a purchaser of movables acquires a good title notwithstanding any defect in the seller’s title or in that of prior transferrers provided that (1) the purchaser is in good faith at the time of delivery (2) the transaction is carried out in a manner which is appropriate, as regards the documentation effecting or evidencing the sale, to a transaction of the type in question rather than in some manner which is irregular as regards documentation and (3) the purchaser is not aware of any unlawful origin of the goods at the time when he acquires them.” *Winkworth v. Christie, Manson & Woods Ltd.*, [1980] 1 All ER 1121, [1980] 2 WLR 937 (Ch. D.), S. 940.

<sup>102</sup> Vgl. *Schönenberger*, Gutgläubiger Erwerb gestohlener Kunstwerke? – Ein rechtsvergleichender Überblick; in: *Kunst & Recht: Schwerpunktthemen für den Kunstsammler*, Schriftenreihe der AXA Art Versicherung AG, 2007, S. 43–51, S. 44.

<sup>103</sup> Vgl. ausführlich hierzu die Ausführungen in *Band 3: Internationales Kulturgüterprivatrecht*.

Kunstwerk an das Recht am Lageort zusammen mit der divergierenden Ausgestaltung der nationalen Gutglaubensvorschriften führt leider nicht nur zu zufälligen Ergebnissen<sup>104</sup>, sondern kann zu einer gezielten Herbeiführung einer für den Dieb günstigen Anknüpfungssituation *mala fides* (ver-)führen.<sup>105</sup> Die Internationalität eröffnet somit die Option der bösgläubigen Manipulation und des *forum shopping*.<sup>106</sup> “To date, courts have struggled to enunciate choice of law

<sup>104</sup> Hanisch, Internationalprivatrechtliche Fragen im Kunsthandel, in: *Dieckmann/Frank/Hanisch/Simitis*, Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, 1986, S. 193–224, S. 214: „Die Weiterveräußerung gestohlener Kunstwerke belastet den internationalen Kunsthandel bereits an sich, insbesondere aber dadurch, dass die rechtlichen Wertungsgesichtspunkte von Rechtssicherheit, Schutz des Vertrauens und des Rechtsfriedens nach Ablauf einer gewissen Zeit mit zunehmender Internationalität häufig vom Zufall der Konstellation der jeweils anwendbaren Rechte abhängen.“ Vgl. auch Jayme in *Dolzer/Jayme/Mußnug*, Rechtsfragen des internationalen Kulturgüterschutzes, 2004 – *Neue Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im internationalen Privatrecht*, S. 35 ff., S. 36, Jayme, Anknüpfungsmaximen für den Kulturgüterschutz im Internationalen Privatrecht, in: *Dominicé/Parry/Reymond*, *Études de droit international en l'honneur de Pierre Lalive*, 1993, S. 717–731, S. 718; *Schwadorf-Ruckdeschel*, Rechtsfragen des grenzüberschreitenden rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Kulturgütern, 1995, S. 159.

<sup>105</sup> Müller-Katzenburg, Internationale Standards im Kulturgüterverkehr, 1996, S. 226 und S. 232: „Es ist zwar richtig, daß der Lageort bei beweglichen Sachen mehr oder weniger zufällig oder auch manipuliert sein kann. Wenn der Lageort nur vorübergehend ist, dann verlieren die Erwägungen, die der Anknüpfung des Sachstatuts an den Situs der Sache ansonsten zugrundeliegen, ihre Berechtigung. Das gilt namentlich für die Argumente der Beständigkeit und Durchsetzbarkeit der *lex rei sitae* und des schützenswerten Vertrauens des Rechtsverkehrs in ihre Geltung. In diesen Fällen ist ein starres Festhalten an der *Situs*-Regel unangebracht.“ Vgl. auch S. 283. Vgl. auch Hanisch, Internationalprivatrechtliche Fragen im Kunsthandel, in: *Dieckmann/Frank/Hanisch/Simitis*, Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, 1986, S. 193–224, S. 214 und S. 218; Jayme, Internationaler Kulturgüterschutz: *lex originis* oder *lex rei sitae* – Tagung in Heidelberg, S. 347–348, S. 347; Ferrer-Correia, in: *Briat/Freedberg*, *International Sales of Works of Art*, Volume IV, S. 43 (Zufallsergebnisse); *Mansel*, *DeWeerth v. Baldinger* – Kollisionsrechtliches zum Erwerb gestohlener Kunstwerke, IPRax 1988, S. 268–271, S. 270 (Manipulationsgefahr).

<sup>106</sup> Vgl. Doyal, Implementing the UNIDROIT Convention on Cultural Property into Domestic Law: The Case of Italy, *Columbia Journal of Transnational Law* 39 (2001), S. 657–700, S. 661; *Grammaticaki-Alexiou*, The Status of Cultural Property in Greek Private International Law, *Revue Hellénique de Droit International* 47<sup>ème</sup> Année (1994), S. 139–160, S. 151; Hanisch, Internationalprivatrechtliche Fragen im Kunsthandel, in: *Dieckmann/Frank/Hanisch/Simitis*, Festschrift für Wolfram Müller-Freienfels, 1986, S. 193–224, S. 214; Hipp, Schutz von Kulturgütern in Deutschland, 2000, S. 173–174; Lalive, A Disturbing International Convention: UNIDROIT, Art, Antiquity and Law 4 (1999), S. 219–228, S. 220–222; Kienle/Weller, Die Vindikation gestohlener Kulturgüter im IPR, IPRax 2004, S. 290–294, S. 291; *Mansel*, *DeWeerth v. Baldinger* – Kollisionsrechtliches zum Erwerb gestohlener Kunstwerke, IPRax 1988, S. 268–271, S. 270–271; Olivier, The Unidroit Convention: Attempting to Regulate the International Trade and Traffic of Cultural Property, *Golden Gate University Law Review* 26 (1996), S. 627–665, S. 637–638; *Schwadorf-Ruckdeschel*, Rechtsfragen des grenzüberschreitenden rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Kulturgütern, 1995, S. 158–160.

principles which provide the degree of convenience and security necessary to maintain marketable title in personal property without creating safe havens by which thieves and traffickers may pass good title to stolen property.”<sup>107</sup> Die Geltung der *lex rei sitae* erlaubt es insbesondere Kunstdieben durch entsprechende Wahl des Veräußerungsortes gutgläubigen Dritten Eigentum zu verschaffen und damit das Risiko eines Rückgriffs seitens der Erwerber auszuschließen. Es besteht die Gefahr der gezielten Herbeiführung einer günstigen Anknüpfungssituation.<sup>108</sup>

- 30 “Enforcement efforts are further challenged by the ease with which stolen or illegally exported artifacts can be purged of their illegal taint in countries that serve as laundering nations to art thieves and traders. Moveable cultural objects are easy to conceal, so art thieves, middlemen or other perpetrators transport stolen artifacts to a country with liberal *bona fide* purchaser laws and short statutory time periods, then stash these stolen goods in private buildings, homes or even bank vaults and await the statutory time to run. When the statutory clock has run, the cultural objects emerge onto the art market scene, cleansed of their illegal character. Once these artifacts arrive on the market scene, the art auction system operates to obscure their origins, while establishing sales records that can imitate provenance. Art dealers rush away from auction houses with their acquisitions then discreetly sell them to clients and collectors who wish to avoid taxes associated with such transfers and protect their identities.”<sup>109</sup>

- 31 Divergierende materielle Erwerbsvoraussetzungen unterschiedlicher Gutglaubensvorschriften in nationalen Sachenrechten<sup>110</sup>, der praktisch universal applizierte Grundsatz der *lex rei sitae*<sup>111</sup> führen bei gestohlenen Kulturgütern zu der Gefahr der bewussten Manipulation des Lageorts.<sup>112</sup> Kunstwerke werden gezielt in Rechtsordnungen verbracht, die einen gutgläubigen Erwerb gestatten. Der Direktor des *Office Central pour la Répression du Vol d'œuvres et Objet d'Art* mit Sitz in Paris hat zu dem Zusammenspiel nationaler materiell-rechtlicher Sachenrechtsregeln und dem allgemein anerkannten international-privatrechtlichen Grundsatz der *lex rei sitae* ausgeführt, dass „the very great differences between legal systems ... are manipulated by wrongdoers ... who know how to make use of the legislation of each state. ... As a result, it is not easy to get back a stolen work of art once it is located in another country and in the hands of a

<sup>107</sup> Collin, The Law and Stolen Art, Artifacts and Antiquities, Howard Law Journal 36 (1993), S. 17 ff., S. 22.

<sup>108</sup> Vgl. Mansel, DeWeerth v. Baldinger – Kollisionsrechtliches zum Erwerb gestohlener Kunstwerke, IPRax 1988, S. 268–271, S. 270.

<sup>109</sup> Forbes, Securing the Future of Our Past: Current Efforts to Protect Cultural Property, The Transnational Lawyer 9 (1996), S. 235–272, S. 260.

<sup>110</sup> Vgl. ausführlich hierzu die Ausführungen in Band 2: „Zivilrecht II – Guter Glaube im internationalen Kunsthandel“.

<sup>111</sup> Vgl. ausführlich hierzu die Ausführungen in Band 3: „Internationales Kulturgüterprivatrecht“.

<sup>112</sup> Kienle/Weller, Die Vindikation gestohlener Kulturgüter im IPR, IPRax 2004, S. 290–294, S. 291.

person whose bad faith cannot be proved.“<sup>113</sup> *Collin* beschreibt die Rechtswirkungen wie folgt: “It is not lost on sophisticated traffickers that the *situs* rule, combined with *bona fide* purchaser laws in continental Europe, can prevail even against a rightful owner. These traffickers possess the contacts and capital to shoulder the costs of transferring stolen art across borders in order to legitimate them. The *lex locus situs* rule permits the manipulation of stolen art in such a way that the goods will obtain market value, resulting in substantial profits.”<sup>114</sup> Wurde das Kulturgut auf diese Weise einmal gutgläubig derivativ oder originär erworben, profitiert der fortan mit dem Kulturgut in Kontakt tretende Rechtsverkehr von dieser nunmehr „makellosen“<sup>115</sup> Prägung. *Grammaticaki-Alexiou* stellt dabei klar, dass „[t]his solution favours the laundering of stolen or illicitly exported goods and is accompanied by extremely serious implications as far as the protection of cultural property is concerned.“<sup>116</sup> Der ursprüngliche Eigentümer hat sein Eigentum verloren und nach deutschem Recht wäre sein Restitutionsanspruch nach § 985 *BGB* unbegründet – eine besorgniserregende Ausgangssituation des illegalen Kunsthandels.

## § 2 Ergebnis: Internationalität und Illegalität – eine besorgniserregende Diagnose des Kunsthandels

Das sechsbändige Handbuch ‚Internationales Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrecht‘ setzt sich die Aufgabe, eine **faire und gerechte Regulation der widerstreitenden Bedürfnisse und Interessen der am (inter-)nationalen Kunsthandel beteiligten Museen, Kunsthändler, Galeristen, Auktionshäuser und Privatsammler** auf der einen Seite und eines effektiven Kulturgüterschutzes zum anderen zu finden. Die Dimensionen des illegalen Kunsthandels spiegeln die **Bedeutung des Untersuchungsauftrages** wider: Ebenso wie der legale Handel mit Kulturgütern in den letzten Dekaden trotz zahlreicher internationaler Finanzkrisen Jahr für

32

<sup>113</sup> *Lalive*, A Disturbing International Convention: UNIDROIT, Art, Antiquity and Law 4 (1999), S. 219–228, S. 221–222.

<sup>114</sup> *Collin*, The Law and Stolen Art, Artifacts and Antiquities, Howard Law Journal 36 (1993), S. 17 ff., S. 24 speziell hinsichtlich der konkreten Auswirkungen des Zusammenwirkens der nationalen Approbation originären und derivativen gutgläubigen Erwerbs individuell gestohlener Kulturgüter im materiellen Recht mit dem international dominierenden Grundsatz der *lex rei sitae* im internationalen Sachenrecht, bezogen auf die *Winkworth*-Konstellation.

<sup>115</sup> *Kienle/Weller*, Die Vindikation gestohlener Kulturgüter im IPR, IPRax 2004, S. 290–294, S. 291.

<sup>116</sup> *Grammaticaki-Alexiou*, The Status of Cultural Property in Greek Private International Law, Revue Hellénique de Droit International 47 ème Année (1994), S. 139–160, S. 151. So auch: *Crowell*, Autocephalous Greek-Orthodox Church of Cyprus v. Goldberg & Feldman Fine Arts, Inc.: Choice of Law in the Protection of Cultural Property, Texas International Law Journal, Volume 27 (1992), S. 173–209, S. 174–175.

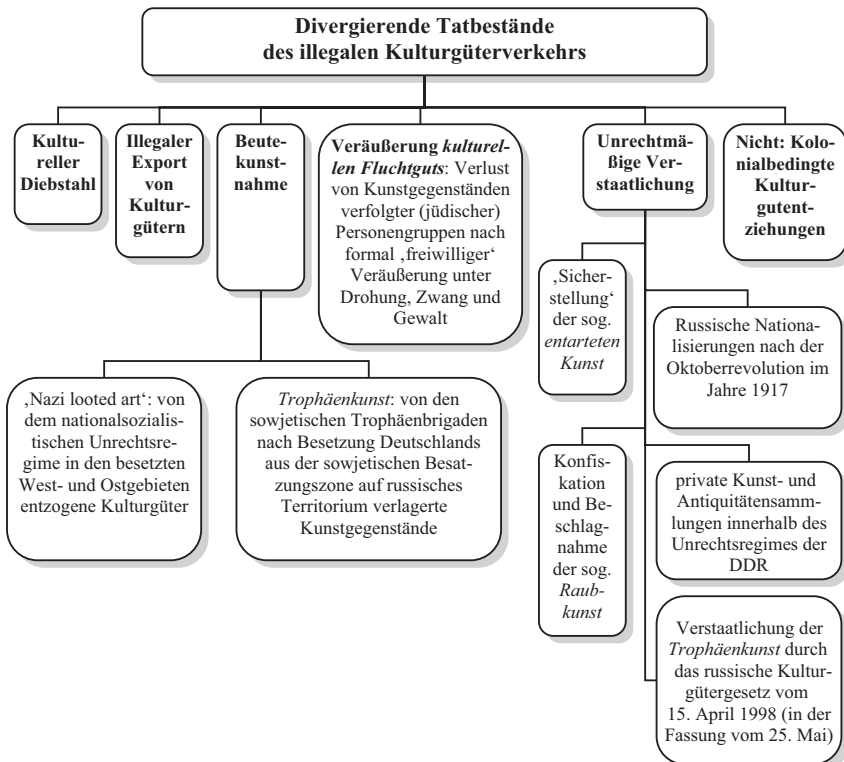
Jahr weltweite Rekordumsätze in Milliardenhöhe erreichte, steigerte sich in demselben Maße auch der illegale Kunstmarkt und der Handel mit unrechtmäßig entzogenen Kulturgütern übernahm inzwischen den Rang des illegalen Waffenhandels als zweitgrößter Schwarzmarkt hinter dem Drogenhandel. Es wurde bisher festgestellt, dass unrechtmäßig entzogene Kulturgüter nicht nur vereinzelt den Weg auf das Parkett des internationalen Kunstmarktes finden, nicht selten, um aus tatsächlicher Sicht verdächtige Spuren zu verwischen und aus rechtlicher Sicht mittels der grenzüberschreitenden Rechtsunterschiede einen Übergang der anfangs illegal transferierten Kulturgüter in einen legitimen Markt zu erreichen und unrechtmäßig entzogene Kunstwerke von dem Makel der Illegalität ‚reinzuwaschen‘.

- 33 Neben der faktischen Unmöglichkeit einer tatsächlichen Kontrolle des illegalen, grenzüberschreitenden Kulturgüterverkehrs sowohl innerhalb der kulturellen Import- als auch der Exportstaaten (kulturelle Wertobjekte sind in der Regel leicht im Gewicht, gering in den Ausmaßen und mobil, sodass ein grenzüberschreitender Schmuggel nur schwer staatlich kontrolliert werden kann) spielen vornehmlich rechtliche Erwägungen in der Bewertung des **illegalen Kunsthandels als besorgniserregender Handelssektor** eine entscheidende Rolle: Es konnte nachgewiesen werden, dass illegal transferierte Kulturgüter häufig zunächst über sog. kulturelle Transitstaaten veräußert werden, die einerseits eine liberale Einfuhrpolitik betreiben, andererseits aber auch die Rechtsmöglichkeit besitzen, die in Rede stehenden Objekte wieder frei in den Rest der Welt zu transferieren. Sog. *free transition ports* bewirken, dass kulturelle Güter ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in die Hand eines Kunsthändlers in einem Transitland gelangen, nur noch wenigen Hindernissen gegenüber einem vollständig freien Transfer begegnen. Die divergierenden nationalen Rechtssysteme werden dabei innerhalb der professionell organisierten Kunstszenen gezielt zugunsten skrupelloser Geschäfte ausgenutzt. Die englische Entscheidung *Winkworth v. Christie, Manson & Woods Ltd.* öffnete der kunstinteressierten Rechtsgemeinschaft die Augen, bewies die Existenz sog. *places of bargaining shopping* als Einfallstor unrechtmäßig entzogener Kulturgüter in einen legalen Kunstmarkt und verdeutlichte die Gefahr der bewussten Manipulation des Lageorts: Im Wege des sog. *forum shopping* ‚waschen‘ Schmugglerbanden unrechtmäßig entzogene und illegal außer Landes verbrachte Kulturgüter durch den Transfer nicht nur durch unterschiedliche Staaten, um die Spuren des unrechtmäßigen Entziehungsaktes tatsächlich zu verwischen (bis ihre illegale Herkunft nicht mehr nachweisbar und verschleiert ist), sondern gezielt und bewusst in eine bestimmte Rechtsordnung, die den Erwerb auch gestohlener und unrechtmäßig entzogener (kultureller) Sachen erlaubt. Den Übergang kultureller Güter mit einer ‚belasteten‘ Provenienz in den legalen Kunstmarkt musste *William Wilberforce Winkworth* in der gleichnamigen Entscheidung leidvoll erfahren. Der Sammler versuchte die Restitution von in England gestohlenen und nur kurze Zeit später wiederum in England in das Ver-

steigerungshaus *Christie's* eingelieferten Kulturgütern – vergeblich! Der Transfer der Kunstwerke über die italienische Rechtsordnung hatte die unrechtmäßig entzogenen Kunstwerke von dem Makel der Illegalität ‚reingewaschen‘. Es ist die **Aufgabe des internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts, diesen status praesens des illegalen Kunsthandels zu therapieren.**

Eine wichtige Frage ist dabei zuvörderst zu beantworten: die Bestimmung derjenigen Konstellationen, welche unter den **Begriff des ‚kulturellen Schwarzmarktes‘ und des illegalen Kunsthandels** fallen. Ein Schwarzmarkt stellt nach allgemeinem Sprachverständnis einen nicht öffentlich geführten, gesetzlich verbotenen Markt dar, auf dem mit gestohlenen, geschmuggelten oder öffentlich nicht oder nur schwer erhältlichen Waren gehandelt wird. Zentrale Elemente sind die Illegalität des Handels und das Vorliegen eines Gesetzesverstoßes. Eine besondere Schwierigkeit stellt seit Anbeginn des *internationalen Kulturgüterschutz- und Kunstrestitutionsrechts* die Qualifizierung derjenigen Konstellationen dar, die eine Stigmatisierung eines kulturellen Entziehungstatbestandes und eines folgen-

34



Schema 1 – Divergierende Tatbestände des illegalen Kulturgüterverkehrs

den Kulturguttransfers mit einem Rechtswidrigkeitsverdikt erlauben. Der Makel der Illegalität kultureller Verkehrsgeschäfte und die Zugehörigkeit eines Kulturguttransfers zu dem Geschäftskreis des kulturellen Schwarzmarktes sind immer als rechtliche Wertungskriterien zu betrachten, sodass die **Charakterisierung als legaler oder illegaler Transfer kultureller Güter relativ** und entsprechend den konkret einschlägigen nationalen oder internationalen Vorschriften ein **Rechtswidrigkeitsverdikt immer abhängig von Zeit und Raum** ist. Eine Präzisierung der Illegalität einer kulturellen Transferleistung hat damit immer anhand des territorial und temporal geltenden Normenprogramms zur Regulation des nationalen oder internationalen Kulturgüterverkehrs zu erfolgen.

- 35 Entdecken die ursprünglichen Eigentümer oder kulturellen Ursprungsstaaten ‚ihre‘ zuvor unrechtmäßig entzogenen Kulturgüter in den Beständen von Museen, Kunsthändlern, Galeristen und Privatsammlern oder werden die Werke auf dem freien Kunstmarkt oder im Versteigerungswesen zum Kauf angeboten, suchen die Berechtigten regelmäßig eine Rückführung dieser Objekte. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch noch heute die meist viele Jahre zuvor erfolgten Entziehungstatbestände mit einem Rechtswidrigkeitsverdikt zu belegen und auch noch aktuelle Veräußerungen mit dem Makel der Illegalität behaftet. Entsprechend der genannten Relativität der Charakterisierung als legaler oder illegaler Kulturgüterverkehr muss nach der international-privatrechtlichen Regel der *lex rei sitae* die Rechtsordnung des Belegenheitsortes im rechtserheblichen Moment der Einwirkung auf das Kulturgut über die Qualifizierung als unrechtmäßig entzogenes Kulturgut und damit über die Stigmatisierung einer kulturellen Transferleistung mit einem Rechtswidrigkeitsverdikt entscheiden. Somit ist in Band 1 des Rechtshandbuchs ‚Kulturgüterschutz und Kunstrestitutionsrecht‘ zu untersuchen, **welche Kulturgutverluste mit dem Makel der Illegalität behaftet sind und aus zivilrechtlicher Sicht ohne Auswirkung auf die Eigentumsposition der ursprünglich Berechtigten bleiben.**